

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 51 (1955)

Artikel: Theodor ab Yberg und die Politik von Schwyz in den Jahren 1830 - 1848

Autor: Betschart, Paul

Kapitel: 1: In den politischen Wirren des Kantons Schwyz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-162446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Teil

In den politischen Wirren des Kantons Schwyz

1. Jugend und erste Wirksamkeit

Die Familie ab Yberg¹ ist seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert im alten Lande Schwyz beheimatet. Ihre Ahnherren standen zur Zeit der ersten Bünde und Freiheitskämpfe als Berater und Führer des Volkes an der Spitze des schwyzerischen Gemeinwesens. Sie spielten im Marchenstreit mit Einsiedeln um den Besitz der Weiden und Alpen im Sihl-, Alp- und Bibertale, die vom Kloster auf Grund herrschaftlicher Privilegien den Talleuten „diesseits und jenseits der Platten“ streitig gemacht wurden, und in den Kämpfen mit Habsburg-Oesterreich eine hervorragende Rolle. Cunrad ab Yberg I. war in den Jahren 1281 bis 1286 einer der vier Ammänner des Tales. Cunrad II. ist der erste eigentliche Landammann der Schwyzer und seit 1291 der Führer der Landsgemeinde in markgenossenschaftlichen und staatlichen Angelegenheiten, der obrigkeitliche Richter und der Vertreter der Landleute nach außen. Er hat am 1. August 1291 den ewigen Bund der drei Länder mitbeschworen und kurz darauf das Bündnis mit Zürich abgeschlossen. Cunrad III. bekleidete in den Jahren 1342—1373 wiederholt das Landammannamt und schloß 1350 mit dem Kloster Einsiedeln jenen Frieden, durch den der alte Marchenstreit zugunsten von Schwyz beigelegt wurde. Noch eine größere Anzahl hochverdienter Männer haben die ab Yberg im Laufe der Jahrhunderte dem Lande Schwyz gegeben. Ebenso treffen wir zahlreiche Vertreter dieses Geschlechtes als Offiziere in spanischen, sardinischen und kaiserlichen Diensten. Mancher von ihnen ist zu hohen militä-

¹ Jahrzeitbuch von Schwyz; „Ehrensaul des ab Ybergischen Geschlechtes“. Vgl. hiezu Schibig, Augustin, Die Familie ab Yberg in Schwyz, Schwyz. Wochenblatt, 1819, S. 135—207, und Dettling, M., Schwyzerische Chronik, S. 235, ferner: Kälin, J. B., Verzeichnis der Landammänner des Landes Schwyz, Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 27; Styger, M., Wappenbuch des Kantons Schwyz, Genf 1936; Kothing, M., Joh. Theodor ab Yberg, Landammann in Schwyz, 1795 bis 1869, Allg. deutsche Biographie 1, 26; Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz, Bd. I, S. 77 ff., Art. ab Yberg.

rischen Ehren gelangt. Auch der Vater von Theodor, Oberstleutnant Alois ab Yberg, übte bis 1793 das Kriegshandwerk aus. In diesem Jahre schied er, ausgezeichnet mit dem St. Mauritius- und Lazarusorden, aus dem sardinischen Dienst. Theodor², der jüngste der drei Söhne, kam am 8. Dezember 1795 in Schwyz zur Welt. Seine Mutter war Marianna, geborene von Reding-Biberegg.

Theodor ab Yberg wurde in eine schlimme Zeit hineingeboren. In sein drittes Lebensjahr fiel der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft. Der Heldenkampf der Schwyzer gegen die Invasionstruppen, an dem sein Vater als Kommandant des Landsturms teilnahm, die Verwüstung der Heimat und die Bedrückung und Aushungerung des Volkes durch die Verkünder der neuen Freiheit mochten für ihn erste und zugleich unauslöschliche Kindheitserinnerungen sein. Wo der Knabe unterrichtet wurde, ist heute nicht mehr festzustellen. Wir dürfen jedoch mit Sicherheit annehmen, daß für seine innere Entwicklung das Vaterhaus von entscheidender Bedeutung gewesen ist. Die ruhmreiche Familientradition konnte seinem Denken und Handeln als leuchtender Wegweiser dienen, barg aber für einen Sprößling mit überwiegend soldatischen Erbanlagen auch Gefahrenmomente in sich, sofern er berufen war, in den kommenden Jahrzehnten die Geschicke des Volkes zu leiten.

Seine militärische Laufbahn begann Theodor ab Yberg im Frühjahr 1815, als die Tagsatzung nach der Rückkehr Kaiser Napoleons nach Frankreich zum Schutze des schweizerischen Gebietes das Bundesaufgebot beschloß. Weil im schwyzerischen Truppenkontingent Offiziersmangel herrschte, meldete sich der junge ab Yberg als Freiwilliger³ und machte als Leutnant in der Kompagnie Jütz den Zug in die Westschweiz mit. Nach der Restauration der Bourbonen trat er in den Dienst der französischen Krone, war zuerst Offizier im Elitekorps der Hundertschweizer und wechselte später ins 7. Garderegiment hinüber, wo er zum Hauptmann avancierte⁴. 1822 kehrte er in die Heimat zurück und verehelichte sich am 1. September dieses Jahres mit Josepha Felchlin von Arth, die 1803 als Tochter des früheren spanischen Hauptmanns und später holländischen Obersten Joseph von Felkle (= Felchlin) und der Johanna von Salord aus Mallorca in Madrid zur Welt gekommen war. 1823 wurde ab Yberg eidgenössischer Stabsoffizier, 1827 beförderte man ihn zum Oberstleutnant und 1831 erfolgte seine Ernennung zum

² Bei der Taufe erhielt er folgende Namen: Johann, Theodor, Caspar, Rudolf, Ambros, Alois, Xaver.

³ Selbstbiographische Notizen in französischer Sprache. FA.

⁴ Vgl. Maag, Albert, Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten während der Restauration und Julirevolution (1816—1830), Biel 1899, S. 74 und S. 304.

eidgenössischen Oberst⁵. Als solcher führte er die erste Brigade der 2. Armeedivision und hatte ad interim auch das Divisionskommando inne. In seiner hohen militärischen Stellung kamen ihm die „hervorragenden Gaben des Geistes und des Körpers“, die ihm die Familiенchronik nachröhmt, sehr zu statten. Der Sitte jener Zeit gemäß übte er sich als begeisterter Offizier in ritterlichen Spielen und schreckte vor Ehrenhändeln keineswegs zurück⁶. Bei sich und andern hielt er streng auf Biederkeit und Ehrlichkeit. Im Salon zierte ihn ein feiner gesellschaftlicher Schliff.

Die Ernennung zum Interims-Kommandanten seiner Division im September 1831 kam ihm trotz der damit zum Ausdruck gebrachten Anerkennung seiner militärischen Qualitäten durchaus unerwünscht. Von Solothurn aus, seinem dienstlichen Hauptquartier, bemühte er sich, freilich erfolglos, beim Generalstabschef Dufour wegen dringender Geschäfte in Schwyz um Urlaub. In einer Reihe von Briefen⁷ berichtete er in jenen Wochen an Dufour in französischer Sprache über die Vorgänge und Ausschreitungen in Neuenburg und Baselland, und der Eifer, mit dem er seinen Adjutanten in das von politischen Wirren erfüllte Baselbiet schickte, um fortlaufend Informationen zu erhalten, war nicht ausschließlich dienstlicher Natur. Die sogenannte Regenerationsbewegung, die in der Schweiz durch die französische Julirevolution von 1830 ausgelöst worden war, stellte Basel und Schwyz vor ähnliche politische Probleme. Nicht nur in der Basler Landschaft, sondern auch in den äußeren Bezirken des Kantons Schwyz gärte es unter dem Einfluß der liberal-demokratischen Ideen immer gefährlicher. Da wollte Oberst ab Yberg daheim auf seinem Posten stehen.

Auch politisch hatte Theodor rasch Karriere gemacht. 1824 war er Kantonsrichter geworden, 1826 wurde er Ratsherr, und schon an der Maienlandsgemeinde von 1830 fiel ihm mit der Wahl zum Bezirks- und Kantonsstatthalter das zweithöchste Amt zu, das der schwyzerische Souverän zu vergeben hatte. Doch widmete er sich zu dieser Zeit noch vorwiegend seinen mi-

⁵ Etat des eidgenössischen Generalstabes.

⁶ Vgl. die Akten über einen Duellhandel zwischen Oberstleutnant Theodor ab Yberg und dem eidg. Stabshauptmann Dominik Gmür von Schänis, FA. Der Geforderte war ab Yberg. Der Handel wurde am 27. Juli 1827 auf Schloß Grynau friedlich erledigt. — Dominik Gmür, geb. 1800, hatte technische und mathematische Studien absolviert, übernahm dann aber ein Gasthaus in Schänis und wurde ein bedeutender liberaler Politiker. Er verhalf später auf der folgenschweren Bezirksgemeinde zu Schänis (2. Mai 1847) seiner Partei zum Siege, wodurch der Kanton St. Gallen zum „Schicksalskanton“ werden sollte. 1839 stieg Gmür zum Oberst auf und führte im Feldzug von 1847 die 5. Division der Tagsatzungsarmee. Vgl. Histor.-Biograph. Lexikon Bd. III, S. 575.

⁷ Abschriften im FA.

litärischen Aufgaben. Erst als die politische Entwicklung auf kantonalem und eidgenössischem Boden die historische Stellung des alten Landes Schwyz mehr und mehr zu gefährden begann, wuchs er allmählich in seine künftige Rolle hinein. Aber bereits als Statthalter genoß er großes Ansehen. Wiederholt riefen ihn Landammann und Rat, wenn wichtige Fragen zu entscheiden waren, vom Militärdienst nach Hause⁸. Er erschien den Leuten als der geborene Repräsentant und Wahrer der alt-schwyzerischen Interessen. Eine glänzende Beredsamkeit verstärkte die Wirkkraft, die von seiner großen, imponierenden Gestalt ausging.

Doch das alte Land am Fuße der Mythen mußte sich mit der Tatsache abfinden lernen, daß die Helvetik auch für den Stand Schwyz eine entscheidende Wende bedeutet hatte. Hier fand der Kampf um die Synthese zwischen geschichtlich gewachsenen staatsrechtlichen Formen und den aus der Französischen Revolution geborenen politischen Ideen das wirksame Motiv an der in den äußeren Bezirken vorhandenen Unzufriedenheit mit der absoluten Vorherrschaft des alten Landes Schwyz. Zwar hatte Schwyz 1798 angesichts der drohenden Invasion den angehörigen Landschaften Einsiedeln, Küsnacht, den Höfen und der March die Freiheit geschenkt, doch suchte es nach dem Sturze der Mediation die vorrevolutionären Zustände wiederherzustellen. Dieses Unternehmen scheiterte 1814 an der geschlossenen Opposition der durch die March angeführten äußeren Bezirke. Obschon Schwyz sich zuerst auf den Standpunkt stellte, die 1798 zugestandene Freiheit sei gar nicht Recht geworden, da deren Bestätigung der Maienlandsgemeinde, die wegen der Invasion nicht habe stattfinden können, vorbehalten gewesen wäre, kam nach mühevollen Unterhandlungen eine Einigung zustande, die im Grundvertrag vom 26. Juni 1814 ihren Niederschlag fand⁹. Die Landleute der Bezirke March, Einsiedeln, Küsnacht, Wollerau und Pfäffikon wurden nun in aller Form als frei erklärt und erhielten endgültig das Recht, gleich den Landleuten von Schwyz in den Landsgemeinden „zu stimmen, zu mindern und zu mehren, zu wählen und gewählt zu werden“. Für den Landrat beanspruchte das alte Land immerhin zwei Drittel der Mitglieder. Hingegen erfolgte die Lastenverteilung für den Kanton nicht nach dem Verhältnis der Repräsentation, sondern nach dem der Bevölkerung. Die Handels- und Gewerbefreiheit wurde im Grundsatz gewährleistet. Dem Landrat überband man die Aufgabe, eine Verfassung für den ganzen Kanton zu bearbeiten.

Der Grundvertrag von 1814 sicherte also Schwyz wiederum

⁸ Vgl. StA, Aktensammlung Abt. I, Mappe 312.

⁹ Originalurkunde in der Kirchenlade Lachen.

die politische Führung, zu der es sich im Hinblick auf seine große Vergangenheit berufen fühlte. Der Gang der innern und äußern Politik wurde von ihm bestimmt. Es besaß im Gegensatz zu den äußern Landschaften in den Vertretern der verschiedenen Familiendynastien politisch geschulte und welterfahrene Männer. Obwohl Außerschwyz in die kantonale Verwaltung keinen Einblick hatte, weil der sogenannte Wochenrat in Schwyz die laufenden Geschäfte erledigte, löste der geschlossene Kompromiß, durch den eine teilweise vollzogene Trennung des Kantons rückgängig gemacht werden konnte, gerade in den äußern Landschaften vorerst Genugtuung aus. Der Landammann der March, Joachim Schmid aus Lachen, Führer der außerschwyzerischen Politik, stellte an der Landsgemeinde vom 28. August 1814 fest, daß „dieses Verfahren der biederer Landleute aus dem alt gefreiten Lande, von welchen sie ihre Freiheiten erhalten, auch in den äußern Bezirken in stetem dankbarem Andenken bleiben und diese sich des geschenkten Zutrauens nicht unwürdig machen werden“¹⁰.

Nun ließ freilich das im Grundvertrag in Aussicht gestellte Verfassungswerk auf sich warten, bis die Tagsatzung, gestützt auf den Bundesvertrag von 1815, die Stände im Jahre 1821 verpflichtete, ihre Verfassung ins eidgenössische Archiv niederzulegen. Jetzt erst entwarf und genehmigte der Landrat eine Verfassung¹¹, die aus sechs Artikeln bestand und einen knappen Auszug aus dem Grundvertrag von 1814 darstellte¹². Hatte diese Uebereinkunft die Befugnisse des Land- und Wochenrates genauer umschrieben, so sprach nun die Verfassung dem Wochenrate wieder unbedingte Wirksamkeit nach den „wohlhergebrachten Uebungen und Landesgesetzen“ zu. Auch mit Bezug auf die Rechte der Landleute wurde die althergebrachte Uebung wieder ins Leben gerufen.

Die unverkennbare Rückkehr zu staatsrechtlichen Normen der vorhelvetischen Zeit bedeutete für die führenden Männer in den äußern Landschaften eine bittere Enttäuschung. Dazu kam ein Landsgemeindebeschuß vom Jahre 1829, der die sogenannten neuen Landleute von Schwyz¹³ des politischen Bürgerrechtes, das sie 1798 erhalten hatten, verlustig erklärte. Diese Maßnahme brachte den äußern Kantonsteil in Bewegung¹⁴. Zwar verhielt sich Gersau, das 1817 von der Tagsatzung

¹⁰ Hüsser, Peter, Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Außerschwyz 1790—1840, Diss. phil. I Zürich, Einsiedeln 1925, S. 26.

¹¹ Verfassung des Kantons Schwyz, wie selbe in das Eidg. Archiv gelegt worden. Abschrift vom 25. Juni 1821. StA, Aktensammlung I, Mappe 298.

¹² Vgl. Steinauer, D., Geschichte des Freistaates Schwyz, Einsiedeln 1861, Bd. II, S. 46 f.

¹³ Styger, Dominik, Die Beisassen des alten Landes Schwyz, Schwyz 1914, S. 382 f.

¹⁴ Vgl. Hüsser S. 29.

endgültig dem Kanton Schwyz zugesprochen worden war, einstweilen neutral, und Wollerau stand auf der Seite des alten Landes. Die March, Einsiedeln, Küssnacht und Pfäffikon hingegen forderten 1830 mit Nachdruck eine Verfassung, die vor allem die Repräsentation in den kantonalen Behörden genau nach dem Verhältnis der Bevölkerung sicherstellen, alle Vorechte und Privilegien abschaffen und die Beisassen als politisch gleichberechtigte Landleute anerkennen sollte¹⁵. Aber Schwyz wies sie schroff zurück, stellte sich auf den Boden des geschriebenen Rechtes, berief sich auf die ins eidgenössische Archiv niedergelegte Urkunde vom Jahre 1821 und war unter der Führung von Pannerherr Franz Xaver von Weber, alt Landammann Carl Zay und Landschreiber Franz Reding keinesfalls gewillt, freiwillig Konzessionen zu machen¹⁶. Ein unentwegter politischer Bundesgenosse dieser Männer war Theodor ab Yberg¹⁷.

Unterdessen begann in verschiedenen Kantonen der erfolgreiche Kampf um die Verwirklichung der politischen Ideen, die seit 1815 bis zur Pariser Julirevolution eher an Boden verloren hatten. Maßgebend wurde jetzt das Schlagwort von der Volksouveränität im Sinne der repräsentativen Demokratie, auch wenn man es nicht überall so verstand. Es war nur natürlich, daß in Außerschwyz das Streben nach politischer Gleichberechtigung angesichts des Umschwungs in andern Kantonen einerseits eine bedeutend größere Stoßkraft erhielt und anderseits auch auf eine gewisse Unterstützung rechnen konnte¹⁸. Nachdem der dreifache Landrat zu Schwyz am 13. Januar 1830 das Begehr auf Einführung der „längst versprochenen Verfassung“ abgewiesen hatte und weitere Verhandlungen sich zerschlugen, folgte am 18. November eine energisch gehaltene Petition, am 13. Dezember ein Memorial mit Richtlinien für eine neue Verfassung und am 6. Januar 1831 ein Ultimatum, das auch dem eidgenössischen Vorort Luzern zur Kenntnis gebracht wurde. Da beauftragte die schwyzerische Landsgemeinde vom 23. Januar 1831 endlich den dreifachen Landrat (Kantonsrat), die Ausarbeitung einer Kantonsverfassung an die Hand zu nehmen und alle Bezirke zur Mitarbeit einzuladen. Der Entwurf selbst sollte der Maienlandsgemeinde des Kantons zur Ratifikation vorgelegt werden. Doch es war zu spät. Das Anerbieten wurde von Außerschwyz zurückgewiesen und die March beschloß am 20. Februar 1831 bis auf weiteres die administrative

¹⁵ Ebenda S. 30 ff.

¹⁶ Ebenda. Vgl. Schollenberger, J. J., Geschichte der schweizerischen Politik, Frauenfeld 1908, Bd. 2, S. 218; ferner His, Eduard, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, II. Bd., Basel 1929, S. 86 f.

¹⁷ Vgl. Hüsser S. 36.

¹⁸ Ebenda S. 30.

Trennung vom alten Lande¹⁹. Dem Beispiel der March folgten Einsiedeln und Pfäffikon, während Küssnacht und Gersau noch zögerten. Wollerau hielt zu Schwyz. Im folgenden Monat gaben die March, Einsiedeln und Pfäffikon auf einer Landsgemeinde die Zustimmung zur Errichtung eines eigenstaatlichen Provisoriums, bestellten einen eigenen Landrat und eine eigene Kriegskommission, verlangten von Schwyz die Herausgabe der den Bezirken gehörenden Waffen und organisierten die wehrpflichtige Mannschaft gemäß den eidgenössischen Vorschriften. Ein vollständiger Behörden- und Beamtenapparat trat in Funktion und wurde vom Vorort mit dem Vorbehalt gebilligt, daß schwyzerischen Verständigungsanträgen entgegenzukommen sei²⁰.

Aber trotz der von Schwyz wiederholten Einladung, die Verfassung gemeinsam zu bearbeiten, schien eine Verständigung ausgeschlossen. Diese Sachlage veranlaßte den Vorort, zur Beilegung des Konfliktes ein Komitee zu bestellen, das sich aus Schultheiß Amrhyn²¹ von Luzern, Landammann Zgraggen von Uri und Landammann Heer von Glarus zusammensetzte. Auch unternahm er einen Vermittlungsversuch, indem er am 22. April 1831 beiden Parteien vorschlug, sich unter dem Schutze des Vorortes mit einem zu bezeichnenden außerkantonalen Vermittler zusammenzufinden. Die provisorische Regierung der vereinigten Bezirke hatte während dieser Zeit ihre Tätigkeit einzustellen²². Mit diesem Vorschlag war Schwyz einverstanden unter der Bedingung, daß zuerst der provisorische Landrat aufgelöst werde. Auch wünschte es eine erste Zusammenkunft ohne Mitwirkung von Vermittlern. Die vereinigten Bezirke weigerten sich, den provisorischen Landrat in seinen Funktionen einzustellen, solange nicht die Rechtsgleichheit der Bürger und der verschiedenen Gebietsteile gewährleistet bzw. die neue Verfassung den Bezirken zur Abstimmung unterbreitet und der Kanton auf diesem Wege zu einer verfassungsmäßigen Regierung gelangt sei. Eine weitere Bedingung von Außerschwyz bestand in der Forderung nach einer eigenen Vertretung in der Tagsatzung bis zur Wiedervereinigung der getrennten Kantonsteile, es wäre denn, der Stand Schwyz verzichte bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt auf eine Vertretung. So scheiterte der erste

¹⁹ Ebenda S. 33.

²⁰ Ebenda S. 33 f.

²¹ Vgl. Tetmajer, Ludwig von, Josef Karl Amrhyn, ein Luzerner Staatsmann, 1777–1848, Diss. phil. I Zürich, Stans 1941, S. 76: „Bei Ausbruch der Wirren in Schwyz empfahl Amrhyn dem innern Ort billige Prüfung der Beschwerde des äußern Teiles und im Falle deren Begründetheit tunlichst Abhilfe im Interesse des Friedens und der Gerechtigkeit, eine Ermahnung, die freilich in den Wind gesprochen war.“ Diese Formulierung ist zu allgemein gehalten und daher irreführend.

²² Hüsser S. 34.

Vermittlungsversuch²³, und bald darauf schlossen sich Küßnacht und Gersau dem Provisorium an. Auch in der Tagsatzung erfuhr die innerschwyzerische Position eine Schwächung. Es war ein deutlicher Wink, als der Präsident der Tagsatzung, Schultheiß Amrhyn, in seiner Schlußrede erklärte: „Möge der durch Bruderzwist unsere Wehmut, unsere Teilnahme, unsere pflichtige Vorsorge in Anspruch nehmende Kanton Schwyz im freisinnigen Geiste edler Väter, die nur Brüder kannten, recht bald verjüngt, ausgesöhnt wieder dastehen.“²⁴

Am 26. Juni 1831 wurde in Einsiedeln unter dem Präsidium von Landammann Joachim Schmid die erste außerschwyzerische Landsgemeinde abgehalten. Einen neuen, vom Vorort am 12. Juni unterbreiteten Vermittlungsvorschlag, der vom alten Lande bereits angenommen war, wies diese zur weitern Erddauerung an den provisorischen Landrat zurück. Mit überwiegendem Mehr wurde erkannt: Die Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon, die Mehrheit des Kantons Schwyz in sich vereinend und vom Grundsatz ausgehend, daß eine Verfassung nur vom Volke ausgehen soll, erklären die im Jahre 1821 von Schwyz ins eidgenössische Archiv niedergelegte Verfassung, die einzig und allein vom dreifachen Landrat ausgegangen und vom Souverän, d. h. von der Kantonslandsgemeinde, nicht genehmigt worden ist, als ungültig. Die Bezirke verlangen die „ungesäumte Bearbeitung der geforderten, auf Billigkeit und Gerechtigkeit gegründeten, die vollkommenste Rechtsgleichheit sämtlicher Kantonsteile und Kantonsbürger sichernden Verfassung“²⁵. Ein Verfassungsrat, in welchem von den Bezirken auf je 1000 Seelen ein Mitglied zu wählen war, sollte die beschlossene Verfassung bearbeiten und sie den Bezirkslandsgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Schwyz mußte sich innert 14 Tagen erklären, ob es an der Verfassungsarbeit Anteil nehmen wollte. Gab es dem Begehr keine Folge, so sollte die Verfassung dennoch für die vereinigten Bezirke bearbeitet und nach Annahme durch das Volk für dieselbe die eidgenössische Garantie nachgesucht werden. Bis auf die eine oder andere Weise eine Verfassung zustandegekommen wäre, würden die vereinten Bezirke in ihrer angenommenen Stellung verharren. Gegen jede Instruktion, die ohne Wissen und Zustimmung der Bezirke an der kommenden Tagsatzung im Namen des Kantons geltend gemacht werden wollte, wurde aufs feierlichste protestiert²⁶.

Kurz darauf verzichtete die schwyzerische Regierung auf die Forderung, daß jedem Annäherungsversuch die Aufhebung des

²³ Ebenda S. 35.

²⁴ Zit. nach Hüsser, S. 35 f.

²⁵ Ebenda S. 37.

²⁶ Ebenda S. 37.

Provisoriums vorauszugehen habe. „Diese Wendung war Außerschwyz nicht erwünscht. Seine Führer wollten keine Wiedervereinigung mehr und mußten darum ein neues Hindernis finden, getreu der Taktik, jedesmal, wenn eine Einigung in die Nähe gerückt war, mit neuen Bedingungen ins Feld zu rücken“²⁷.

Unter diesem Eindruck stand auch ab Yberg, als er am 12. Juli 1831 in einem von seinem militärischen Hauptquartier in Solothurn aus an Landammann und Rat von Schwyz gerichteten Schreiben²⁸ „mit innigstem Bedauern“ feststellte, „daß bis dato nicht nur keine Annäherung stattgefunden, kein ernster Wille von dem so sehr auf eine volkstümliche, zeitgemäße, folgsam auch allen seinen Forderungen entsprechende Verfassung schreienden Volke an Tag gelegt, sich mit dem alten Lande auf eine billige und selbem gebührende Weise zu verständigen, sondern vielmehr an der in Einsiedeln abgehaltenen Landsgemeinde ohne Rücksicht weggemehret, alle Verträge und Verfassungen aufgelöst, mit Füßen getreten und auch die von den vorörtlichen Herren Comittierten gemachten Anträge außer Acht gelassen worden“ seien.

Die Taktik der außerschwyzischen Führung mochte die regierenden Herren des alten Landes zeitweilig in einen Zustand der Ratlosigkeit versetzen und in ihnen den Wunsch erwecken, mit radikalen Mitteln eine Lösung zu versuchen. Es klang beinahe wie Resignation, wenn der als eidgenössischer Oberst im Felde stehende ab Yberg auf die von Landammann und Rat zu Schwyz an ihn ergangene Aufforderung, bereit zu sein, um auf den ersten Ruf in den Heimatkanton zurückzukehren zu können, seiner Regierung antwortete, er sehe nicht ein, von welcher Wichtigkeit seine Anwesenheit in Schwyz bei dieser Gestaltung der Dinge sein sollte und wie er als „unerfahrener, einflußloser, auch nicht mehr anerkannter Kantonsstatthalter“ je in Ordnung bringen könnte, was die erfahrensten, einflußreichsten Männer in bester Absicht bis auf diese Stunde nicht zu tun vermochten. Die schwyzische Sitznahme in der Tagsatzung sei ja unangefochten. Die Tagsatzung werde natürlicherweise auf einen Ausgleich hinarbeiten, was auf eine befriedigende, ehrenfeste Art allerdings zu wünschen wäre. „Sollte aber der Fall eintreten“, so fuhr er in jenem Schreiben fort, „daß mein teures Vaterland meiner schwachen Dienste bedürftig und ich je in Stand gesetzt würde, ihm solche leisten zu können, so bitte (ich) meine hohe Regierung, sich überzeugt halten zu wollen, daß ich nie vergessen werde, was eines alten Schwyzers heilige Pflicht ist“.

Dieser Brief an Landammann und Rat zu Schwyz läßt er-

²⁷ Zit. nach Hüsser, S. 38.

²⁸ Original im Sta, Aktensammlung I, Mappe 312.

kennen, wohin der Konflikt zu treiben begann. Er ist überdies ein aufschlußreiches Selbstzeugnis und offenbart nicht nur den politischen Standort, sondern in den Hauptzügen auch den Charakter des Schreibers. Es ist, tiefer gesehen, fast der ganze Theodor ab Yberg in seinen Möglichkeiten und Grenzen, der uns hier entgegentritt. Daß sein Rezept zur Lösung der schwyzerischen Frage ungeeignet war, sollte die Zukunft drastisch zeigen.

2. Der Küsnachterzug

Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus mußte die außerschwyzerische Haltung abgelehnt werden. Wohl gab der Grundvertrag von 1814 den äußern Bezirken das Recht, eine Verfassung zu verlangen und sich gegen eine offensichtliche Vorenthaltung der Verfassung zu verwahren. Hingegen fehlte ihnen das Recht, den Rahmen der Uebereinkunft zu sprengen und das Provisorium als gleichwertige staatsrechtliche Institution neben die durch die schwyzerische Landsgemeinde gewählte Behörde zu stellen. Als daher die Trennungstendenzen so unverkennbar in Erscheinung traten, daß sie niemand mehr bagatellisieren konnte, leitete die Tagsatzung, vom Vorort gedrängt, eine Vermittlungsaktion ein. Die zu diesem Zwecke am 12. Juli 1831 ernannte Siebner-Kommission¹ bemühte sich in einer fünftägigen Konferenz in Luzern umsonst um einen Ausgleich unter den getrennten Teilen des Kantons Schwyz. Da einigte sich die Tagsatzung vom 28. Juli auf folgenden Vermittlungsvorschlag: Aus dem Kanton Schwyz werden 24 Vertreter bezeichnet, von denen 12 dem Bezirk Schwyz mit Wollerau und 12 den übrigen Bezirken angehören. Sie finden sich unter dem Vorsitz von 2 eidgenössischen Vermittlern in Schwyz zusammen und versuchen, einen Ausgleich der Gegensätze herbeizuführen und die Grundlage zu einer Verfassung zu schaffen, die dem Volke innert 14 Tagen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen ist. Die provisorische Regierung der äußern Bezirke stellt während der Session dieser Landeskommision ihre Tätigkeit ein. Das Volk entscheidet in seinen Bezirksgemeinden über Annahme oder Verwerfung des Vermittlungsvorschlages der Tagsatzung. Diese behält sich vor, im Falle der Ablehnung weitere Schritte zu unternehmen.²

Schwyz glaubte darauf nicht eintreten zu können, verwies in einem Rundschreiben an die eidgenössischen Stände auf die

¹ Vgl. Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1831, § XXX, S. 92; ebenda Beil. lit. O.

² Abschied der ordentl. Tagsatzung 1831, § XXX, S. 96 f. Ueber das Interventionsrecht der Tagsatzung vgl. His II, S. 163 und S. 183 f.

Vorschläge vom 22. April 1831, verwahrte sich seine Rechte gegenüber den äußern Bezirken aufs feierlichste und gab zu verstehen, das alte Land werde sich für seine gute Sache zu wehren wissen. Die March, Einsiedeln, Pfäffikon, Küsnacht und Gersau erklärten sich mit dem Vorschlag der Tagsatzung einverstanden. Wollerau hatte dem Vorschlag wohl zugestimmt, stellte aber gleichzeitig fest, daß es sich mit der Uebereinkunft vom Jahre 1814 glücklich befunden habe und sich mit der provisorischen Regierung nicht einlassen werde. Die Schwyzersche Landsgemeinde vom 21. August 1831 dagegen lehnte den Vorschlag ab³.

Schwyz verscherzte mit diesem Landsgemeindebeschuß die ohnehin schwindenden Sympathien der Tagsatzungsmehrheit ganz. Obwohl allgemein eine vorbehaltlose Zustimmung zum Vermittlungsvorschlag als klüger empfunden worden wäre, sahen die vorgesetzten Herren von Schwyz bloß das eine: es galt die historische Stellung des alten Landes zu retten. Sie wünschten keine Einmischung der Tagsatzung; denn dort war eine politische Konstellation im Werden begriffen, die den äußern Bezirken von allem Anfang an günstig sein mußte. Mit andern Worten: Der Vermittlungsvorschlag scheiterte an dem entscheidenden Gegensatz, der durch die altschwyzische Auffassung von der Kantonalsouveränität, die hier eine eidgenössische Einmischung ausschloß, und durch die moderne Lehre vom Interventionsrecht der Tagsatzung von selbst gegeben war. Das schwyzische Mißtrauen in dieses Interventionsrecht mußte sich angesichts der mit Recht befürchteten Parteilichkeit der Tagsatzung natürlicherweise bis zur Ablehnung steigern.

Die ablehnende Haltung der Schwyzers aber ließ die äußern Bezirke Schlimmeres ahnen. Zu Anfang des Monats August war denn auch von Schwyz eine Flugschrift in Umlauf gesetzt worden, deren Inhalt in den vereinigten Bezirken den Eindruck erweckte, man müsse sich auf einen Ueberfall gefaßt machen. Später verbreitete sich das Gerücht, der dreifache Rat von Schwyz trage sich mit der Absicht, das Volk an der Landsgemeinde vom 21. August aufzuhetzen und dann gegen die äußern Bezirke mit Gewalt vorzugehen. Daraufhin rief der Landrat der äußern Bezirke seine Leute zu den Waffen, und sogar Zürich bot zu seiner Sicherheit ein Bataillon Soldaten auf. Indessen blieben die gefürchteten Ereignisse aus und so konnte dem Befehl der Tagsatzung, die Entwaffnung der Soldaten unverzüglich vorzunehmen, etwas verspätet doch noch Folge geleistet werden. Darauf beschloß die Tagsatzung am 6. Oktober, in der schwyzischen Sache sei einstweilen der status quo

³ Vgl. Abschied der ordentl. Tagsatzung 1831, § XXX, S. 100; StA, Akten Sammlung I, Mappe 312; Hüsser S. 40 ff.

anzuerkennen⁴; der Kanton habe eine Verfassung auszuarbeiten, die geeignet sei, die innere Sicherheit herzustellen und auch innerhalb der Eidgenossenschaft beruhigend zu wirken. Die Regierung von Schwyz möge den Landfrieden in jeder Beziehung handhaben, aber gegenüber den neuen Landleuten gebührende Rücksicht walten lassen.

Damit ging dieses unerfreuliche Jahr 1831 zu Ende, ohne daß eine der beiden Parteien etwas gewonnen hatte. Innenschwyz wußte nun, daß es von der Tagsatzung keine Unterstützung mehr zu erwarten hatte, und Außerschwyz war andernteils nicht über seine staatspolitischen Anfangserfolge hinausgekommen. Wohl hatten die äußern Bezirke im Vorort Luzern, der für die werdende eidgenössische Verfassung Bundesgenossen werben mußte, viel Verständnis gefunden, aber die maßgebende Tagsatzung hielt mit einer endgültigen Parteinaahme immer noch zurück. Sie glaubte, aus dem Bundesvertrag von 1815 einstweilen keine Befugnis zu einer Intervention ableiten zu können⁵.

Im Januar des Jahres 1832 unternahm die Regierung von Schwyz einen neuen Versuch, mit den äußern Bezirken einen Vergleich zustande zu bringen. In einem Kreisschreiben vom 21. Januar wurden die Bezirke eingeladen, ihre Vertreter auf den 6. Februar zur Sitzung des dreifachen Landrates nach Schwyz abzuordnen und so die Wiedervereinigung anzubahnen. Die Bezirke nahmen einzeln zu diesem Schreiben Stellung, ohne Rücksicht auf ihren früheren Beschuß, nur über den provisorischen Landrat des äußern Kantonsteils mit Schwyz zu verkehren. Namentlich Einsiedeln nahm für sich das Recht in Anspruch, mit Schwyz direkt verkehren zu dürfen⁶ und stand unter dem Einfluß seines Landammanns Joseph Carl Benziger dem Gedanken einer Annäherung nicht entgegen. Die Allianz der vereinigten Bezirke war so eine Weile in Gefahr auseinanderzufallen. Um dem Bruche zuvorzukommen, wurde von Landammann Schmid auf den 14. März eine Versammlung von Abgeordneten aller äußern Bezirke nach Lachen einberufen. Hier konnten die Dissidenten sich wieder finden und es wurde der Beschuß gefaßt, daß kein Bezirk die Wiedervereinigung mit Schwyz vollziehen dürfe, bis die Interessen aller übrigen Bezirke sichergestellt seien⁷.

So war auch dieser Versöhnungsversuch gescheitert, und da eine Verständigung immer unwahrscheinlicher wurde, entschloß sich der provisorische Landrat, den äußern Kantons- teil als selbständiges Staatswesen einzurichten. Er schrieb zu

⁴ Abschied der ordentl. Tagsatzung 1831, § XXX, S. 113 f.

⁵ Ebenda. Vgl. Hüsser S. 44.

⁶ Hüsser S. 45.

⁷ Ebenda S. 46.

diesem Zwecke auf den 15. April eine außerschwyzerische Landsgemeinde nach Einsiedeln aus, die von Gersau nicht besucht wurde, hingegen aus der March von einem großen Aufgebot beschickt war. Joachim Schmid als Präsident des provisorischen Landrates eröffnete die Landsgemeinde mit der folgenden Ansprache:⁸

„Landsleute der äußern Bezirke! Das Scheitern vielfacher Versuche, sich mit Schwyz zu vereinigen, und bittere Erfahrungen, welche die äußern Bezirke in jüngster Zeit empfinden mußten, zeigen uns deutlich, daß auf gütlichem Wege mit Schwyz nichts zu erzielen ist. Ungeachtet der politischen Bewegungen in vielen Kantonen der Eidgenossenschaft, welche die Gleichberechtigung aller Bürger zum Zwecke hatten, sehen die Herren des alten Landes auf die Landleute der äußern Bezirke herab und können es nicht über sich bringen, den ehemaligen Untertanen in den äußern Landschaften gleiche Rechte zu gestatten. Ja, sie haben die dringenden Vorstellungen euerer Behörden nicht einmal einer Antwort gewürdigt, obschon sie in einem gemäßigten, ich möchte sagen, in einem Tone geschrieben waren, wie ein Verliebter zu seiner Jungfer Braut am Vorabend seiner Verbindung redet. Dieser Starrsinn hat jedoch in unserer Zeit, wo eitle Vorrechte weggeblasen werden wie dürre Spreu, wenig zu bedeuten. Die Bezirke haben vor den Augen ihrer Miteidgenossen den Beweis erbracht, daß sie für sich allein und ohne das alte Land glücklich bestehen können, umso mehr, als ihr gesönderter Staatshaushalt bereits einen nicht unbedeutenden Vermögensvorschlag vorweist. Diese günstige Finanzlage wird sich in Zukunft noch verbessern, wenn das Kloster Einsiedeln, in Betreff der Steuer, in Mitleidenschaft gezogen wird. Da also der ökonomische Punkt, die Seele und die Kraft eines jeden Gemeinwesens, für die äußern Bezirke sichergestellt ist, so stelle ich den Antrag, daß sich die äußern Bezirke von Schwyz abtrennen und eine Verfassung für sich entwerfen möchten, welche an den Bezirksgemeinden dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden soll.“

Nach dieser Rede brachte Landammann Benziger von Einsiedeln den Antrag ein, man möchte die von den Bezirken geplante Verfassung auch dem Lande Schwyz mitteilen. Würde die Verfassung verworfen, werde es jedem Bezirke unbenommen sein, sich Schwyz oder den vereinigten Bezirken anzuschließen. Benziger sprach, unterstützt von Ratsherr Mathias Gyr aus Einsiedeln, mit bewegten Worten für die Aussöhnung mit dem innern Lande. Das Provisorium wolle keinesfalls den Weg zur endgültigen Trennung bedeuten, sondern im Gegenteil, es solle zu einem für beide Teile erträglichen Ausgleich führen⁹. Dieser Antrag wurde von der Landsgemeinde mit Unwillen aufgenommen und von Schmid bekämpft. Die Führer der übrigen Bezirke schlugen vor, daß die geforderte Verfassung sofort nach ihrer Annahme der Tagsatzung zur Gewährleistung unterbreitet werde. Dieser Vorschlag wurde mit überwiegender Mehrheit angenommen, Joachim Schmid zum Kantonslandammann von

⁸ Steinauer II, S. 170 f.

⁹ Ebenda S. 171. Vgl. Hüsser S. 46.

Außerschwyz und zum Gesandten auf die bevorstehende Tagsatzung gewählt und der provisorische Landrat beauftragt, für den außerschwyzischen Halbkanton unverzüglich eine eigene Verfassung zu bearbeiten und sie an den Bezirksgemeinden zur Abstimmung zu bringen. So war der 15. April 1832 zum eigentlichen Geburtstag der Trennung geworden.

Der Verfassungsrat der äußeren Bezirke leistete rasche Arbeit. Schon am 27. April veröffentlichte man den Verfassungsentwurf. Er garantierte die Souveränität des Volkes, gewährleistete die Freiheitsrechte, schaffte die lebenslängliche Amtsdauer ab, vollzog die Trennung der Gewalten und unterstellte die Klöster und Schulen und das Sanitätswesen der Oberaufsicht des Staates. Der Hauptort von Außerschwyz wechselte alle zwei Jahre zwischen Lachen und Einsiedeln. Als Behörden wurden eine Kantonsgemeinde, ein dreifacher oder Großer Rat und ein Kantonsrat als Exekutive eingesetzt. Das Gerichtswesen hatten ein Kantonsgericht und ein Schiedsgericht zu besorgen¹⁰.

Am 6. Mai nahmen sämtliche der vereinigten Bezirke die neue Verfassung an. Gleichzeitig beschloß auch die Landsgemeinde zu Schwyz die Einführung einer rein demokratischen Verfassung und versuchte nochmals, die Ausschüsse beider Kantonsteile zusammenzubringen. Es nützte aber nichts mehr. Am 9. Mai erschien Landammann Schmid als Gesandter des äußeren Landes Schwyz auf der Tagsatzung, die Gesandtschaft von Schwyz legte dagegen Protest ein, und das Ergebnis dieser Verhandlungen in der Tagsatzung war: man hielt am Tagsatzungsbeschuß vom 6. Oktober 1831 fest¹¹. Aber die am 2. Juli 1832 eröffnete ordentliche Versammlung der Tagherren erkannte dann doch, der Gesandtschaft von Außerschwyz sei, unvorgreiflich den weitern Verhandlungen, Sitz und Stimme zu geben. Nachdem die Regierung des Kantons Schwyz Aeußeres Land am 10. Juli das Gesuch um Garantierung seiner Verfassung einreichte, entschloß sich die Versammlung zu einer nochmaligen Vermittlung¹². Die zu diesem Zwecke gewählte Kommission bestand aus Landammann Zgraggen von Uri, Landammann Sidler von Zug und Staatsrat Schaller von Freiburg. Sie berief beide Parteien sowie eine Vertretung des Bezirkes Gersau auf den 1. August nach Zug.

Theodor ab Yberg war dazu ausersehen, als zweites Mitglied der sechsköpfigen Deputation des alten Landes Schwyz die Konferenz zu besuchen, doch weigerte er sich, die Wahl

¹⁰ Vgl. Hüsser S. 47 f.

¹¹ Abschied der zweiten außerordentl. Tagsatzung des Jahres 1832, § III, S. 123. Vgl. Hüsser S. 51.

¹² Abschied der ordentl. Tagsatzung des Jahres 1832, § XXVIII, S. 149 und S. 157. Vgl. Hüsser S. 52.

als Abgeordneter anzunehmen. Erst auf den ausdrücklichen Befehl des Landrates, der eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde, ließ er sich bewegen, zusammen mit den übrigen Abgeordneten die Mission zu übernehmen¹³. Während der Verhandlungen beschränkte er sich im wesentlichen darauf, die Ausführungen des ersten schwyzerischen Deputierten, Landammann von Weber, zu bekräftigen. Landammann von Weber betonte in der ersten Sitzung, „daß das alte Land Schwyz sehr gerne mit den Ausschüssen der äußern Bezirke an der Aufstellung einer Verfassung nach rein demokratischen Grundlagen, nach Recht und Billigkeit arbeiten wolle, welche Verfassung dann seinerzeit der Kantonslandsgemeinde, als der einzigen obersten Landesbehörde und gesetzgebenden Gewalt, zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden solle“. Die außerschwyzerische Deputation erklärte ihrerseits, man werde Schwyz kein Vorrecht zugestehen. Die Bezirkslandsgemeinden müßten mit den Attributen der fröhren Kantonslandsgemeinde, die nicht mehr existiere, ausgestattet werden, sonst bestehe die Gefahr, daß Schwyz immer eine Mehrheit bilde und den äußern Bezirken damit die Zukunft nicht garantiert sei. Der Grundsatz „Recht und Billigkeit“, wie ihn die Schwyzer in ihrer vorgeschlagenen Verfassung verstünden, genüge ihnen nicht. Sie wollten eine klare und konsequente Durchführung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit. Ueberhaupt hielten die Vertreter der vereinigten äußern Bezirke in der Hauptsache an den Grundsätzen fest, die in ihrer Verfassung niedergelegt waren, und forderten auch die Beibehaltung des status quo bis zur Annahme der neuen Kantonsverfassung. Nicht weniger entschieden beharrten aber auch die Abgeordneten des alten Landes auf ihrer Forderung, daß die Kantonslandsgemeinde die oberste kantonale Behörde bleibe und als solche in allen ihren Befugnissen unbeschränkt erhalten werde. Ferner müsse die Sanktion der geplanten Kantonsverfassung nur durch sie geschehen und der Flecken Schwyz solle auch fürderhin Hauptort des Kantons, Sitz der Regierung und aller kantonalen Behörden, und Ibach der Ort der Kantonslandsgemeinde bleiben. Was hingegen die Repräsentation in den kantonalen Behörden betreffe, so glaube die Deputation von Schwyz die Zusicherung geben zu können, daß diesem Begehr nach Recht und Billigkeit entsprochen würde¹⁴.

Angesichts der Vermittlungsvorschläge, die den Forderungen der vereinigten Bezirke weitgehend Rechnung trugen, drängte sich ab Yberg „unwillkürlich der Gedanke auf, man wolle aus der Wiege der Freiheit den echten Sohn vertreiben,

¹³ Ratsprotokoll vom 28. Juli 1832.

¹⁴ Protokoll der Konferenz in Zug v. 1. bis 7. Aug. 1832. StA, Akten-sammlung I, Mappe 313.

um einen andern hineinzulegen. Man solle ihm (ab Yberg) nicht übel nehmen, wenn der freie Schwyzler so denken konnte, ja denken mußte, nachdem ihm nunmehr zum Bedingnis gemacht worden, daß er jenen Ort, wo seine Väter berieten, was die Freiheit zu behaupten vermöge und wo sie selbe stetsfort übten, verlassen sollte; man solle ihm nicht verübeln, wenn er ausspreche, daß die Vorschläge seiner Erwartung durchaus nicht entsprechen. Schwyz könne sich nie (dazu) verstehen, die bisherige Freiheitsstätte zu verlassen, um anderwärts die Souveränitätsrechte auszuüben, dieses könne dem Landmann von Schwyz nicht nur nicht behagen, sondern es wäre sogar unmöglich, ihm solches begreiflich zu machen“¹⁵.

So sehr sich die Vermittlungskommission bemühte, die Parteien zu einer Annäherung zu bewegen, so wenig wurde durch ihre Vorschläge erreicht. Das negative Ergebnis aller Anstrengungen konnte nicht überraschen; denn die Stellung war von beiden Parteien zum voraus bezogen und weder das alte Land noch Außerschwyz im geringsten gewillt, ihre Position preiszugeben. Den Kernpunkt des Problems hatte ab Yberg mit seinem Vergleiche treffend bezeichnet: es ging, von Schwyz aus gesehen, praktisch längst um die Majorisierung des einen Kantonsteils durch den andern. Hier lag der Schlüssel zur Erklärung des Konflikts. Allerdings bildete auch der Umstand, daß in diesem Kampfe zwei politische Weltanschauungen aufeinanderstießen, für den Standpunkt der Regierung von Schwyz ein wichtiges, wenn auch nicht das entscheidende Motiv. Es war immerhin mehr als bloße Wortklauberei, was die Verhandlungen in Zug zum Scheitern brachte¹⁶. Die theoretischen Erörterungen der beiden Parteien ließen deutlich die kalte Begegnung der alten urschweizerischen mit der neuen, aus der Revolution geborenen Demokratie erkennen. Und es bedeutete für Schwyz nicht einfach nur eine rednerische Phrase, wenn Landammann von Weber auf der Tagsatzung ausrief: „Was wollen die äußern Bezirke? Ihr neumodisches Feldgeschrei ist eine Verfassung, die Parole eine Repräsentation nach der Volkszahl; unsere Verfassung ist freilich nicht nach dem neuesten französischen Schnitt, in Schweinsleder gebunden; aber sie hätte wie schon lange auch fernerhin unser Glück gemacht; die Repräsentation aber ist ein leeres Wort in einem Lande, wo das Volk der Souverän ist und an der Landsgemeinde mehren und mindern, Gesetze schaffen und abschaffen kann; das Geschrei nach köpfischer Repräsentation muß aber geheimere Zwecke haben“¹⁷. Doch die Regierung in Schwyz übersah oder wollte

¹⁵ Ebenda. Vgl. Abschied der ordentl. Tagsatzung 1832, Beil. lit. P.

¹⁶ Im Gegensatz dazu vgl. Hüsser S. 52.

¹⁷ Vgl. Baumgartner, G. J., Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, Zürich 1853, Bd. I, S. 195.

es nicht sehen, daß bei der bestehenden Ordnung der Dinge die äußern Bezirke tatsächlich über Gebühr benachteiligt waren und keineswegs nur aus Neuerungssucht eine Änderung der staatlichen Verhältnisse anstrebten. Was das alte Land von jeher besaß, forderten diese freilich auf Grund der modernen Lehre von der Volkssouveränität und wünschten es in verfassungsrechtliche Formen gegossen, die zum Teil liberal-demokratisches Gedankengut waren. 1830 wäre es für die schwyzerische Regierung verhältnismäßig einfach gewesen, den äußern Kantonsteil zufriedenzustellen. Ihre damals unnachgiebige Haltung aber zwang diesen geradezu, in der Folge einen Weg zu beschreiten, der beide Teile immer weiter auseinanderführen mußte.

Auch auf eidgenössischem Boden drohte der Graben, der durch die während der Jahre 1830/31 erfolgten Verfassungsrevisionen entstanden war, immer breiter zu werden¹⁸. Der Austrag um die Ideen, denen die Urschweiz von Anfang an fast völlig ablehnend gegenübergestanden hatte, war in eine neue Phase eingetreten. Die regenerierten Kantone lehnten in Berufung auf ihre Autonomie im Dezember 1830 jede Intervention der Tagsatzung ab. Sieben Kantone schlossen unter sich am 17. März 1832 das Siebner Konkordat und damit den ersten Sonderbund. Es waren die volksreichsten Kantone der deutschen Schweiz, die ihm als Mitglieder angehörten, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau und St. Gallen. Seine Bedeutung und Gefahr war durch die Tatsache gegeben, daß diese Kantone die Interventionsrechte der Tagsatzung ausschalteten und das Ergebnis des Verfassungsumsturzes durch gegenseitigen Schutz und Schirm für ihr Gebiet sicherstellen, Gegenbewegungen unterbinden und gesinnungsverwandten Minderheiten anderer Kantone wirksamen Rückhalt bieten wollten¹⁹.

In der Urschweiz beobachtete man diese Entwicklung mit stets wachsender Besorgnis. In zwölf Kantonen war das Grundgesetz im Sinne der modernen Demokratie umgestaltet worden. Dazu gewannen die Bestrebungen, den Bundesvertrag von 1815 durch eine zentralistisch orientierte Verfassung zu ersetzen, in den regenerierten Kantonen immer mehr an Bedeutung, obwohl die Urkantone sich 1831 auf der Tagsatzung gegen ein Vorhaben, das zum Umsturz des bestehenden Bundes führen würde, feierlich verwahrten. In dieser Ablehnung wußte man sich mit den Altgesinnten der ganzen Schweiz einig. Zwar bestritten auch die Urkantone nicht, daß im eidgenössischen

¹⁸ Vasella, Oskar, Zur historischen Würdigung des Sonderbunds, Schweiz. Rundschau 47 (1947/48), S. 259 ff.

¹⁹ Vgl. Baumgartner I, S. 283; Vasella S. 264; His II, S. 164 und S. 181.

Staatsleben manches besser geregelt werden könnte; doch wollten sie allfällige Verbesserungen auf dem Wege freiwilliger Konkordate erreichen. Die Reformbewegung erschien ihnen als eine große Gefahr für ihre religiöse und politische Tradition, die es unter allen Umständen zu bewahren galt. Aus dieser Sorge heraus gelangte die Urner Regierung wiederholt mit dem dringenden Ersuchen an Schwyz, mit den vereinigten Bezirken eine Versöhnung anzubahnen²⁰; ebenso war die Parteinahme von Uri für den alten Kantonsteil im Interesse der Selbsterhaltung zum vornehmerein gegeben. Die Vertreter der drei Urstände besprachen am 28. Februar 1832 in Brunnen in einer vielbeachteten Konferenz²¹, an der auch ab Yberg teilnahm, die politische Lage in der Eidgenossenschaft und faßten mehrere Beschlüsse, die ein gemeinsames Vorgehen festlegten. Auf der Tagsatzung wollten sie einer Trennung des Kantons Basel entgegenwirken, jede Einschränkung des Stimmrechtes, richte sie sich gegen Basel, Neuenburg oder Schwyz, als Verletzung des Bundes erklären und alle Tendenzen bekämpfen, die für den Bundesvertrag von 1815 eine Gefahr bedeuteten. An Schwyz er ging die Mahnung, die Spaltung in seinem Innern gütlich beizulegen.

Da beschloß die Einsiedler Landsgemeinde vom 15. April 1832 die endgültige Lostrennung der vereinigten Bezirke vom alten Land, und auch im Kanton Basel konstituierte sich zur selben Zeit die Landschaft als selbständiges Staatswesen. Diese Ereignisse und das Begehr der Regierung von Basel um Einberufung der Tagsatzung veranlaßten die führenden Männer der Urschweiz, darunter von Weber und ab Yberg, zu einer zweiten Zusammenkunft²². Sie fand am 2. Mai in Altdorf statt und endigte wiederum mit der Entschließung, daß man gegen jeden Trennungsversuch mit Bezug auf die Kantone Basel oder Schwyz sich nachdrücklich verwahren, aber für den Fall der Zulassung einer Gesandtschaft von Außerschwyz oder des Ausschlusses der Vertretung von Alt-Schwyz oder Basel-Stadt die Tagsatzung nicht verlassen, sondern einfach an den weitern Beratungen keinen Anteil nehmen und neue Instruktionen einholen wolle. In ähnlicher Weise berieten sich die Urstände am 25. Juni, und zwar neuerdings in Brunnen, über ihre gemeinsame Stellungnahme zu den schwebenden Fragen²³. Mit Aus-

²⁰ Schreiben v. 14. Jan. und 11. Febr. 1832. StA, Aktensammlung I, Mappe 313.

²¹ Protokoll d. Konferenz in Brunnen v. 28. Febr. 1832. StA, Aktensammlung I, Mappe 313. Vgl. Baumgartner I, S. 255.

²² Protokoll d. Konferenz v. 2. Mai 1832 in Altdorf. StA, Aktensammlung I, Mappe 313.

²³ Protokoll d. Konferenz v. 25. Juni 1832 in Brunnen. StA, Aktensammlung I, Mappe 313.

nahme des Sprechers von Nidwalden vertrat man die Ansicht, den neuen Kantonsverfassungen sei auf der Tagsatzung die Gewährleistung zu versagen. Selbstverständlich stand man auch der Bundesrevision ablehnend gegenüber. Siebner Johann Alois Hediger aus Muotathal, der wie Theodor ab Yberg der schwyzerischen Delegation angehörte, regte den Austritt aus der Tagsatzung an, falls sich für die Revision des Bundesvertrages eine Majorität ergeben sollte. Landammann von Weber, der die Konferenz präsidierte, vertrat ebenfalls die Auffassung, daß der Austritt „gewiß das heilsamste“ wäre, sofern Uri und Unterwalden sich in dieser Frage Schwyz anschließen könnten. Das längere Mithalten bringe den Urständen nur finanzielle Lasten, die ihre Kräfte weit übersteigen würden, dazu Verwicklungen aller Art, und am Ende müßten sie durch einen neuen Bund dennoch zu einem Nichts herabsinken, indem die Einführung eines ganz anderen Systems geplant sei²⁴. Diese Anregung blieb freilich in Minderheit und die Delegierten einigten sich für einmal dahin, gegen eine Revision einfach Verwahrung einzulegen. Mit Bezug auf die politischen Zerwürfnisse in Basel und Neuenburg beschloß die Konferenz einmütig, die rechtmäßige Regierung dieser Stände bestmöglich zu unterstützen.

Als die Tagsatzung am 14. September 1832 die Trennung Basels in zwei Halbkantone beschloß, legten die Urkantone und mit ihnen Wallis und Neuenburg dagegen Verwahrung ein. Sie betrachteten den Trennungsbeschuß als eine Verletzung des Bundesvertrages und der Wiener Kongreßakte. Aehnlich begründete Schwyz seine energische Verwahrung, die es in eigener Sache am darauffolgenden 8. Oktober zu Protokoll gab. Aufs neue erging eine Einladung der Tagsatzung an alle Bezirke des Kantons Schwyz, sich unter einer gemeinsamen Verfassung zu vereinigen; auch eidgenössische Vermittlung wurde angeboten. Dadurch ließ sich Schwyz nochmals bewegen, die äußern Bezirke zur Entwerfung einer gemeinsamen Verfassung freundschaftlich einzuladen, doch die March und Einsiedeln schickten das Einladungsschreiben uneröffnet zurück²⁵. Bald darauf, am 14. November 1832, versammelten sich Abgeordnete der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Neuenburg und Wallis in Sarnen²⁶. Uri hatte zu dieser Konferenz eingeladen, aber die Initiative zur Schaffung einer engen Verbindung zwischen den genannten Ständen zum Zwecke gemeinsamen Handelns war von Schwyz, und zwar von Landammann von Weber, ausgegangen. Schon am 24. September 1832 hatte die schwyzerische Tagsatzungsgesandtschaft den Auftrag erhalten, im

²⁴ Ebenda.

²⁵ Hüsser S. 53. Vgl. Steinauer II, S. 175.

²⁶ StA, Aktensammlung I, Mappen 313 und 316; vgl. auch Baumgartner I, S. 372 ff.

Falle der Aufnahme eines Vertreters von Baselland den gemeinsamen Austritt der gleichgesinnten Stände zu verabreden. In Sarnen, wo Schwyz durch Landammann von Weber und Amtsstatthalter ab Yberg, Siebner Hediger aus Muotathal und Landammann Theiler aus Wollerau vertreten war, faßte man nun den Beschuß, sich an keiner Tagsatzung mehr zu beteiligen, an der einem Gesandten von Baselland der Zutritt gestattet würde. Man kam überein, sich statt dessen jeweils fünf Tage vor deren Eröffnung gesondert in Schwyz zu versammeln. Basel wurde freundschaftlich gemahnt, alles zu tun, um die Wiedervereinigung aller Teile seines Kantons herbeizuführen²⁷.

Die Beschlüsse der Sarner Konferenz wurden nicht von allen beteiligten Ständen mit gleicher Befriedigung aufgenommen. Wallis konnte sich nicht zum endgültigen Beitritt entschließen. Nidwalden machte nur zögernd mit. Neuenburg knüpfte an seine Ratifikation die Hoffnung, daß die Sarner Beschlüsse geeignet wären, die revolutionäre Bewegung endlich zum Stehen zu bringen.

Als dann auf den 11. März 1833 der Zusammentritt einer außerordentlichen Tagsatzung ausgeschrieben wurde und auch Baselland eine Einladung erhielt, eröffnete von Weber am 6. März in Schwyz die Sonderkonferenz der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel und Neuenburg. Drei Tage darauf beschloß die Konferenz ein Manifest an die Tagsatzung in Zürich. Darin wurde festgestellt, daß die Aufnahme eines Kantons Baselland in die Tagsatzung sowie die bereits vorgeschlagene Anerkennung von Schwyz Aeußeres Land bundeswidrig sei und die 1815 anerkannte Integrität der Kantonsgebiete verletze. Wenn die Zulassung von Abgesandten jener zwei Kantonsgebiete dennoch stattfinde, so könnten die in Schwyz vertretenen fünf Kantone die Versammlung in Zürich nicht als eine recht- und bundesmäßig zusammengesetzte Tagsatzung ansehen und infolgedessen auch ihre Beschlüsse nicht als verbindlich anerkennen²⁸.

Die in Schwyz vereinigten Konferenzstände machten kein Hehl daraus, daß sie sich als die zur Zeit einzige legitime Vertretung der Eidgenossenschaft betrachteten und der in Schwyz herausgegebene „Waldstätterbote“ nannte von nun an die Versammlung in Zürich die „Quasi“. Die Minderheitsstellung bereitete der Schwyzer Konferenz wenig Sorgen; schon am 30. Januar 1833 hatte ab Yberg anlässlich einer Versammlung der Urstände in Schwyz erklärt, „daß die Eiche wohl vom Sturme könne gebogen, aber nicht gebrochen werden“²⁹. Die Zahl der in Zürich anwesenden Gesandtschaften schrumpfte allmählich

²⁷ Protokoll der Sarner Konferenz. StA, Aktensammlung I, Mappe 316.

²⁸ Vgl. Hüsser S. 58.

²⁹ Protokoll v. 30. Jan. 1833. StA, Aktensammlung I, Mappe 316.

auf vierzehn zusammen; die unerquickliche Situation drückte schwer auf die Gemüter der Tagherren³⁰. Auf der Traktandenliste stand als wichtigster Beratungsgegenstand der neue Bundesentwurf, mit dem die Urstände bereits an jenem 30. Januar mit aller Schärfe ins Gericht gefahren waren. Die Urner Landammänner Lauener und Zgraggen sahen in diesem Dokument nicht einen Bund, sondern eine Verfassung, nach welcher die Urkantone zu einer Dorfgemeinde heruntersinken müßten; von Weber war der Ansicht, daß nach Beseitigung der inneren Wirren im Kanton Schwyz auch die dissidenten Bezirke von einem solchen Bunde nichts wissen möchten.

Die zwei getrennten Tagsatzungen errregten für eine kurze Weile die Aufmerksamkeit der fremden Mächte, die ihre Auffassung am 27. März dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris bekannt gaben. Preußen bekundete seine Sympathie für die in Schwyz versammelten Stände. Der französische Minister, Herzog von Broglie, befürchtete angesichts der geplanten Bundesrevision den Untergang des schweizerischen Staatenbundes, und auch Oesterreich zeigte sich als entschiedener Gegner des neuen Bundesentwurfes. Man verstand sich dahin, daß Preußen und Oesterreich in Schwyz ihren Einfluß geltend machen sollten, während Frankreich es übernahm, in Zürich vorstellig zu werden³¹. Doch verschwand die Gefahr einer fremdländischen Intervention bald wieder. Das Zerwürfnis auf eidgenössischem und kantonalem Boden aber blieb. Der neue Vorort Zürich hatte auf den 5. Februar 1833 eine Vergleichskonferenz nach Einsiedeln ausgeschrieben. Sie kam nicht zu stande, ebensowenig eine andere Zusammenkunft, die einige Wochen später in Zürich stattfinden sollte. Der einen Partei war der Ort, der andern die Zeit nicht genehm³². Die Regierung in Schwyz rechnete mit Erfolgen der dort versammelten Ständekonferenz, während das äußere Land die Anerkennung seiner Unabhängigkeit durchzusetzen hoffte. Zwei Aufforderungen an die Kantone der Minderheit, die Tagsatzung in Zürich zu besuchen, blieben erfolglos. Da beschlossen die in Zürich anwesenden Tagherren am 22. April 1833 die Anerkennung beider Landesteile des Kantons Schwyz in ihrem dermaligen staatspolitischen Zustande, freilich unter Vorbehalt der Wiedervereinigung. Auf der Tagsatzung sollten beide Teile mit einer halben Standesstimme vertreten sein.

Dem Jubel in den äußern Bezirken über die faktische Anerkennung des Kantons Schwyz Aeußeres Land folgte die Protestation der Landsgemeinde des alten Landes. „Unsere wohl-

³⁰ Baumgartner I, S. 392.

³¹ Baumgartner I, S. 398 ff.

³² Vgl. Hüsser S. 57.

erworbenen Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten, in sich darbietendem und uns schicklich scheinendem Zeitpunkte geltend zu machen und mit Gut und Blut, so viel wir vermögen, zu behaupten“: das war die Antwort von „Landammann, die Räth und Landleute zu Schwyz, an offener Landsgemeinde zahlreich versammelt“³³.

Aber auch in den äußern Bezirken herrschte nicht überall eitel Freude. Das Zerwürfnis mit dem alten Lande hatte hier nie so dramatische Formen angenommen wie im Kanton Basel. Ein Teil der Bevölkerung war nämlich gegen die Trennung³⁴. Die politische Aktivität von Landammann Schmid in Lachen, die eine allzu häufige Beanspruchung der Leute für Versammlungen, militärische Uebungen und Landsgemeinden zur Folge hatte, dünkte selbst treue Parteigänger zu viel des Guten und nährte eine Unzufriedenheit, die dem alten Lande in allen Bezirken, nicht zuletzt in Einsiedeln, viele Freunde wiedergewann. War Schwyz und den übrigen Urständen Zusammenarbeit mit dem bernischen Patriziat vorgeworfen worden³⁵, so klagte man jetzt im äußern Landesteil über Bedrückung und Ausbeutung der untern Volksschichten durch die neue Verwaltung³⁶.

An Versuchen, die bestehenden Gegensätze auszugleichen, fehlte es auch jetzt nicht. Graubünden bemühte sich wiederholt, eine allgemeine schweizerische Vermittlungskonferenz in die Wege zu leiten, um die getrennten Teile von Schwyz und Basel zu versöhnen und sämtliche eidgenössischen Stände wieder zu gemeinschaftlicher Beratung zusammenzuführen. Schwyz setzte sich anfänglich gegen eine Vermittlung mit allem Nachdruck zur Wehr, indem es im Schoße der Sarnerstände darauf hinwies, daß der Streitgegenstand von einer ungesetzlichen und in ihrer Mehrheit dem alten Lande gegenüber feindselig eingestellten Tagsatzung behandelt würde. Eine Wiedervereinigung könnte in diesem Falle nur auf Kosten des alten Kantonsteils erfolgen. Aber die befreundeten Stände entschieden diesmal anders und so mußte auch Schwyz einlenken. Indessen kam auf der Tagsatzung kein Beschuß zustande, weil nur elf Stimmen eine nochmalige Vermittlung befürworteten, und so unternahm es die vorörtliche Regierung einige Tage darauf, am 20. Juli 1833, von sich aus zu einer Vermittlungskonferenz auf den 5. August nach Zürich einzuladen.

Die Sarnerstände, die wiederum in Schwyz ihre Beratungen pflegten, sagten zu. Auch Schwyz gab sein Einverständnis, um einen Bruch mit seinen Freunden zu vermeiden. Aber sein

³³ Protokoll der Landsgemeinde v. 28. April 1833. StA.

³⁴ Vgl. Hüsser S. 59.

³⁵ Vgl. Baumgartner I, S. 374 und S. 432.

³⁶ Vgl. „Ueber die Wiedervereinigungsversuche im Kanton Schwyz“, als anonyme Broschüre erschienen. Stiftsarchiv Einsiedeln.

Selbstbehauptungswille blieb unerschüttert. Man war im alten Lande fest entschlossen, eine Zerreißung des Kantonsgebietes um jeden Preis zu verhindern. Die Landsgemeinde vom 28. April 1833 hatte es ausgesprochen mit der Erklärung, sie anerkenne weder die gesetzwidrig gebildete Versammlung von eidgenössischen Gesandten in Zürich noch deren Beschlüsse, und sie behalte sich den Bundesvertrag von 1815 vor, der die Souveränität und Integrität der Kantone gewährleiste. Bemühungen von Schwyz, die äußern Bezirke zu trennen und dort eine Partei zu bilden, die auf die Wiedervereinigung hinarbeitete, waren nicht ohne Erfolg geblieben. In Einsiedeln und Pfäffikon, aber auch in der March und in Küsnacht hatte die Idee der Wiedervereinigung einen starken Anhang gefunden³⁷. Und als die neue Bundesurkunde in einigen kantonalen Volksabstimmungen mit einer nie geahnten Wucht abgelehnt wurde, herrschte in Schwyz eine zuversichtliche Stimmung. Der günstige Augenblick zur Wiedervereinigung der getrennten Kantonsteile schien gekommen: die Spannung hatte in den Bezirken eine bedenkliche Höhe erreicht und in Lachen und Küsnacht mehrfach zu Schlägereien geführt.

Im Bezirk Küsnacht nahm die Aufregung besonders heftige Formen an. Schon in der Nacht vom 11./12. Juli 1833 waren Unruhen ausgebrochen. Umtriebe, die eine Bezirksgemeinde zum Zwecke der Wiedervereinigung mit dem alten Lande erzwingen wollten, wurden vom Bezirksrat unterdrückt. Die altschwyzerisch gesinnte Partei war auf dem Lande weit stärker vertreten als im Dorfe. Hier hatten ihre Anhänger einen schweren Stand. Am 28. Juli wurde ein Altgesinnter verhaftet, weil er eine Flugschrift verteilte, die für die Wiedervereinigung warb. Seine Gesinnungsgenossen scharften sich zusammen und versuchten mit Zuzug aus Haltikon, Merlischachen und Immensee, ihn in der Nacht vom 29./30. Juli aus der Gefangenschaft zu befreien. Man verhinderte sie aber, ihren Plan auszuführen. Es kam zu einem Zusammenstoß zwischen den beiden Parteien und die Geschlagenen wandten sich nach Arth und Schwyz um Hilfe, die ihnen auch zugesichert wurde. Der erschrockene Bezirksrat von Küsnacht seinerseits aber bat die Regierung von Luzern um Zusendung von Truppen, „so viel (als) möglich, aber wenigstens 600 Mann“, da man auf die Nacht vom 30./31. Juli einen Ueberfall von Schwyz aus befürchte. Sofort wurde Schultheiß Amrhyn nach Küsnacht gesandt, „um dort dem Landrat mit Rat und Tat beizustehen und wo die öffentliche Ruhe gestört oder wirkliche Ordnung der

³⁷ Sogar der außerschwyzerische Landammann Joachim Schmid war jetzt entschlossen, am Versöhnungswerk mitzuwirken und die Wiedervereinigung selbst zu betreiben. Ueber den unvermerkt erfolgten Wechsel seiner politischen Haltung vgl. Hüsser S. 59 f.

Dinge bedroht werden sollte, zu deren Aufrechterhaltung alles anzuwenden und gegen dergleichen Schritte im Namen der Eidgenossenschaft zu protestieren“³⁸. Ferner bot die Luzerner Regierung ein Bataillon Milizen auf und schob bereits verfügbare Truppen, darunter eine Schar Freiwilliger, bis an die Kantonsgrenze vor.

Inzwischen war man in Arth und Schwyz nicht weniger tätig gewesen. Auch hier wurde unverzüglich Militär aufgeboten, so daß im Laufe des 30. Juli in Arth sich zahlreiche Mannschaften sammelten. Dorthin begab sich Theodor ab Yberg, um das Kommando zu übernehmen und das Weitere einzuleiten. Er besaß die amtliche Vollmacht, Küsnacht zu besetzen, dort eine Landsgemeinde zur Willenserklärung des Volkes über die Wiedervereinigung abzuhalten und „alles dasjenige anzuordnen, was die Umstände erfordern und das Wohl des Vaterlandes erheischt“³⁹. Dem Kommandanten der Schwyzischen Truppen übergaben angesehene Männer aus Küsnacht, zuvor hiezu ausdrücklich angewiesen⁴⁰, ein Schreiben, worin das alte Land förmlich um bewaffnete Hilfe angesucht wurde: „Dieser Zustand kann nicht länger dauern, der Bezirk wünscht sich dem alten Bruderland Schwyz wieder anzuschließen. Kommt und helft ohne Aufschub!“⁴¹ Am frühen Morgen des 31. Juli rückte ab Yberg mit seinen Truppen⁴², die zwei Kanonen mitführten,

³⁸ FA, Kopie des Schreibens von Schultheiß und Rat an die luzernische Gesandtschaft in Zürich v. 31. Juli 1833. Ueber die Ereignisse in Küsnacht und Luzern vgl. Tetmajer S. 98 ff.

³⁹ Amtliche Mitteilung an ab Yberg über den einmütigen Beschuß des dreifachen Landrates von Schwyz v. 30. Juli 1833. FA. Vgl. die Parteischrift: Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund nebst vollständiger Schilderung des Feldzuges vom November 1847 durch einen Offizier der eidg. Armee, Solothurn 1848, S. 28.

⁴⁰ Die „Kommission der vorgesetzten Herren“ in Schwyz schrieb an ab Yberg in Arth, sie sei einverstanden, daß er sich mit der „guten Partei“ von Küsnacht in Verbindung gesetzt habe... „doch wünschen wir, daß Sie sich mit derselben vor allem... dahin verständigen, daß sie diese Nacht noch den Angriff wiederhole und schriftlich Ihre Hülfe anrufe“.

⁴¹ Zit. bei Baumgartner I, S. 430; vgl. hiezu ein Schreiben von Josef Ulrich in Küsnacht an Ratsherr Mettler in Arth, der am 30. Juli 1833 unter Hinweis auf die „unheilvollen Ereignisse, welche unter obbeschriebenem Datum, nachts circa 1/2 zehn Uhr stattfanden“, im Namen „400 rechtschaffener Männer“ um etwa 500 Mann regulärer Kontingentstruppen ersucht; ferner ein Schreiben von Franz Räber in Küsnacht an Landammann und Rat von Schwyz v. 31. Juli 1833, das den Passus enthält: „... darum hochgeachtete Herren... von Schwyz, kommt euern alten Brüdern zu Hülfe und errettet sie, sonst sind wir verloren“. FA.

⁴² Fast alle Quellen sprechen von 600 Mann und zwei Kanonen. Vgl. Baumgartner I, S. 431: „Augenzeugen versichern, daß aus Schwyz selbst nur 149 Mann auszogen. Der Zug von 600 Mann ist deswegen doch nicht übertrieben, weil eigene Berichte aus dem ‚Hauptquartier‘, vom 1. August, das Anschwellen des kleinen Heeres auf 1000 Mann melden.“ Vgl. ferner Tetmajer S. 100.

unter dem Geläute der Sturmglöckchen gegen Küßnacht vor. Außerhalb des Dorfes, in der Nähe der Tellskapelle, trat ihm Schultheiß Amrhyn in Begleitung von Landammann Stutzer von Küßnacht und der luzernischen Standesfarbe⁴³ entgegen, um den Zweck des Einmarsches zu erfahren. Auf ihre Anfrage erklärte ab Yberg, er sei von der schwyzerischen Regierung gesandt, um in Küßnacht Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Als sich Amrhyn im Namen seines Standes und der Eidgenossenschaft gegen diese Maßnahme verwahrte, da Küßnacht durch Verfügung der Tagsatzung vom alten Lande getrennt sei, erwiderte ab Yberg, er achte weder die in Zürich versammelte Tagsatzung, noch die in deren Namen angebrachte Verwahrung; er anerkenne keine andere Eidgenossenschaft als diejenige, die in Schwyz vertreten sei und dort tage. Die Bewohner von Küßnacht, die sich beim Anmarsch der Schwyzer Truppen zur Gegenwehr gesammelt hatten, legten auf Anraten Amrhyns die Waffen nieder. So erfolgte um sieben Uhr morgens der Einmarsch, ohne daß ein Gewehrschuß fiel. Nun erließ ab Yberg folgende Proklamation:

„Zu Hilfe gerufen vom Bezirk Küßnacht, erscheint der Unterzeichnete an der Spitze der schwyzerischen Truppen, um Ruhe und Ordnung, Sicherheit der Personen und des Eigentums herzustellen, und die alten Brüder von Küßnacht, welche den Schirm des alten Landes Schwyz angesprochen, gegen jede gewaltsame Unterdrückung zu schützen. Diese Pflicht zu erfüllen liegt dem unterzeichneten schwyzerischen Kommandanten ob und niemand als ihm. Daher erläßt er hiemit die höfliche aber bestimmte Aufforderung an die luzernischen Truppen, welche in den schwyzerischen Bezirk Küßnacht einmarschiert sind, denselben ohne Verzug zu räumen und den Unterzeichneten der Notwendigkeit zu entheben, sie als Angreifer und Feinde betrachten und behandeln zu müssen, was augenblicklich geschehen würde, wenn dieser Aufforderung nicht alsogleich entsprochen werden sollte“⁴⁴.

In einer zweiten Proklamation an die eidgenössischen Stände rechtfertigte er seinen Zug nach Küßnacht. Indessen erklärten Landammann und Rat von Küßnacht in einer feierlichen Protestation⁴⁵ zuhanden des eidgenössischen Kommissars Amrhyn und des Kommandanten der Schwyzer Truppen, daß sie die Besetzung nie begehrten, diese Handlung als widerrechtlich betrachteten und für alle sich ergebenden Folgen diejenigen Behörden verantwortlich machten, die die Truppensendung befahlen. Einstweilen aber stob der Bezirksrat auseinander. Den Landammann Dr. Stutzer ließ der Kommandant der Schwyzer Truppen verhaften und nach Schwyz führen⁴⁶.

⁴³ Vgl. Tetmajer, ebenda.

⁴⁴ FA, Original.

⁴⁵ Ebenda, Original.

⁴⁶ Ebenda vgl. Schreiben der „Kommission der vorgesetzten Herren“ an ab Yberg, 1. August abends.

Bevor Schultheiß Amrhyn nach Luzern zurückkehrte, wiederholte er schriftlich seine Verwahrung⁴⁷ gegen das schwyzerische Vorgehen „namens der hochlöblichen Eidgenossenschaft und des gesamten schweizerischen Vaterlandes aufs feierlichste und im ausgedehntesten Sinne“ und lehnte ebenso bestimmt für die Eidgenossenschaft die Verantwortung hinsichtlich der daraus sich allfällig ergebenden Folgen ab. Er war bereits im Besitze einer Note folgenden Inhalts:

„Als Kommandant der Schwyz Truppen und auf Befehl der Regierung habe ich von Küsnacht Besitz genommen und bin entschlossen, Ruhe und Ordnung, Sicherheit der Personen und des Eigentums, welche nicht nur gefährdet, sondern wirklich verletzt worden sind, aufrecht zu erhalten und zu schirmen. Sie haben sich, Tit., als Deputierter der Regierung von Luzern mir vorgestellt, welche im Lande Schwyz nichts zu verfügen hat, und als Deputierter der Eidgenossenschaft von Zürich, die Schwyz nicht anerkennt. Sie haben mir selbst mit feindseligen Maßregeln gedroht, welche ich nicht provoziert haben will⁴⁸, aber auch nicht fürchte. Nach einer solchen Demonstration von Ihrer Seite kann ich nicht dulden, daß Sie länger in Küsnacht verweilen, und richte demnach an Sie die höfliche aber bestimmte Aufforderung, daß Sie binnen einer Stunde das schwyzerische Gebiet verlassen. Ich soll erwarten, daß Sie mich nicht in die unangenehme Notwendigkeit versetzen werden, dieser Aufforderung selbst ein Genüge zu verschaffen. Schließlich versichere ich Sie, daß ich jede Verantwortlichkeit im voraus von mir abwende, wenn durch Veranlassung von Seite Luzerns der nachbarliche Friede gestört wird, indem ich entschlossen bin, gegen den ersten Angriff mit aller Macht aufzutreten. Mit ausgezeichneter Hochachtung verharrend: Der Kommandant der Schwyz Truppen, sig. ab Yberg.“⁴⁹

An den regierenden Landammann von Weber meldete ab Yberg am Nachmittag des 31. Juli, daß sich, als in Küsnacht noch kaum die nötigsten Vorkehren und Anstalten getroffen waren, ein Trupp Bewaffneter am Ufer oberhalb Meggen zeigte und aufwärts gegen den Hügel vorrückte. Da habe ein Detachement Schwyz Scharfschützen die Hügelkuppe genommen, worauf jener Trupp sich zurückzog. Amrhyns Wegweisung begründete er mit dessen feindseligen Drohungen. Im übrigen kündigte er weitere Maßnahmen an: „Morgen früh werde ich die jetzige Bezirksregierung auflösen.“ Er werde es vermutlich durch eine Proklamation tun, da die Mitglieder „nicht zu Hause“ seien, und auf übermorgen (2. August) eine Landsgemeinde anordnen, um den Anschluß an das alte Land aussprechen zu lassen⁵⁰.

Altlandammann Carl Zay von Arth hatte den kampflosen Einmarsch in Küsnacht sofort nach Schwyz gemeldet. Dort löste diese Nachricht große Freude aus, in die auch die Mitglie-

⁴⁷ Ebenda, Original.

⁴⁸ Vgl. Baumgartner I, S. 431.

⁴⁹ FA, eine Abschrift; vgl. Tetmajer S. 101.

⁵⁰ FA, Briefwechsel von Webers mit ab Yberg.

der der Sarnerkonferenz einstimmten⁵¹. Begeistert schrieb von Weber ins „Hauptquartier“ nach Küsnacht von den in Schwyz gehörten „reinsten Lobpreisungen“ für ab Yberg; alle hätten dessen kluge Anordnung und geschickte Ausführung gerühmt. Unter der weisen Leitung ab Ybergs werde die Sache sicher bis zum vollkommenen Siege fortgeführt werden. Für Verstärkung sei gesorgt, aber es gehe langsam wegen der erbärmlichen schwyzerischen Militärorganisation⁵². Ebenso schmeichelhafte Töne fand die „Kommission der vorgesetzten Herren“ in Schwyz. Sie sprach ihre vollkommenste Zufriedenheit aus über ab Ybergs Verhalten gegenüber Amrhyn, über die Auflösung der Küsnachter Bezirksregierung und die abzuhalrende Landsgemeinde. Die Kommission sei über das soeben eingelaufene vorörtliche Schreiben⁵³ nicht erschrocken, da Uri und Unterwalden, von Schwyz zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt, durch ihre Abgeordneten die erfreulichsten Zusicherungen abgegeben hätten⁵⁴. Aber auch ein Mahner meldete sich im „Hauptquartier“ (wie ab Yberg interessanterweise sein Truppenlager zu nennen pflegte): es war der schwyzerische Salzdirektor Schuler, der in einem Briefe ab Yberg beschwore, das Blut des Volkes zu schonen, sich mit einer Ermahnung an die Küsnachter zu begnügen und die Truppen zurückzunehmen⁵⁵.

Aber in allen Gemeinden des alten Landes wurde der Landsturm aufgeboten. Das zugerische Walchwil und Rothenthurm erhielten Auftrag, auf alles zu achten, was von den äußern Bezirken oder von Zürich her im Schild geführt werde. Küsnacht selbst war in ein Kriegslager verwandelt. Eine Meldung aus Arth besagte, daß eine bedeutende Anzahl bewaffneter Mannschaften dem Küsnachter See sichtbar sei; von dort her drohe Schwyz die Gefahr eines Angriffes.

Die Vorposten der schwyzerischen Truppen erstreckten sich auf der Meggenseite über Merlischachen hinaus bis ganz nahe an die Luzerner Grenze und in der andern Richtung bis gegen Greppen hinüber. Die Anhöhen waren bewacht und auf der Höhe gegen Adligenswil wurde nachts ein großes Wachtfeuer unterhalten. Aber die erste Nacht verlief ruhig. Am Morgen des 1. August konnte ab Yberg lediglich an von Weber melden, in Meggen befände sich eine Kompagnie und in Luzern zögen sich

⁵¹ Vgl. hiezu Baumgartner I, S. 431 f.

⁵² Schreiben v. 31. Juli 1833. FA.

⁵³ Ebenda. Es handelte sich um die Warnung vor bewaffneter Intervention im äußern Kantonsteil.

⁵⁴ Ebenda. Von Uri und Obwalden wurde Hilfe zugesagt.

⁵⁵ FA. Der Brief enthält ferner die Stelle, Gott möge ab Yberg Klugheit und Segen verleihen, und schließt: „Nur an Ihr Herz, sonst an niemand!“

zudem noch zwei Bataillone zusammen. Dies geschehe nach übereinstimmenden Nachrichten bloß zur Verteidigung, nicht in feindseliger Absicht⁵⁶. Es scheine ihm die Errichtung einer Hochwache auf Rigikulm⁵⁷ zweckmäßig, vorausgesetzt, daß das Anzünden eines Feuers für den Landsturm der Bruderländer als Signal des Aufbruches gelte. Er glaube zwar vorderhand nicht, daß es dazu kommen werde; er erwarte eher einen Abgeordneten aus Zürich, den er abfertigen werde wie den Quasi-Deputierten Amrhyn. „Sind die Urner und Unterwaldner bereits gelandet, so sollten sie bis wenigstens Arth aufrücken und ihre Vorposten an die unsrigen anschließen lassen... Würden wir von Luzern aus angegriffen, so speisen wir dort zu Mittag“⁵⁸.

Am Nachmittag des 1. August schrieb ab Yberg an von Weber, in Luzern seien vier Bataillone versammelt. Er fürchte aber den Gegner nicht, sondern er werde das Aeußerste aufbieten. Doch liege ihm viel daran, daß die Urner und Unterwaldner so schnell als möglich nachrückten. Statthalter Schmid von Alt-dorf möge die Urner anführen und nach der Ankunft in Arth seine Vorposten bis zu den schwyzischen bei der Tellskapelle vorrücken lassen. „Der Landsturm muß in beiden Ländern auf ersten Wink bereit sein. Wenn meine Truppen mir treu bleiben und mir die erhältliche Hilfeleistung zu Teil wird, so stehe ich dazu, daß ich Küßnacht niemals räumen werde. Schneller Zuzug ist aber deswegen nötig, weil der hier noch befindliche Landsturm, jählings aufgeboten, schlecht gekleidet⁵⁹, sich nach Hause sehnt... In mir lebt nur Ein Gedanke, *die Ehre von Schwyz!*“ — Auch in Zürich beginne man mit der Rüstung. Einem starken Angriff von dieser Seite wäre er wegen der schlechten Disposition seiner Landwehr gegenwärtig nicht gewachsen. „Für heute habe ich sie zum Ausharren bereiten können, — für morgen?“ Er wünsche die Urner umso mehr herbei, als sie die Verbindung mit Arth decken könnten⁶⁰.

In einem weiteren Schreiben meldete ab Yberg gegen Abend an von Weber, Fürsprech Dr. Kamer, Gemeindepräsident von Arth, habe in Luzern rekognosziert mit dem Ergebnis: „Viel Volk, noch mehr Unordnung, zweideutige Stimmung im Militär, absichtlich verbreitete heillose Lügen über Küßnacht, Erwartungen von Truppen aus Zürich und Bern, keine Bewegung vorwärts, als auf Befehl der Quasi, viel Dunst, wenig Kern... Indes muß man jeden Augenblick gerüstet sein. Auf der Nachsendung frischer Truppen muß ich bestehen“.. weil sich bei der Mannschaft Anzeichen der Mißstimmung und der Lust zur

⁵⁶ Diese Meinung war offenbar irrig. Vgl. Tetmayer S. 101 f.

⁵⁷ Dazu hatte von Weber geraten.

⁵⁸ Vgl. hiezu auch Baumgartner I, S. 431.

⁵⁹ Es herrschte nämlich Regenwetter.

⁶⁰ Originalbericht. FA.

Heimkehr bemerkbar machen. Sobald er wisse, daß man von Luzern aus zum Angriff übergehe, werde er sogleich auf Rigi-kulm ein Feuer anzünden lassen. Es sei also genau darauf zu achten, daß, sobald das Feuer gesehen werde, ein allgemeiner Aufbruch in den Bruderländern geschehe. Auch in Unterwalden müsse das Feuer so verstanden werden, daß keine weitere Aufforderung zum Aufbruch nötig sei.

Dagegen mußte von Weber nach Küßnacht berichten, daß alle Ueberredungsversuche mit den Herren von Uri und Unterwalden, zwei oder drei Kompagnien von dort sogleich in den Kanton Schwyz einrücken zu lassen, fruchtlos blieben. Sie fänden eine solche Bewegung durchaus nicht für ratsam, weil sie auf eine gefährliche Weise reizen könnte. Schwyz werde aber trotzdem an Uri um eine Kompagnie Scharfschützen gelangen und selber wieder eine Kompagnie aufbieten und nachschicken. Er glaube, Zürich werde, da eine Konferenz angebahnt sei, in der Zwischenzeit keine feindselige Tätlichkeit zugeben, teile jedoch ab Ybergs Ansicht, „daß man mit möglichster Vorsicht auf alles sich gefaßt machen“ und auf alle Fälle hinlänglich gerüstet sein müsse⁶¹.

Die „Kommission der vorgesetzten Herren“ sandte an diesem Abend die Kunde an ab Yberg, sein Wunsch betreffend die zwei Kompagnien Urner Scharfschützen werde noch nicht erfüllt. Zwar seien Uri und Unterwalden von der größten Anteilnahme am schwyzerischen Geschehen erfüllt; zwei Kontingente würden dort sogar aufgeboten⁶², nur wollten sie nicht reizen. Weiter sagte der Bericht der vorgesetzten Herren⁶³, in Einsiedeln und in der March stutzen die Führer und der Bauer finde an den Vorgängen in Küßnacht so ziemlich Vergnügen; der Eindruck, den diese erwecken, sei nicht übel. Gleichsam als gutes Zeichen deuteten die vorgesetzten Herren ferner die Tatsache, daß der Glarner Landammann Heer und die Bündner Gesandtschaft letzter Tage während der Durchreise in der March nicht bei Landammann Schmid in Lachen, sondern bei Landammann Wattenhofer in Altendorf eingekehrt seien.

In Küßnacht verlief auch die zweite Nacht ohne Zwischenfall. Nun erließ ab Yberg am 2. August an die Küßnachter die Proklamation, mit der er den Bezirksrat auflöste und die Landsgemeinde auf den 3. August einberief. Da traf um die Mittags-

⁶¹ Schreiben von Webers an ab Yberg v. 1. Aug. 1833. FA.

⁶² Landschreiber Zelger von Stans schickte in der Nacht auf den 2. August einen Boten nach Küßnacht mit dem Auftrag, an Ort und Stelle den wirklichen Stand der Dinge auszukundschaften und ab Yberg zu melden, daß Nidwalden auf Samstag morgen zwei Kompagnien Infanterie und eine Kompagnie Scharfschützen auf Pikett stellte. Zelger vertrat in seinem Brief die Auffassung, in diesem Moment sei schnelles Handeln und Auftreten allein geeignet, Respekt einzuflößen. FA.

⁶³ FA. Schreiben v. 1. Aug. abends 1/47 Uhr.

zeit im Hauptquartier die Mitteilung ein, die Tagsatzung stehe auf dem Standpunkt, „die Invasion des Herrn Oberst ab Yberg.. sei als Bruch des von der Eidgenossenschaft gebotenen Landfriedens und als eine förmliche Kriegserklärung gegen die gesamte Eidgenossenschaft zu betrachten“. Sie stammte von Altlandammann Zraggen aus Uri⁶⁴, der ab Yberg gleichzeitig vom Aufgebot eidgenössischer Truppen in Kenntnis setzte. Sofort leitete ab Yberg diese Information an von Weber weiter mit der Bemerkung, die Regierungen von Schwyz, Uri und Unterwalden könnten nun ermessen, ob die Stunde zum gemeinsamen Aufbruch geschlagen habe oder nicht. „Ich stehe hier fest, es gilt die Ehre der Urstände, die Ehre von Schwyz.“

Aus Altdorf schrieb der Urner Landammann Lauener an von Weber, die Urner Regierung lege hohen Wert darauf, daß die für Küßnacht befohlene Landsgemeinde ohne die geringste Beeinflussung stattfinden könne; die Urner Regierung hege die Ueberzeugung, daß solche Maßregeln ein sehr nachteiliges Licht nicht nur auf das alte Land Schwyz, sondern sogar auf die Sarner Stände werfen würde und zu den mißliebigsten Folgen Anlaß geben könnte.

Mittlerweile wartete ab Yberg noch immer auf den militärischen Zuzug aus den befreundeten Nachbarständen, obschon ihm von Weber versicherte, man werde nun zweifellos zwei Kompagnien zusenden. Ein von Küßnacht aus an Landschreiber Zelger von Nidwalden gerichtetes Begehren um schleunigste Waffenhilfe beantwortete dieser am Abend des 2. August eher ausweichend und im Sinne einer leisen Kritik: „Ich sehe wohl ein, daß die Zeiten von höchst bedenklicher Art werden, allein Mäßigung und Klugheit, vereinigt mit Entschlossenheit, können uns aus dieser Krisis erretten..“. Die vom Nidwaldner Landrat auf den 3. August einberufenen zwei Kontingente seien jedoch vor dem Abend auf keinen Fall marschfähig. So war es verständlich, daß ab Yberg am nächsten Vormittag aus dem Hauptquartier berichtete: „Die Lage ist schwierig. Das Ausbleiben der Urner und Unterwaldner Hilfe wirkt nachteilig auf den Soldat. Er wird da und dort bearbeitet. Selbst angenehme Männer, die sich hier befinden, führen nicht die Sprache, die ich erwarten sollte. Feindseligkeit ist noch keine vorgefallen. Auch vernimmt man nichts von Vorrücken. Es soll eine große Masse in Bewegung gesetzt werden, für die Einnahme von Küßnacht allein 6000 Mann. Meine Truppe ist nun.. von Küßnacht bis ins Eichli hinter Tellen disponiert. Eine Kompagnie steht bei Kiemen. Zwischen allen Detachementen (besteht) sorgfältige

⁶⁴ FA. Zraggen hatte sich als Mitglied des Verwaltungsrates der eidg. Kriegsgelder in Zürich aufgehalten und auf der Rückreise von Arth aus an ab Yberg berichtet. (Schreiben v. 2. Aug. mittags 12 Uhr.)

Verbindung. Mein Plan ist, sobald angegriffen wird, feuерnd bis ins Eichli zu retirieren, dort Posto zu fassen und den ersten Sturm auszuhalten. Weiter gegen Arth befindet sich eine noch festere Stellung.

Daß wir von unseren ältesten Bundesbrüdern auf solche Weise im Stiche gelassen würden, konnte kein ehrlicher Schweizer erwarten; mich schmerzt es im Innersten. Ohne Widerstand mich zurückziehen, kann ich ohne den ausdrücklichen Befehl meiner Obern nicht auf mich nehmen. Das aber erkläre ich hiemit feierlich, daß, wie es nun kommen mag, ich von mir jede Verantwortlichkeit abwende, und sie auf denen beruhen lasse, auf welchen sie liegt. Meine Ehre und die von Schwyz wollte ich aufrecht halten, und will es soviel an mir (liegt). Allein wo kein Wille ist, kann ich nicht handeln.“

In der Nacht auf den 3. August hatte Ratsherr Mettler von Arth im Auftrag des dortigen Gemeinderates nach Schwyz gemeldet, ab Yberg verlange, man solle alles Volk aufmahn und nachschicken. Es sei auf diesen Tag der Angriff zu erwarten und man befürchte in Küßnacht, über Kiemen von Meierskappel aus abgeschnitten zu werden. Arth aber habe keine Leute mehr; auch Blei und Pulver fehle. „Herr ab Yberg will nicht abgeben und so wäre unser Volk in der Falle“⁶⁵. Der schwyzerische Kriegsrat sandte die Nachricht ins Hauptquartier, der Gemeinderat von Arth habe sich entschlossen, das Volk zurückzuziehen, da es unmöglich sei, sich länger zu halten. Der Kriegsrat stelle es der Geschicklichkeit ab Ybergs anheim, allfällig den Rückzug anzutreten; Schwyz sei nicht in der Lage, in Arth bei einem Ueberfalle Deckung zu bieten. Sollte kein Rückzug notwendig sein, so möge er nach Guttinden handeln, aber ja das Volk nicht einer gänzlichen Niederlage preisgeben.

Der Beschuß des Gemeinderates von Arth und die Weisung des schwyzerischen Kriegsrates waren ab Yberg noch nicht bekannt, als er Landammann von Weber am 3. August um Mittag die Information zukommen ließ, es werde erst angegriffen, wenn 6000 Mann Zürcher ins Luzerner Gebiet eingrückt seien. Dieser Stand der Dinge dürfte — so meinte er — kaum vor dem Abend eintreten. Aber schon jetzt betonte er, seine Stellung sei zu mißlich, als daß er anders handeln könnte als auf bestimmten Befehl seiner Obrigkeit. Er dringe daher mit allem Nachdruck darauf, daß ihm vor dem Abend eine bestimmte kategorische Weisung erteilt werde, ob er Küßnacht halten oder den Rückzug antreten solle. In einer Nachschrift erklärten sich Altlandammann Nazar Reichlin und Ratsherr Alois Castell, die in Küßnacht anwesend waren, mit diesem Standpunkt vollauf einverstanden. Unmittelbar darauf, nach

⁶⁵ FA. Original.

Kenntnisnahme von den Beschlüssen im Kriegsrat und im Arther Gemeinderat, schrieb er an den regierenden Landammann: „Ich habe darüber nichts zu bemerken, als daß ich auf meinem Begehrn eines bestimmten Befehls zum Rückzug beharre: und daß ich den vor Abend erhalte. Diesen Befehl will ich zu meiner Ehrenrettung in Händen haben, das ist mir Schwyz schuldig.“

Endlich, es war gegen Abend des 3. August, kam der offizielle Rückzugsbefehl der Schwyzer Regierung⁶⁶. Er stützte sich auf die Tatsache, daß auch bei den ältesten Bundesbrüdern keine Unterstützung zu erwarten sei. Die Regierung von Nidwalden weigerte sich einmütig, Hilfe zu leisten. Vor dem Abmarsch solle ab Yberg eine Erklärung ausfertigen, des Inhalts, daß das alte Land Schwyz nie im Sinne hatte, gegen die Eidgenossenschaft Krieg zu führen, sondern daß es in Küssnacht nach angerufener Hilfe die Ruhe und Ordnung herstellen wollte. Der Kanton Schwyz verwahre sich aber seine Rechte aufs feierlichste und weiche hier nur der Gewalt.

So endete der von ab Yberg unternommene Zug nach Küssnacht, „der anfänglich so einfach, natürlich und gerecht, später aber als so strafbar von der dominanten liberalen Tagsatzung bezeichnet wurde“⁶⁷.

Denn das Nachspiel ließ nicht auf sich warten. Als der Vorort Zürich von den ersten Vorfällen in Küssnacht und von den militärischen Vorbereitungen im alten Lande Kenntnis erhalten hatte, mahnte er unverzüglich die Regierungen beider Kantonsteile, alles zu unterlassen, was den dermalen bestehenden Zustand verändern könnte. Der Vorort würde nicht zugeben, daß Bewaffnete aus dem einen Kantonsteil das Gebiet des andern beträten. Der Vorort vertraue darauf, daß alle Teile des Standes Schwyz die Ergebnisse der bevorstehenden Wiedervereinigungskonferenz abwarten würden. Gleichzeitig aber hatte der Vorort die Kantone Zürich, Bern, Luzern und Zug zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt. Da traf am Abend des 31. Juli der Bericht von Schultheiß Amrhyn über seine Küssnachter Erlebnisse in Zürich ein. Sofort bot die vorörtliche Regierung 3700 Mann eigener Truppen auf. Am 1. August trat die Tagsatzung zusammen. Sie bezeichnete den von Oberst ab Yberg geleiteten Einmarsch in Küssnacht als Landfriedensbruch und forderte die Kantone Zürich, Bern und Luzern auf, ihr

⁶⁶ FA. Orig. Die Darstellung bei Tetmajer, S. 101 ff., ist unrichtig. Nach Tetmajer hätten sich nämlich die Schwyzer schon am Morgen des 1. August unter dem Druck der Luzerner Truppen aus Küssnacht zurückgezogen. „Der ganze Rückzug ab Ybergs glich mehr einem Leichenzug als einem Marsch...“ (Amrhyn an seinen Sohn am 4. August 1833. Zit. bei Tetmajer S. 102).

⁶⁷ FA. Eigenhändige Notiz von ab Yberg.

Kontingent des ersten Bundesauszuges sogleich zu versammeln. Die Kantone Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Genf erhielten den Befehl, die Hälfte ihres ersten Bundeskontingentes aufzubieten; die andere Hälfte wurde zusammen mit dem vollständigen ersten Kontingent der Kantone Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis und Baselland auf Pikett gestellt. Der Vorort bekam die Weisung, unverweilt ein Truppenkorps von wenigstens 5 bis 6000 Mann nach Luzern und Küssnacht vorrücken zu lassen und den Bezirk Küssnacht militärisch zu besetzen. Weitere Truppen hatten die Aufgabe, die Besetzung der übrigen Teile des Kantons Schwyz Aeußeres Land vorzunehmen. Jedem Korps wurde ein eidgenössischer Kommissar beigegeben. Diese Beschlüsse waren das Werk einer ganz kurzen Beratung⁶⁸.

In den Augen der Tagsatzung handelte es sich bei dem schwyzerischen Unternehmen um einen ersten bewaffneten Schritt der Sarnerstände, oder genauer gesagt, um ein Vorpostengefecht vor einem Angriff auf Luzern. Landammann Baumgartner von St. Gallen, damals einer der führenden liberalen Politiker, schrieb später darüber: „War es Plan oder nicht Plan: bei blödem Zusehen der Tagsatzung würde das tätliche Einschreiten von Schwyz sich zunächst unvermeidlich über den ganzen übrigen Teil der äußern Bezirke verbreitet, im Kanton Luzern ein allgemeiner Aufstand getobt, bald vielleicht der Bürgerkrieg in der halben Schweiz gewütet haben.“

Am 2. August wurde von der Zürcher Regierung die Vermittlungskonferenz abgesagt. Am 4. August beschloß die vorörtliche Behörde ohne jede Befugnis, die zum Schutze der äußern Bezirke aufgebotenen eidgenössischen Truppen ins innere Land vorrücken zu lassen. Der Befehl an die eidgenössischen Kommissare im Kanton Schwyz jedoch unterblieb, weil der eidgenössische Kanzler sich weigerte, ihn auszufertigen; auch Waadt und Genf erhoben Einspruch gegen den vorörtlichen Beschuß. Doch die Tagsatzung verfügte auf Drängen des Vorortes und in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Kommissare am 6. August die Besetzung des ganzen Kantons. Diese Maßnahme schien ihr durch die Tatsache gerechtfertigt, daß in Schwyz die Regierung des alten Landes und dazu die Konferenz der Sarnerstände ihren Sitz hatte. Schon vorher, am 1. August, war die Wiedervereinigung der getrennten Kantons-teile verfügt worden; die Tagsatzungsbeschlüsse vom 6. Oktober 1832 und 22. April 1833 fielen dahin⁶⁹.

⁶⁸ Vgl. Baumgartner I, S. 433.

⁶⁹ Vgl. Dierauer, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. V, S. 595.

Am 4. August 1833 besetzten die eidgenössischen Truppen unter Oberst Bontems den Bezirk Küsnacht, während unter Führung von Oberst Brändlin der Einmarsch in Einsiedeln und in der March erfolgte. Schwyz wurde am 11. August besetzt⁷⁰. Im ganzen Kanton lagen nun 11 Bataillone Infanterie, 4 Batterien, 5 Kompanien Scharfschützen und etwas Kavallerie. Mehr als die Hälfte dieser Truppen waren im innern Lande stationiert.

Die Konferenz der Sarnerstände zog sich am 7. August nach Beckenried zurück. Die schwyzerischen Deputierten blieben zu Hause. Landammann von Weber war seit dem 3. August nicht mehr in den Sitzungen erschienen. An diesem Tage hatte Landammann Zelger aus Stans die Kunde vom ablehnenden Entscheid Nidwaldens betreffend die Hilfeleistung an Schwyz der Konferenz überbracht. Nidwalden wünschte nachdrücklich, daß Schwyz seine Truppen aus Küsnacht zurückziehe. Die schwyzerischen Deputierten berichteten in dieser Sitzung (vom 3. August), ab Yberg habe tatsächlich den Rückzugsbefehl erhalten; das werde ihm das Herz zersprengen⁷¹. Auf die Entsendung einer Abordnung nach Zürich zur Beschwichtigung der Gegner verzichtete die Konferenz, nachdem sie ursprünglich diesen Gedanken erwogen hatte. Am 4. August, nach Entlassung seiner Truppen⁷², erschien ab Yberg in der Sitzung. Ueber den Ernst der Lage herrschte kein Zweifel mehr. Verteidigungspläne tauchten auf und wurden wieder verworfen. Beschlüsse von Bedeutung faßte die Konferenz nicht. „Zurücktreten, ohne einen Feind gesehen zu haben, das widerstreitet dem Ehrgefühl eines Soldaten!“, rief ab Yberg in tiefer Bewegung aus. Am 6. August berichtete er im Landrat über den Küsnachterzug und erhielt die volle Guttheißung⁷³ aller seiner Schritte und Verfügungen. Auf seine Anregung zu neuer Bewaffnung der Leute wurde kein Beschuß gefaßt. Auch Dr. Kamer von Arth gab in einem Schreiben an von Weber zu bedenken, daß die Uebermacht der heranrückenden Truppen für Schwyz zu groß sei, um mit Erfolg abgewehrt werden zu können. Das Volk wäre nicht leicht zu einem Kampfe zu überreden⁷⁴.

Denn inzwischen traf aus Zürich die Nachricht von der bevorstehenden Besetzung des ganzen Kantons Schwyz ein. Ueber die erlittene Niederlage von Basel-Stadt gegenüber der Landschaft war man bereits informiert, und der Beschuß der Tag-

⁷⁰ Vgl. Fetscherin, W., Repertorium der Abschiede, 1814—1848, Bd. 1, S. 649 ff.

⁷¹ StA, Konferenzprotokoll.

⁷² Baumgartner (I, 442) berichtet, daß 5 Berner als Offiziere unter ab Yberg am Küsnachterzug teilnahmen.

⁷³ FA, Orig. v. 9. Aug. 1833.

⁷⁴ FA, Brief v. 7. Aug. 1833.

satzung, die Stadt durch eidgenössische Truppen besetzen zu lassen, wirkte auch in Schwyz wie eine Hiobsbotschaft. Nun wußte die Konferenz, daß nach einer solchen Schwächung der konservativen Front nur noch der Rückzug übrig blieb. In Beckenried beschloß sie in einer letzten Sitzung, sich zu vertagen. An den Vorort zuhanden „der in Zürich vereinigten Stände“ ging die ausdrückliche Versicherung, daß die militärischen Maßnahmen von Schwyz und Basel ohne Mitwissen der Konferenz getroffen worden seien.

Im Kanton Schwyz Aeußeres Land hatte die Besetzung von Küßnacht durch die Schwyzer eine panikartige Stimmung hervorgerufen. Die Regierungskommission in Lachen befahl die sofortige Bewaffnung ihrer Truppen und die Besetzung wichtiger Punkte; aus Zürich ließ sie 600 Gewehre herbeischaffen. Man erwartete einen schwyzerischen Einmarsch auch in die übrigen dissidenten Bezirke. Der Marschbefehl der außerschwyzischen Regierung stieß aber auf großen Widerstand. Tuggen und Reichenburg weigerten sich anfänglich, dem Aufgebot Folge zu leisten. Es ging in der March und in Pfäffikon nicht ohne Anwendung von Gewalt. Aber auch in Einsiedeln mußte der Bezirksrat einen Teil der Bürger im Dorfe und in den Vierteln an den schuldigen Gehorsam erinnern⁷⁵. Mit dem Einmarsch eidgenössischer Truppen löste sich in den äußeren Bezirken allmählich die Erregung, die tagelang die Gemüter beherrscht hatte. Die zwei Kommissare, Regierungsrat Näff von St. Gallen und Schultheiß Schaller von Freiburg, beide liberal-radikaler Richtung, gaben sich redlich Mühe, rasch eine Versöhnung anzubahnen.

Das alte Land, „von wo alle Eidgenossenschaft ausgegangen“, empfand die Besetzung als eine unverdiente Demütigung. Aber die Schwyzer schluckten den Groll hinunter und trachteten danach, die eidgenössischen Truppen so schnell als möglich loszuwerden. Am 16. August erklärte die Regierung den Austritt aus der Sarnerkonferenz, deren Auflösung die Tagsatzung schon am 12. August beschlossen hatte, und war auch auf der Tagsatzung wieder vertreten, weil Außerschwyz seine Einwilligung zur gemeinsamen Bearbeitung einer Verfassung an diese Voraussetzung knüpfte. Schon am 17. August waren die Unterhandlungen soweit gedeihen, daß ein Verfassungsrat unter dem Vorsitz von Landammann Joachim Schmid die Arbeit beginnen konnte. Schwyz und Wollerau stellten zusammen 8 Vertreter in den 17köpfigen Verfassungsrat. Als Sekretär amtete der junge Nazar von Reding von Schwyz. Landammann von Weber hatte nach dem unglücklichen Ausgang des Küß-

⁷⁵ Bezirksarchiv Einsiedeln, Ratsprotokoll v. 2. Aug. 1833. Vgl. auch Hüsser S. 62.

nachterzuges seine Aemter niedergelegt und zog sich für einige Zeit nach Uri zurück⁷⁶. Theodor ab Yberg war wohl Mitglied des Verfassungsrates, nahm aber an den Beratungen vorerst keinen Anteil.

Am 28. August wurde der Tagsatzung ein schwyzerischer Grundvertrag vorgelegt, den sämtliche Bezirke am 1. September genehmigten. Schwyz verlangte nun die Zurückziehung der Okkupationstruppen; die Tagsatzung jedoch bewilligte nur eine Reduktion der im Kanton stationierten Truppenbestände und wollte vor der endgültigen Räumung die Verfassungsangelegenheit erledigt wissen⁷⁷.

Schwyz hatte beabsichtigt, die Abstimmung über die neue Verfassung erst an der ordentlichen Maienlandsgemeinde 1834 vorzunehmen. Nun mußte es den Verfassungsrat neuerdings einberufen und das Werk bereinigen. Der Entwurf, der nach heftigen Auseinandersetzungen schließlich doch zustande kam, sah die Abschaffung der Kantonslandsgemeinde vor und war in wesentlichen Teilen der außerschwyzerischen Verfassung vom 15. April 1832 nachgebildet. Am 29. September hatten die Bezirke dazu Stellung zu nehmen. Die schwyzerische Bezirkslandsgemeinde, die zufolge schlechter Witterung in der Pfarrkirche des Hauptortes abgehalten wurde, schildert Schützenhauptmann Joachim Schindler von Schwyz folgendermaßen:⁷⁸

„Heftig und stürmend ging es an dieser Gemeinde, doch keine Gewalttätigkeiten gingen vor bei diesen so stark erhitzten Gemütern. Endlich nahm Herr Amtsstatthalter ab Yberg das Wort; er wurde aber in seiner Rede unterbrochen und auf die Kanzel gefordert. Er gab Gehör der Stimme seines Volkes; hier redete er mit Kraft und Würde zu dem Landmann und alles horchte mit Freuden. Mit geläufiger Zunge gab er dem Landmann zu verstehen, warum er nur als Bürger und nicht in der Eigenschaft seines Amtes in dieser Versammlung erscheine; er entwickelte zugleich, wie er jetzt so von diesen heutigen Beherrschern verfolgt (werde) und sogar seines Lebens nicht mehr sicher sei, und wie er täglich neuer Gefahr entgegen-eile, wenn er nur ein Wörtchen entgegen der vorliegenden Verfassung rede. Allein es liege in seiner billigen Bürgerpflicht, bei diesen Umständen seine Meinung frei, wie es einem Landmann gebührt, auszusprechen. Seine Meinung ging dahin, daß die Verfassung (mit dem Vorbehalt:) dem Drang der Umstände,

⁷⁶ Vgl. Benziger, Karl, *Wanderungen durch Uri im Zeitalter der Biedermeier*. Historisches Neujahrsblatt Uri, Heft 22 (1916), S. 67 ff. (Diese Publikation enthält die Tagebuchnotizen Landammann von Webers über die Zeit seines Aufenthaltes in Uri.) Vgl. ferner Hüsser S. 64 f.

⁷⁷ Vgl. Eidgenössische Abschiede, Tagsatzungsbeschlüsse v. 20. bis 23. Aug., ferner v. 28. Aug. und 4. Sept. 1833; vide auch Abschiedsbeilagen 1833.

⁷⁸ Sta, Tagebuch Schindler, 1833—1858, S. 14 f.

der Gewalt der Waffen weichend, solle angenommen sein, und setzte noch (drei) .. Wünsche bei: 1. daß die Korporationsgüter sollen gesichert sein, 2. daß die Verfassungsräte trachten möchten, eine Kantons-Landsgemeinde zu bewirken, und zwar in Schwyz abzuhalten, und 3. daß kein Kantonsbürgerrecht solle erteilt werden, als ausschließlich von der Kantonslandsgemeinde. Dies wurde ins Mehr gesetzt und mit einem jubelnden Mehr angenommen, und so wurde die Versammlung aufgehoben.“

Am 1. Oktober 1833 meldete der Verfassungsrat der Tagsatzung die Annahme der Verfassung, mußte aber diese Erklärung zurücknehmen, als ihm bekannt wurde, daß neben andern Bezirken auch Schwyz nur mit Vorbehalten zugestimmt hatte. Wiederum trat der Verfassungsrat zusammen. Auf Verwenden der eidgenössischen Kommissare wurde die Kantonslandsgemeinde in den Entwurf aufgenommen⁷⁹.

Während dieser Zeit hatte es ab Yberg nicht leicht. Joachim Schindler schreibt in seinem Situationsbericht:⁸⁰

„Den Soldaten, denen versprochen wurde, am folgenden Tage (am Tage nach der Abstimmung über die Kantonsverfassung) nach Hause gehen zu können, wurde neuerdings die Anzeige gemacht, daß sie Schwyz nicht verlassen dürfen, weil die Verfassung nicht angenommen, sondern verworfen sei. Der Soldat.. sah sich nun getäuscht in seiner Hoffnung und wurde gereizt und seine Wut aufs höchste gesteigert; ganze Scharen strömten durch alle Straßen des Fleckens und neckten den Bürger in seiner Ruhe, und wollte sich einer (gegen) diesen Schimpf nur mit Worten verteidigen oder rechtfertigen, so wurde er mit auf die Wache geführt, schändliche Drohungen hörte man an allen Ecken des Dorfes, frische Truppeneinquartierungen.. prophezeit man uns, ja sogar.. Mord und Brand, wenn wir nicht bald die Verfassung annähmen — ganze Komplotten umstellten das Haus des wackern und biedern ab Yberg (die heutige Villa ab Yberg an der Kollegiumsstraße), der allein an dieser Verwerfung schuld sein sollte. Steine flogen durch die Fenster in sein Zimmer, Stricke wurden an sein Haus gehängt, und Tod und Verderben geschworen, den ganzen Tag hindurch wurde seine Familie mit solchen Auftritten beängstigt und sein Leben schwabte diese Tage hindurch in größter Gefahr, von dieser Räuberhorde ein Opfer des Todes.. zu werden. O Freiheit, o Gerechtigkeit!“⁸¹

In der Tat hatte die Politik der Sarner Konferenzstände und ihrer Häupter in einer Reihe von Kantonen, vor allem in Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen und Thurgau eine leidenschaftliche Reaktion hervorgerufen. Zahlreiche Volksversammlungen forderten von der Tagsatzung strengste Maßnahmen⁸²; dazu gehörte die kriegsgerichtliche Verurteilung ab Ybergs „und der übrigen Verräter“. Indessen gaben am 11. Oktober sämtliche

⁷⁹ Vgl. Hüsser S. 65 f.

⁸⁰ Schindler S. 15.

⁸¹ Vgl. Der Waldstätter-Bote, 1833, Nr. 33.

⁸² Baumgartner I, S. 446 ff.

Bezirke mit Ausnahme der March zur neuen Verfassung ihre vorbehaltlose Zustimmung. Nachdem am 14. Oktober die Kantonslandsgemeinde, die sich nun erstmals in Rothenthurm versammelte, auch noch die drei obersten Kantonsbeamten gewählt hatte, waren die Forderungen der Tagsatzung erfüllt. Jetzt wurden die Besetzungstruppen zurückgenommen und das eidgenössische Kommissariat aufgehoben. Am 15. Oktober verpflichtete die Tagsatzung das innere Land zur Bezahlung der Besetzungskosten im Betrage von 405.547 Franken⁸³.

Obschon der Stand Schwyz nie ein politisches Ganzes, sondern eher eine Art Föderativstaat gewesen war, in dem ein Glied, das alte Land, überwiegende Macht ausügte, so gelang schließlich dank dem engen Zusammenwirken der eidgenössischen Kommissarien und der Tagsatzung doch die endgültige Vereinigung aller Kantonsteile auf der Grundlage völliger Rechtsgleichheit. Theodor ab Yberg freilich bezahlte einen hohen Tribut. Nach allen Schikanen der Besetzungszeit, zu denen auch die zwangsweise Einquartierung von zwei Kompanien eidgenössischer Truppen in seinem Hause wegen seiner Stellungnahme an der Bezirkslandsgemeinde vom 29. September gehörte, kam schließlich noch die Entlassung aus dem eidgenössischen Generalstab⁸⁴. Die Tagsatzung vertrat nämlich die Ansicht, daß die Stellung als eidgenössischer Oberst es ihm nicht erlaubte, militärische Aufträge von einer Behörde zu übernehmen, die die Tagsatzung und ihre Beschlüsse nicht anerkennen wollte.

In der engern Heimat aber wurde ab Yberg seit dem Küßnachterzug erst recht ein Mann von überragendem Ansehen. Nicht zuletzt sein Ausharren in Schwyz während der Besetzung legte im Volke den Grund zu einer Anhänglichkeit und Verehrung, die ungewöhnlich war. Und als am 3. November 1833 an der außerordentlichen Bezirkslandsgemeinde im Ring zu Ibach ein neuer Bezirkslandammann gewählt werden mußte, schlug Altlandammann Zay von Arth für dieses Amt Theodor ab Yberg vor. Schindler berichtet darüber:

„Ab Yberg wollte sich entschuldigen und sprach: „Verschonet mich, ich tauge nicht zu den jetzigen Eidgenossen und sie zu mir nicht, ich kann euch in diesem Zeitpunkt nichts mehr nützen, meine Worte haben keine Kraft mehr, ich mag es so gut fürs Vaterland meinen wie ich will. Alles verhallet dumpf und prellt fruchtlos ab. Von meiner Verfolgung und Gefahr meines Lebens will ich schweigen, denn euch Landleuten ist es bekannt..“ Das Volk wollte den Herrn ab Yberg nicht

⁸³ Vgl. Hüsser S. 67.

⁸⁴ Tagsatzungsbeschuß v. 27. Sept. 1833. Abschied der ordentl. Tagsatzung 1833, § XXIX, S. 79. Auch Oberst Vischer von Basel, der Kommandant der Expedition gegen die Basler Landschaft, wurde aus der Liste der eidgenössischen Stabsoffiziere gestrichen. — Zum Küßnachterzug vgl. ebenda § XXXIV, S. 92 ff.

(sich) entschuldigen lassen, alles rief jubelnd laut: der soll unser Vorsteher werden, der hat es verdient; auf allen Gesichtern las man nur den einen Wunsch, (ihn) als Steuermann an das Ruder des (schwyzerischen) Vaterlandes zu stellen... Herr ab Yberg konnte nicht weiter reden, das Volk unterbrach ihn, und mit jubelndem Mehr, das von Händen wimmelte, und in der Luft hoch das Freudengeschrei widerhallte, wurde Herr Amtsstatthalter ab Yberg als Vorsteher und Landammann erwählt.“⁸⁵

3. Horn- und Klauenstreit

An der außerordentlichen Bezirkslandsgemeinde vom 20. Oktober 1833 im Ring zu Ibach war ab Yberg in den Großen Rat und gleichzeitig in den Kantonsrat gewählt worden. Zwei Tage darauf wählte ihn der Große Rat zu seinem Vizepräsidenten und zum Mitglied der Regierungskommission¹. Damit gewann er auch unter den veränderten Verhältnissen von Anfang an einen bestimmenden Einfluß auf die künftigen Geschicke des Kantons. Er gehörte in den folgenden Jahren denn auch fast allen wichtigen Kommissionen als Mitglied und vielfach als Präsident an und sein Wort war hier und in den Ratssitzungen, wie auch an den Landsgemeinden, in den meisten Fällen ausschlaggebend.

Die neue Verfassung wäre an sich geeignet gewesen, eine ruhige Entwicklung des Kantons in die Wege zu leiten. Sie gewährleistete die politische Rechtsgleichheit aller Bewohner und Geltungsteile, die Gleichberechtigung der sog. neuen Landleute war anerkannt, die Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt vorgeschrieben, aber es haftete ihr ein Nachteil an, der aus der früheren außerschwyzerischen Verfassung übernommen war: die Fülle der Behörden erschwerte den Geschäftsgang und machte die Gewaltenvermischung fast unvermeidlich. Schwyz blieb auch in der neuen Ordnung Hauptort des Kantons, die Kantonslandsgemeinde aber wurde in das von allen Seiten gleich gut erreichbare Rothenthurm verlegt.

Allerdings hatte der Kampf um die Verfassung auch nach der Wiedervereinigung einen Gegensatz zweier beinahe gleich starker politischer Parteien zurückgelassen, der sich nach wie vor an die Namen des alten Landes und der äußeren Bezirke

⁸⁵ Schindler S. 32. Vgl. Der Waldstätter-Bote, 1833, Nr. 84.

¹ Der Große Rat (Legislative) setzte sich aus 107 Mitgliedern zusammen. Der Kantonsrat (Exekutive) zählte 36 Mitglieder. Die Regierungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, hatte formell bloß die Bedeutung eines vorberatenden Ausschusses, doch wurde bald von dort aus der Gang der schwyzerischen Politik bestimmt, weil dieser Ausschuß sowohl in der eigentlichen Regierung (Kantonsrat) als auch in der Legislative durch die Mehrheitspartei gedeckt war.

knüpfte. In beinahe patriarchalischer Anhänglichkeit scharten sich die geteilten Bürger um einige politische Führer und sahen ihre materiellen und religiös-kulturellen Interessen durch die persönliche Stellung dieser Männer gesichert oder gefährdet, je nach dem Einfluß, den sich die Führer bei den Wahlen zu erkämpfen wußten.

Nachdem die neue Verfassung angenommen war und die Kantons- und Bezirksbehörden sich konstituiert hatten, schien es vorerst, als ob nun Ruhe eintreten wollte und die politischen Leidenschaften verebben würden. Aber kaum war der Winter 1833/34 vorbei, als auch schon der politische Zwist von neuem auflebte. Der Kampf galt in erster Linie Nazar von Reding, der am 14. Oktober 1833 anlässlich der erstmals in Rothenthurm versammelten Kantonslandsgemeinde zum Landammann gewählt worden war; es ging aber auch gegen Kantonsstatthalter Dr. Melchior Diethelm von Lachen, der sich in der Trennungsbewegung als politischer Führer neben Joachim Schmid hervorgetan hatte.

Die neue Verfassung war beim Volke nicht beliebt. Daran trug weniger der schwerfällige Staatsorganismus als vielmehr Zeit und Art ihrer Entstehung die Schuld. Zu ihrer Ausführung geschah in der ersten Zeit nicht viel. Immerhin ging man an die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für die Bezirksräte; doch wurde der Entwurf abgelehnt. Ferner bearbeitete man eine neue kantonale Militärorganisation und ein Gesetz über die freie Niederlassung der Kantonsbürger. Durch ein Reglement für die Regierungskommission wurde die Arbeitsteilung in der Verwaltung eingeführt und ab Yberg die Leitung des Militär- und Polizeiwesens übertragen². Als Chef dieses Ressorts hatte er auch den Kriegsrat zu präsidieren und dessen Geschäfte zu verrichten.

Aber bevor der neue Staatsapparat richtig zu funktionieren begann, kam der Zeitpunkt für die ordentliche Landsgemeinde und für die Neuwahl der obersten Kantonsbeamten. Die Gegner der neuen Ordnung, die im vergangenen Jahr unter dem Druck der eidgenössischen Besetzung nachgegeben hatten, waren bestrebt, ihre vorübergehend geschwächte Position zurückzuerobern, während die sog. liberale Partei, die sich zu den modernen Verfassungsgrundsätzen bekannte, natürlich gegen die Altgesinnten und ihren Spitzenmann ab Yberg tätig war. Eine Vorentscheidung fiel schon im April 1834, als der Große Rat sich mit der Bundesrevision befaßte. Landammann Nazar von Reding empfahl die Vollmachterteilung zur Mitberatung für den Fall, daß sich die Mehrheit der Stände in gleichem Sinne aussprechen sollte. Er unterlag gegen die von Theodor ab Yberg

² RK-Prot. v. 18. Febr. 1834.

angeführten Gegner der Bundesrevision³. Der konservativ orientierten Partei kam in dem Kampfe der Umstand zu Hilfe, daß der frühere Wortführer der äußern Bezirke, Landammann Joachim Schmid, seit der Wiedervereinigung in ihren Reihen stand. Gegen Nazar von Reding wurde die nicht unbedingt ablehnende Einstellung zur Bundesrevision in der Agitation ergiebig ausgewertet. Es zirkulierte auch das Gerücht, er wolle die freie Niederlassung für Fremde einführen und protestantische Kirchen bauen lassen⁴. Dem Kantonsstatthalter Dr. Diethelm schadete in der March das heftige Zerwürfnis mit seinem ehemaligen Freunde Joachim Schmid.

Am 4. Mai 1834 strömte das Schwyzervolk zur Landsgemeinde zusammen, um die höchsten Landesämter zu vergeben. Nachdem Nazar von Reding sein Landammannamt dem Volke zur Verfügung gestellt hatte, erfolgten die Vorschläge zur Wahl des neuen Landammanns. Von den Altgesinnten wurde Theodor ab Yberg, von liberaler Seite der abgetretene Nazar von Reding in Vorschlag gebracht. Doch konnte die Wahl nicht vorgenommen werden, weil plötzlich zwischen den Anhängern von Kantonsstatthalter Dr. Diethelm und denjenigen von alt Landammann Joachim Schmid eine wilde Schlägerei ausbrach. Ungeachtet der bestgemeinten Bemühungen der Bezirkslandamänner Theiler von Wollerau, Bamert aus der March und Mathias Gyr von Einsiedeln konnte der Lärm nicht beschwichtigt werden. Da erhob sich auch Bezirkslandammann ab Yberg und griff in den Streit ein: Mit Schmerz und Unwillen habe er nun lange genug diesen schändlichen Umtrieben, diesen sichtbar und gewaltsam angezettelten Unruhen zugesehen; er finde sich als Vorsteher des alten Landes Schwyz pflichtig, im Namen seines Bezirkes öffentlich und feierlich zu erklären, daß seine Mitlandleute nicht an die Landsgemeinde nach Rothenthurm gekommen seien, um solchem Treiben und Lärm beizuwollen, sondern die auf dem Landsgemeindebogen bezeichneten Geschäfte still, ruhig und brüderlich mitberaten zu helfen; daß, im Falle dieser Umtriebe, an welchen das Volk von Schwyz keinen Anteil habe noch haben wolle, nicht zu Ende gebracht werden können, er es der Ehre seiner Mitlandleute schuldig sei, mit ihnen solange abseits zu stehen, bis wieder gesetzliche Ruhe und Ordnung in diese Versammlung zurückgekehrt sein werden; daß die Schande einzig auf die elenden Anspieler und Aufwiegler zurückfalle, er aber das Volk von Schwyz vor allen daraus entstehenden Folgen verwahrt wissen wolle⁵. Er erntete mit diesen Worten in seinem Lager wohl Beifall, vermochte

³ GR-Prot. v. 4. April 1834.

⁴ Baumgartner II, S. 80; vgl. auch Steinauer II, S. 197.

⁵ Vgl. Der Waldstätter-Bote, 1834, Nr. 36.

aber die Streiter nicht zu beruhigen. Das Handgemenge hörte nicht auf und Kantonsstatthalter Dr. Diethelm wurde von seinen politischen Feinden schwer mißhandelt. Nazar von Reding sah sich gezwungen, die Landsgemeinde aufzuheben und zu vertagen. Am folgenden Tag trat dann der Kantonsrat zusammen und beschloß die nochmalige Einberufung der Landsgemeinde auf den 1. Juni 1834.

Reding aber reichte vor Ablauf der Amts dauer seine endgültige Demission als Landammann ein mit der Begründung, es sei ihm durch allerlei Verdächtigungen und durch Trölerei⁶ zugunsten ab Ybergs das Zutrauen des Volkes genommen worden. Trotzdem wurde er aber vom Kantonsrat dringend gebeten, die Leitung der vertagten Landsgemeinde nochmals zu übernehmen. Schließlich ließ er sich überreden, sein Amt wenigstens solange zu behalten.

Im Bezirksrat von Schwyz kam am 7. Mai im Zusammenhang mit dieser betrüblichen Landsgemeinde und der endgültigen Demission von Redings die von beiden politischen Parteien immer wieder geübte Unsitte der Wahlbestechungen zur Sprache. Dazu erklärte ab Yberg zuhanden der Oeffentlichkeit, daß er persönlich keinen einzigen Rappen für solche Umtriebe ausgegeben habe; jede derartige Behauptung sei erlogen⁷.

Zahlreich erschienen dann am 1. Juni die Männer des alten Landes Schwyz wieder in Rothenthurm, zahlreich waren auch die Einsiedler vertreten, während aus der March nur ein schwächeres Kontingent eintraf, weil sich ihre Führer, Dr. Diethelm und Joachim Schmid, um einen zweiten öffentlichen Streit zu vermeiden, auf Geheiß des Kantonsrates von dieser Landsgemeinde fernzuhalten hatten. Die neuen Landleute des alten Landes waren nicht mit den Schwyzern nach Rothenthurm gegangen, weil sie als Parteigänger von Redings von den Altgesinnten nichts Gutes zu erwarten hatten.

Aber die von beiden Parteien immer wieder gerügte Trölerei war nicht behoben. Wie am 4. Mai, so standen auch diesmal an verschiedenen Orten die Wirtshäuser zu unentgeltlichem Besuche offen und Liberale wie Altgesinnte versuchten auf diese Weise die Stimmbürger für sich zu verpflichten. Diese Trölereien verminderten keineswegs die politische Kampfstimung, sie schufen vielmehr guten Boden für Verdächtigungen und Gerüchte über politische Führer. So ging das Gerücht, man wolle Theodor ab Yberg erschießen, wenn er in Rothenthurm zum Kantonslandammann erwählt würde. Es sei sogar im Luzernischen patriotischen Monatsverein, einem radikal-liberalen Klub, der am Dreifaltigkeitssonntag im Wirtshaus zum Emmen-

⁶ Gegnerischer Stimmenkauf.

⁷ Prot. des Bezirksrates von Schwyz v. 7. Mai 1834.

baum unweit der Stadt Luzern versammelt war, von einem gut ausgeheckten Mordplan gesprochen worden. Tatsächlich fand sich dann auch ein gewisser Klemenz Truttmann von Küsnacht mit zwei geladenen Pistolen und einem Stilett in Rothenthurm ein, wurde aber noch vor Eröffnung der Landsgemeinde auf Befehl von Nazar von Reding in sicherem Gewahrsam gebracht⁸.

Doch die Landsgemeinde verlief ohne größere Störung, und mit Zweidrittelsmehrheit gegenüber Nazar von Reding wurde ab Yberg zum Kantonslandammann gewählt. Lange zitterten die tausend und tausend Hände, die sich für ihn erhoben hatten, in der Luft, begleitet von lebhaftem Freudenjubel⁹. Sein Gegenkandidat Nazar von Reding trat nach dieser Niederlage einstweilen in den Hintergrund. Kantonsstatthalter wurde der altschwyzerisch gesinnte J. Benedikt Duggelin von Galgenen.

Am 8. Juni 1834 versammelten sich auch die verschiedenen Bezirksgemeinden. In Ibach wählte das Volk auf Vorschlag des zurücktretenden ab Yberg den bisherigen Statthalter Fridolin Holdener zum neuen Bezirkslandammann. Hier und in Wollerau wurden die Aemter mit Freunden der alten Ordnung besetzt, während die äußern Bezirke einzelne wichtige Amtsstellen an liberal gesinnte Männer in Schwyz übertrugen.

Kantonal gesehen, hatten die alten Grundsätze den Sieg davongetragen. Anders lagen die Dinge um diese Zeit auf eidgenössischem Boden. In der Mehrheit der Kantone herrschte die liberale Partei; innerhalb derselben trat immer mehr die radikale Richtung in den Vordergrund. Da der Liberalismus seit dem Jahre 1831 auch in Luzern das öffentliche Leben weitgehend bestimmte¹⁰, übernahm Schwyz nun gewissermaßen die Rolle eines katholischen Vorortes. Zu diesem Rollenwechsel gab vor allem die Tatsache den Ausschlag, daß der Liberalismus nicht nur den eidgenössischen Staatenbund, sondern auch die kirchlichen Verhältnisse nach seinem Sinne umgestalten wollte. Den Auftakt zur kirchenpolitischen Radikalisierung gab die berüchtigte Badener Konferenz. Dort traten am 20. Januar 1834 die Gesandten der Stände Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Land, St. Gallen und Aargau zusammen, um, wie sie vorgaben, die Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen zu ordnen. In seiner Eröffnungsrede umriß der Vorsitzende, Schultheiß Eduard Pfyffer von Luzern, den Zweck der Konferenz mit folgenden Worten: es sei der Augenblick gekommen, wie in politischen, so auch in kirchlichen Dingen vorwärts zu schreiten; denn nicht allein politisch, auch kirchlich frei müsse das öffentliche Leben in der Eidgenossenschaft

⁸ Der Waldstätter-Bote, 1834, Nr. 44.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Vgl. Bernet, Alois, und Boesch, Gottfried, Josef Leu von Ebersol und seine Zeit, Luzern 1945, S. 57 ff.

sein¹¹. In sieben Sitzungen kamen nun die folgenschweren Badener Artikel zustande, die sofort allen katholischen und paritätischen Regierungen zur Gewährleistung unterbreitet wurden. Im Bestreben, die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zu erweitern und das kirchliche Recht zu verstaatlichen, hatten die in Baden versammelten Gesandten eine Reihe von Abmachungen getroffen: Gründung eines schweizerischen Erzbistums im Einverständnis mit dem Papste; Handhabung der landesherrlichen Befugnis, die Erlasse der kirchlichen Behörden vor der Veröffentlichung zu prüfen (Plazet); staatliche Beaufsichtigung der Priesterseminarien usw.¹² So wurde die Badener Konferenz das kirchenpolitische Gegenstück zum politischen Sonderbund des Siebnerkonkordates.

Mit ernster Sorge nahm die gesamte katholische Bevölkerung der Eidgenossenschaft diese Beschlüsse zur Kenntnis. Geistlichkeit und Volk sprachen sich in allen Kantonen dagegen aus und suchten die Regierungen von der Genehmigung des Konferenzprotokolls zurückzuhalten. Der Bischof von Basel schrieb am 10. April 1835 an die Aargauer Regierung, daß er wie alle wahrhaft katholischen Bischöfe solche Vorschriften energisch mißbillige. Einige Wochen später, am 17. Mai 1835, erließ Papst Gregor XVI. an alle Bischöfe, Kapitel und Geistlichen der Eidgenossenschaft ein Rundschreiben, worin er die Konferenzbeschlüsse als Eingriffe in die Freiheit der Kirche scharf verurteilte¹³. Diese Ablehnung von seiten der kirchlichen Behörden und die Mißstimmung im katholischen Volke konnte den Radikalismus nicht davon abhalten, die Badener Beschlüsse in verschiedenen Kantonen doch zu verwirklichen: die Regierungen von Zürich, Bern und Luzern, ferner die protestantischen Mehrheiten der Kantone Aargau und Thurgau setzten sie in Kraft. In St. Gallen hingegen, wo viele Protestanten den katholischen Widerstand unterstützten, vermochten sie nicht durchzudringen.

Die Luzerner Regierung war am Zustandekommen der Badener Artikel führend beteiligt gewesen. So war es denn begreiflich, daß der dort residierende päpstliche Nuntius Philipp de Angelis auf Befehl des Heiligen Vaters Luzern wegen dieser unfreundlichen, gegen Rom gerichteten Kirchenpolitik verließ und am 14. November 1835 nach Schwyz übersiedelte¹⁴.

¹¹ Vgl. Ulrich, J. B., *Der Bürgerkrieg in der Schweiz* ., Einsiedeln 1850, S. 108 ff.

¹² Im Wortlaut bei Lampert, Ulrich, *Kirche und Staat in der Schweiz*, III. Bd., Freiburg 1939, S. 102 ff.

¹³ Vgl. Lampert III, S. 106 ff.

¹⁴ Vgl. Styger, Martin, *Die päpstliche Nuntiatur in Schwyz und der schwyz. Freiplatz am Collegium Germanicum in Rom*. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 24 (1915), S. 10 ff.

Hier wurde ihm ein glänzender Empfang zuteil. Schon in Gersau, wo er auf seiner Reise zu Schiff für kurze Zeit an Land stieg, ward er vom Ortspfarrer und dem Bezirkslandammann begrüßt und unter dem Geläute der Glocken in die Kirche geleitet. Von Schwyz aus reiste ihm Landammann ab Yberg in Begleitung von Amtsstatthalter Hediger zur Begrüßung entgegen. Andere Abgeordnete der Regierung, des Stiftes Einsiedeln und des bischöflichen Kommissariates hießen ihn bei seiner Landung in Brunnen willkommen, woselbst, wie nachher in Ingenbohl und Ibach, Freudenschüsse seine Ankunft verkündeten. Als er sich dem Flecken näherte, zogen ihm ein Ausschuß des Bezirksrates, die gesamte Ortsgeistlichkeit mit Kreuz und Fahne, eine Abteilung Militär und die Schuljugend entgegen. In Schwyz führte man den hohen geistlichen Würdenträger in die Kirche, wo Pfarrer und Kommissar Suter die Begrüßungsrede hielt. Der ganzen Feierlichkeit wohnte viel Volk in tiefer Bewegung bei¹⁵.

Am 15. Mai 1836 bezog der Nuntius die für ihn bereitete Residenz im „Großhus“. Erst sein zweiter Nachfolger, Girolamo d'Andrea, kehrte 1843 wieder nach Luzern zurück¹⁶.

Bald nach der Verlegung der Nuntiatur nach Schwyz, im Frühjahr 1836, ergriffen Theodor ab Yberg und andere führende Persönlichkeiten des alten Landes, darunter der bischöfliche Kommissar Pfarrer Georg Suter von Schwyz, die Initiative zur Gründung einer katholischen Lehranstalt. Die Idee der Initianten, der Gesellschaft Jesu am Kantonshauptort ein Wirkungsfeld zu eröffnen und eine Zufluchtsstätte für die studierende Jugend der deutschen katholischen Schweiz zu schaffen, fand eine günstige Aufnahme. Die Bezirkslandsgemeinde zu Ibach beauftragte den dreifachen Landrat, die Jesuiten einzuladen, ein Kollegium nach den Regeln ihres Ordens am Hauptorte des Kantons zu errichten, sobald die nötige Summe für die Gebäulichkeiten und für den Unterhalt der Lehrkräfte vorhanden sein würde¹⁷. Eine Gründungsgesellschaft mit ab Yberg an der Spitze brachte in kurzer Zeit das erforderliche Kapital von 150 000 Franken zusammen¹⁸.

¹⁵ Vgl. Waldstätter-Bote 1835, Nr. 92.

¹⁶ Styger, Die päpstliche Nuntiatur, S. 17 ff. Vgl. hiezu Bastgen, H., Der Schweizer Nuntius Gizzi. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 18 (1924), S. 257 ff., ferner Der Schweizer Nuntius Girolamo d'Andrea. Ders. ebenda 19 (1925), S. 126 ff. und S. 268 ff.

¹⁷ Bastgen, H., Vatikanische Aktenstücke zur Gründung des Jesuitenkollegs in Schwyz im Jahre 1836. Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte 23 (1929), S. 1 ff. Vgl. Historia Collegii Suitensis Societatis Jesu, p. 13 ff. (Kopie v. Dr. Anton Castell. Privatbesitz der Familie Castell in Schwyz.)

¹⁸ Vgl. StA, Die Kommission der ersten Unternehmer an die Mitglieder der Gesellschaft zur Begründung einer kath. Erziehungsanstalt in Schwyz. Zirkular v. 12. August 1837. (Beilage zum Tagebuch Schindler.) Theodor ab Yberg wirkte auf den Nuntius ein, auch die Unterstützung des

Noch bevor zum Bau des Kollegiums geschritten wurde, stellte der Gemeinderat von Schwyz auf Ansuchen der Initianten das sog. Klösterli mit der St. Josefskapelle oberhalb des Fleckens den Patres als Wohnung zur Verfügung, während der Verwaltungsrat der Ober- und Unterallmeind einstimmig beschloß, der Gründungsgesellschaft das unter Landammann Alois von Reding im Jahre 1804 erbaute Schulhaus auf der Hofmatte bis zur Errichtung des geplanten Lehrgebäudes zur Benützung zu überlassen¹⁹. Der Verwaltungsrat der beiden Korporationen bekundete seine Freude an der Errichtung einer wissenschaftlichen Lehranstalt unter der Leitung der Jesuiten und betonte, „er sehe darin das beste Mittel, Schwyz in sittlicher und ökonomischer Hinsicht neues Leben und Aufschwung zu geben, auch der Jugend in der übrigen katholischen Schweiz religiösen Sinn und gute Grundsätze einzupflanzen“. Nachdem zwischen den Jesuiten und der Gründungsgesellschaft eine Uebereinkunft geschlossen worden war, erließ der dreifache Landrat des Bezirkes Schwyz unter Zusicherung hoheitlichen Schutzes die offizielle Einladung an die Gesellschaft Jesu, die Lehranstalt zu eröffnen. So konnte am 4. November 1836 die neue Anstalt „zur Freude aller Gutgesinnten provisorisch eröffnet werden, und zahlreich sandten aus allen Teilen der katholischen Schweiz katholisch gesinnte Eltern ihre Söhne hieher, um sie unter der Leitung der ehrw. Väter für Religion, Tugend und Wissenschaft bilden zu lassen“²⁰.

Das neue Kollegium in Schwyz blühte sehr schnell auf. Dem Gymnasium wurde noch eine Realschule angegliedert, und schon 1839 zählten beide Abteilungen zusammen 225 Zöglinge²¹. Unter den Donatoren des Kollegiums befanden sich Papst Gregor XVI., der König von Sardinien, der Erzherzog von Modena, der Herzog von Blacas und andere hohe Persönlichkeiten.

Indessen hatte der Kanton Schwyz ein öffentliches Leben, das sich anders gestaltete, als es die Schöpfer der Verfassung von 1833 wünschten. Die sog. liberale Partei wurde weitgehend von Amt und Einfluß verdrängt und konnte sich deshalb mit dem von ab Yberg und seinen politischen Bundesgenossen gesteuerten Kurse nicht befreunden. Sie behalf sich mit Klagen

Papstes zu erbitten. Dieser spendete 100 Scudi. (Bastgen, Vatikanische Aktenstücke, S. 2.) Vgl. ferner Pfülf, Otto, Die Anfänge der deutschen Provinz der neu erstandenen Gesellschaft Jesu und ihr Wirken in der Schweiz, Freiburg i. Br. 1922, S. 366 ff.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Ebenda. Als Rektor der Lehranstalt wirkte Pater Johann Baptist Drach von Lengnau (Aarg.). Ueber diese bedeutende Persönlichkeit vgl. Koch, L., Jesuiten-Lexikon. Paderborn 1934, Sp. 449.

²¹ Vgl. Ulrich S. 81.

in allen Richtungen²². An die Tagsatzung gingen über wirkliche oder vermeintliche Verfassungsverletzungen Beschwerden ab. Aehnliche Klagen wurden durch die liberale und die radikale Presse der Schweiz verbreitet. Die Unzufriedenheit mit dem herrschenden Regiment war in den politischen Kreisen der Bezirke March und Einsiedeln am stärksten. Man klagte, daß der Kantonslandsgemeinde das Recht der Gesetzessanktion zum Teil vorenthalten werde, indem von den Räten nach Belieben „organische Gesetze“ oder Verordnungen erlassen würden, deren Stoff in das Gebiet der materiellen Gesetzgebung gehöre. Man klagte weiter über Verletzung der Rechtsgleichheit durch Wiedergestattung der gerichtlichen Immunität der Geistlichkeit, über Vorenthaltung der politischen Rechte an die neuen Landleute, über schwere Verletzung der persönlichen Freiheit durch ungesetzliche Verhaftungen, besonders in einem Kriminalfall von Bezirkslandammann Dr. Stutzer in Küsnacht. Man bezichtigte die Behörden der Pflichtvernachlässigung auf dem Gebiete des Erziehungswesens, der Versäumung von vorgesehnen Gesetzesrevisionen. Schließlich warf man der Regierung vor, sie verletze den Grundsatz der Gewaltentrennung, indem Gerichtspersonen zugleich im Kantonsrat säßen. Endlich beschwerte man sich über Münzprägung ohne genügende Aufsicht, über Unterlassung der Inventarisierung des Einsiedler Kloster- gutes und dessen Besteuerung, über versäumte Fertigung eines Inventars des Staatsvermögens, über Vernachlässigung des Straßenwesens, über Bestreitung eines Teils der Okkupations- kosten von 1833 aus den Mitteln des Kantons, statt aus denjenigen des Bezirkes Schwyz, und auch noch über eine in allen Amtsverhältnissen waltende Parteilichkeit, besonders in Aus- übung der Rechtspflege, so daß ein Gegner der herrschenden Partei, ein Liberaler, ein „neuer Landmann“, ein Bürger der äußern Bezirke, nirgends zu seinem Rechte gelangen könne, und Bestechung in manchen Fällen erwiesen sei. Mit besonderer Heftigkeit wurde Altlandammann Joachim Schmid in Lachen solcher Vergehen angeklagt. Kurz und gut: die Gegner der herrschenden Partei ließen an der ganzen Staatsverwaltung keinen guten Faden, während anderseits die Regierung durch ihren Widerwillen gegen die neue Verfassung und das in ihr enthalte- ne System sich zweifellos manche Blöße gab.

Freilich war das gegen die Regierung gerichtete Sünden- register übertrieben und trug ausgesprochen tendenziösen Cha-

²² Vgl. Haupt- und Schlußbericht der Herren Landammann Dr. Wilh. Näff und Kriminalgerichtspräsident Dr. Adolf Hertenstein über die ihnen durch Schlußnahme des eidgenössischen Vorortes vom 11. Mai übertragene Sendung als eidgenössische Kommissarien im Kanton Schwyz, vom 11. Juni 1838; ferner Steinauer II, S. 200 ff.

rakter²³. Denn man wußte im liberalen Lager um die Schwäche der eigenen Politik. Man beklagte sich offen über die Uneinigkeit und Untätigkeit in den eigenen Reihen: „Jeder flucht über Schmid, lacht über ab Yberg, lästert über Holdener und Sipschaft, aber wenn man sie fragen würde, was sie eigentlich wollen, so würde mit Ausnahme sehr Weniger erfolgen, was Talleyrand von der ganzen Schweiz gesagt haben soll: sie wüßten es nicht. Jeder bewegt sich in seiner Heimat im kleinen Kreise, jeder handelt für sich, die Behörden werden nachlässig besucht, und wenn einer aus der, und einer aus einer anderen Gegend in selben zusammen kommt, so bringt der diese und der andere eine zweite Ansicht mit, von vorläufiger Verständigung ist keine Rede. Wie kann es so anders geschehen, als daß die entgegengesetzte, engverbundene Masse Meister werde.“²⁴ Die Untätigkeit auf liberaler Seite „wird gleichfalls niemand in Abrede stellen, wer mit unsren Verhältnissen bekannt ist“. Und doch boten die gegen die Regierung erhobenen Anklagen Zündstoff genug, um dem Ausbruch eines neuen Brandes Vorschub zu leisten. Dieser erfolgte, als die politischen Parteien sich einer wichtigen wirtschaftlichen Streitfrage bemächtigten, um sie ihren Zwecken dienstbar zu machen. Die Zwietracht wurde diesmal auch in dem politisch ziemlich einheitlich ausgerichteten innern Lande entfacht.

Seit 1830 war die Klage über Ungleichheit der Oberallmeindnutzung²⁵ immer lauter geworden und verwandelte sich schließlich in einen großen Rechtsstreit. Die Anordnungen über die Nutzung der Alpen und Weiden ließen vieles zu wünschen übrig, ebenso war eine Reform der Verwaltung fällig geworden. Die Notwendigkeit, den Viehauftrieb Einzelner in gewissen Schranken zu halten, war seit Jahrhunderten anerkannt und geübt worden. Aber die bestehende Verordnung sicherte höchstens ein Billigkeitsverhältnis zwischen jenen reichern und ärmeren Bauern, die Rindvieh auftrieben. Wer kein Großvieh besaß und nur Ziegen und Schafe auftrieb, war den andern gegenüber im Nachteil. Gewerbetreibende und Handwerker, die kein Vieh besaßen, ferner ein Teil der Armen und auch jene Korporationsbürger, die weitab von den Allmeinden wohnten, gingen leer aus²⁶. Eine Neuordnung drängte sich umso mehr auf, als

²³ Ebenda.

²⁴ So schrieb die radikale „Bundeszeitung“ v. 9. April 1838.

²⁵ Vgl. Hüsser S. 69 ff.; ferner Styger, Die Beisassen des alten Landes Schwyz, S. 94 ff.

²⁶ Vgl. hiezu das gegenwärtige Statut der Oberallmeind. Auch heute haben grundsätzlich nur Genossen das Recht zum Auftrieb, die im Bezirke Schwyz wohnen. Die Oberallmeindgenossen, die einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf ausüben, sind in der Nutznutzung praktisch auch heute benachteiligt. Doch ist hierin nicht ohne weiteres ein Unrecht zu erblicken,

die Verwaltung der bedeutend kleinern Unterallmeind begann, den Ueberschuss aus den Auftriebgeldern unter sämtliche Anteilhaber zu verteilen. Daher verlangten über 1000 Korporationsberechtigte, deren Sache ein im Jahre 1837 gebildeter Ausschuss unter Führung von Friedensrichter Dominik Castell in Schwyz vertrat, auf Grund eines Gutachtens, daß künftig die Nutzung der Oberallmeind je nach Pferd, Hornvieh und Klauenvieh zu berechnen sei. Als Maßstab hiefür wurden die Klauen angenommen und zwar so, daß z. B. ein Pferd für 16, eine Kuh für 8 und sechs bis sieben Ziegen oder Schafe ebenfalls für 8 Klauen berechnet werden sollten; der jährliche Gesamtertrag aber sei unter alle Genossen gleichmäßig zu verteilen. Ein weiteres Gutachten enthielt eine Anzahl Begehren forstwirtschaftlicher Natur.

Weil die Anhänger dieses Nutzungsplanes die Berechnung des Alpauftriebes nach Klauen verlangten, wurden sie in der Folge Klauenmänner, ihre Gegner aber, die Besitzer von Großvieh, Hornmänner genannt²⁷.

Nach Verhandlungen, die sich zerschlügen, verwarf die Oberallmeindgemeinde vom 29. Oktober 1837 die von den Klauen eingereichten Anträge; hingegen genehmigte sie einen von der Verwaltung vorgelegten Gegenentwurf, der wesentliche Vorschläge der Klauen berücksichtigte, so die Errichtung einer gemeinsamen Kasse, Verteilung des Reinertrages unter sämtliche Genossen, Bestimmung der Sömmierungstaxen.

Die Klauen, die nicht gewillt waren, sich diesem Entscheide zu fügen, unterbreiteten die Streitfrage schon vor Abhaltung der Oberallmeindgemeinde dem sog. Präsidentengericht, das sich aus den Gerichtspräsidenten der Bezirke zusammensetzte. Die Hörner bestritten dieser und jeder andern richterlichen Instanz die Zuständigkeit in Sachen Nutznießung und Verwaltung der Oberallmeind und rekurrierten, als das Präsidentengericht die Vorfrage zugunsten der Klauen entschied, an das Kantonsgericht. Drei Tage vor dem Gerichtstag, der auf den 22. Januar 1838 angesetzt war, demonstrierte eine Schar Hornmänner aus dem Muotatal, mit Stöcken und Fußeisen bewehrt, vor dem Gerichtsgebäude in Schwyz durch wildes Toben und Geschrei, um die liberal gesinnten Richter einzuschüchtern. Diese aber ließen sich am 22. Januar von einigen hundert der „entschlossensten Männer“ nach Schwyz begleiten²⁸.

da die Allmeindgüter in dieser Gegend einen integrierenden Bestandteil der bäuerlichen Existenzgrundlage bilden. Eine Zweckentfremdung müßte sich zum Schaden der gesamten Volkswirtschaft auswirken.

²⁷ Vgl. Rechtfertigung oder geschichtliche Beleuchtung des im Bezirk Schwyz obwaltenden Rechtsstreites der sog. Klauenpartei gegen die Verwaltung der Oberallmeind-Korporationsgüter, 1838. (Broschüre.) StA.

²⁸ Vgl. Hüsser S. 75 f.

Das unvollzählig versammelte Kantonsgericht wurde in seinen Verhandlungen durch das Handgemenge der Hörner und der Klauen in der Weise unterbrochen, daß die Richter hinter den Gerichtstischen sich schützen mußten. Es entschied indessen die Kompetenzfrage verneinend und damit umso mehr zugunsten der Hörner, als die Motivierung des Richterspruches, über die Streitfrage hinausgehend, selbst die Entscheidung der Hauptfrage enthielt. Das Kantonsgericht stellte sich auf den Standpunkt, daß nur die Oberallmeindgemeinde über Benutzung und Verwaltung ihrer Güter zu entscheiden habe. Darauf brachten die Klauen den Streitfall in Form einer Beschwerde vor den Großen Rat. Dort sprachen am 14. Februar 1838 Theodor ab Yberg, Fridolin Holdener, Johann Alois Hediger und andere für Abweisung der Beschwerde. Zwar glaubten die Beschwerdeführer, das Kantonsgericht könne sich der Ausfällung eines Richterspruches nicht entziehen, da laut § 43 der Kantonsverfassung bei Streit um Eigentum und Rechte zwischen Privaten, Bezirken und Korporationen der Zivilrichter zu entscheiden habe. Der Große Rat aber faßte den Beschuß, „es sei die geführte Beschwerde als gänzlich grundlos und unstatthaft von der Hand gewiesen und den Beschwerdeführern sei das höchste Mißfallen auszudrücken, weil sie sich vermessen hätten, anzudrohen, falls man ihre Beschwerde nicht in günstigem Sinne entscheide, ihre Sache vor die Tagsatzung zu bringen, sie also zu einer eidgenössischen zu machen“²⁹.

Die Klauen waren über diesen Entscheid entrüstet und der Streit wurde nun je länger desto hitziger. Die Tatsache, daß führende Hornmänner im Kantonsgericht und in den übrigen kantonalen Behörden entscheidenden Einfluß hatten, ließ die Regierung als Werkzeug der Hornpartei erscheinen. Dieser Umstand bewirkte, daß die bereits hitzig geführte Fehde von der wirtschaftlichen auf die politische Ebene geschoben wurde. So geriet der ganze Kanton in Bewegung. Die Gegner der Regierung, darunter die Liberalen und die Beisassen des alten Landes, nahmen sich der Klauen an; die Regierungstreuen stellten sich zu den Hörnern³⁰.

Der von Landammann Joachim Schmid von Lachen mit seinen politischen Freunden im Jahre 1834 vollzogene Uebertritt zur Partei der Altgesinnten hatte diesen seither die Mehrheitsstellung gesichert. Nun ging das leidenschaftliche Bestreben der Klauen dahin, die bestehende Regierung bei den kommenden Wahlen zu stürzen. Den Gegnern der Regierung im äußern Kantonsteil war eine Verbindung mit den Klauen des alten Landes umso willkommener, als sie sich dadurch für den Abfall

²⁹ GR-Prot. v. 14. Febr. 1838.

³⁰ Vgl. Hüsser S. 71.

von Joachim Schmid und seinen Bundesgenossen mehr als entschädigt sahen.

Schon mehrere Wochen vor der Kantonslandsgemeinde des Jahres 1838 begann auf beiden Seiten eine außerordentliche Agitation³¹. Es lag jetzt nicht mehr der Allmeindnutzen allein, sondern ein ganzes Regierungssystem im Streit: Sieg der alten oder der neuen Grundsätze, Durchführung der Verfassung von 1833, Zusammenarbeit mit der schweizerischen Reformpartei; es ging ferner um die Stellung der Geistlichkeit im öffentlichen Leben, da liberale Kreise auch innerhalb des Kantons Schwyz einer Beschränkung klerikaler Einflüsse nicht abgeneigt waren. Die Klauen hielten ihre Augen auf Nazar von Reding gerichtet, während Theodor ab Yberg sich den Hörnern als Bewerber um die Landammannswürde zur Verfügung stellte³². Die Stärke der Parteien war so, daß jede den Sieg der andern befürchten mußte. Deshalb wurde in beiden Lagern alles versucht, um den bevorstehenden Wahlkampf siegreich zu entscheiden. Die Klauen stellten in Flugschriften und Broschüren die Mängel und Fehler der Regierung schonungslos an den Pranger und schreckten auch vor Entstellungen und Verleumdungen nicht zurück. Vor allem in den berüchtigten Gesprächen zwischen einem Klauen- und einem Hornmann³³ hielten die Liberalen eine vernichtende Abrechnung mit dem herrschenden Regiment. Es war eine geistreich abgefaßte Schrift, enthielt aber bedauerliche Entgleisungen gegenüber der Regierung und dem Kloster Einsiedeln; auch die Geistlichkeit und die Religion im allgemeinen blieben nicht verschont. Die Hörner ihrerseits konnten sich der Presse nicht im gleichen Ausmaße bedienen, weil ihr Kern aus der Bauernsamen bestand, die zum Teil des Lesens unkundig war und zerstreut in den Berggemeinden wohnte. Hier mußte sich die Agitation auf die persönliche Werbung von Mann zu Mann beschränken. Der Hornpartei kam der Umstand zu Hilfe, daß das am 26. April 1838 in Schwyz versammelte Priesterkapitel den Beschuß faßte, eine öffentliche Warnung gegen die in Umlauf gebrachten verderblichen Schriften ergehen zu lassen. Die Stellungnahme des Priesterkapitels³⁴ wurde von den Kanzeln verlesen und die meisten Geistlichen erklärten, daß man die ersten Staatsbeamten und Ehrenmänner des Kantons nur verdächtige, damit der Religion und der bestehenden Staatsordnung die beste Stütze

³¹ Vgl. Hüsser S. 76 f.

³² Fridolin Holdener hatte ab Yberg 1836 im Landammannamt abgelöst.

³³ StA, Vier Gespräche zwischen einem Klauen- und einem Hornmanne im Kanton Schwyz, Broschüre, 1838; auch abgedruckt in der Bundeszeitung 1838.

³⁴ Beschuß des am 26. April 1838 abgehaltenen Sextariatskapitels Schwyz, abgedruckt in Schweiz. Bundeszeitung 1838, Nr. 38 ff.

genommen würde. Die Mehrzahl der Geistlichen und weitere Kreise fürchteten bei einem Regierungswechsel die Einführung der freien Niederlassung, die Bevormundung des Klosters Einsiedeln, überhaupt die kirchenpolitisch negativen Auswirkungen der Badener Konferenz, ferner einen eidgenössischen Verfassungsrat und die Schmälerung des schwyzerischen Stimmrechtes an der Tagsatzung. Beide Parteien benützten für ihren Kampf alle Mittel der Demagogie. Beinahe jeder Bürger, ohne Unterschied des Standes, ergriff freiwillig oder gezwungen Partei. Unentschiedene oder Vermittler, sogenannte „Schwänzler“, gab es nur wenige³⁵.

So war unter immer steigender Aufregung des ganzen Landes der 6. Mai 1838 herangerückt. In Versammlungen an verschiedenen Orten, so zu Perfiden bei Rickenbach, wo ab Yberg „inter notabiles princeps das Präsidium führte“³⁶, und auf dem Schlosse Pfäffikon hatten die Hörner kurz vorher noch die Lage besprochen.

Bei Rothenthurm, in der innern Altmatt, war der Landsgemeindekreis abgesteckt und innerhalb desselben auf einer ebenen Matte das sogenannte Brüggli³⁷ aufgeschlagen. Es war ein sonntäglicher Frühlingsmorgen, als das Volk unter dem Läuten der Kirchenglocken von allen Seiten her nach diesem Platze zog. Die Hörner und Klauen des innern Landes kamen in zwei starken, geschlossenen Trupps von Sattel her. Zuerst rückte der Zug der Klauen an, die von Gersau, Brunnen, Schwyz, zu denen auch die von Steinen, Küßnacht und Arth gestoßen waren, die Feldmusik von Brunnen an der Spitze, viele mit Pistolen und Dolchen bewaffnet³⁸. Die Hörner, namentlich die aus dem Muotatal, von Morschach und Iberg hatten sich vor dem Zug über den Sattel in Schwyz versammelt und führten während ihres Marsches drohende Reden: „... daß sie den Schwyzern Klauensuppe und Redings Rippen zum Nachtessen heimbringen wollten“. Leidenschaftlich aufgeregt, einem Landsturme gleich, mit dem Feldgeschrei „Haarus“ zogen sie im Landsgemeindering ein, zum großen Teil mit dicken waldgrünen Stöcken bewehrt, die sie nach den Namen ihrer Führer „ab Yberg“, „Schmid“ usw. benannten. Die Bürger des äußern Landes aber waren in ruhigen Scharen auf die Altmatt gekommen.

Auf dem Landsgemeindeplatz stellte sich eine starke Gruppe stämmiger Muotataler wie eine Leibwache der Regierung vor die Bühne. Dort befanden sich Landammann Fridolin Holdener, die Kanzlei, die Regierungskommission und Mitglieder des Kantonsrates, die bereits Platz genommen hatten, unter ihnen

³⁵ Vgl. Hüsser S. 77.

³⁶ Schweiz. Bundeszeitung, 1838, Nr. 40.

³⁷ Die für die Regierung errichtete Holzbühne.

³⁸ Vgl. Hüsser S. 78.

auch Theodor ab Yberg, eine wahre Heldengestalt, der es in der damaligen Zeit fast mit jedem aufnehmen durfte. Die ganze Masse von über 9000 stimmfähigen Kantonsbürgern, rechts und links wie nach der Schnur in Hörner und Klauen geteilt, dehnte sich von der Ebene aufwärts über die der Bühne gegenüberliegende Anhöhe aus, außerhalb der Marken von einem Kranze von Fremden³⁹ der Nachbarkantone umschlossen.

Es war ungefähr zwölf Uhr mittags, als Landammann Holdener die Landsgemeinde mit Rede und Gebet eröffnete. Als er die auf der Traktandenliste⁴⁰ verzeichneten Geschäfte vornehmen wollte, unterbrach ihn der Hornmann Ratsherr Städelin von Steinen mit dem Antrag, daß die Fremden bei 400 Franken Strafe den Landsgemeindekreis verlassen, und diejenigen Kantonsbürger, die bei der Abmehrung mit beiden Händen stimmen würden, mit Kriminalstrafe belegt werden sollten. Landammann Mathias Gyr von Einsiedeln suchte der zeitraubenden Umfrage durch Hinweis auf Verfassung, Gesetz und Schicklichkeit zu begegnen; Holdener, Schmid und ab Yberg rieten zur Abstimmung. Es ergab sich ein einstimmiges Mehr. Hierauf wurde die Frage zur Abstimmung gebracht, ob die vom Kantonsrat für die Landsgemeinde bestimmten Stimmenzähler zu bestätigen oder ob Neuwahlen vorzunehmen seien. Da alle Hörner für Bestätigung und alle Klauen für Neuwahlen stimmten, mußte diese Abstimmung bereits Mehrheit und Sieg der einen Partei in den wichtigsten Verhandlungen für heute entscheiden⁴¹. Schon riefen nach der Abstimmung die Führer der Klauen vom „Brüggli“ ihren Getreuen zu, daß sie die Sieger seien; da erklärte Landammann Holdener: „Kantonsschreiber Reding und Landweibel Giger sind in einiger Verlegenheit, das Mehr wegzugeben, halten aber dafür, so wie es auch meine Überzeugung ist, daß eher das erste Mehr das größere gewesen; allein man kann ja noch einmal abmehren“. Unter den Klauen, die sich des Sieges sicher geglaubt hatten, brach nun Unruhe und Lärm los. Viele forderten, daß man die Leute abzähle; ihre Führer aber riefen ihnen von der Bühne herab zu, daß sich die beiden Parteien besser teilen sollen, damit man das Mehr genau abnehmen könne. In diesem Augenblick begann unweit von der Bühne zwischen einigen Hörnern und Klauen heftiger Wortwechsel und sogleich Schlägerei. Im selben Momente — die Klauen sagten nachher, auf ein von der Bühne gegebenes

³⁹ In bezug auf die Anzahl widersprechen sich die zeitgenössischen Berichte. Hüsser, S. 78, erwähnt „einige Hundert Zuschauer“.

⁴⁰ Damals Gemeindebogen genannt.

⁴¹ Ueber den Verlauf dieser Landsgemeinde vgl. Hüsser S. 78 ff.; Curti, Theodor, Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, Neuenburg 1902, S. 481 ff.; Haupt- und Schlußbericht der eidg. Kommissarien v. 11. Juni 1838; Disteli-Kalender 1839.

Zeichen — erhoben sich nicht nur auf dem bedrohten Punkte, sondern durch den ganzen Haufen die meist wie Zweihänder geschwungenen Knebelstöcke der Hörner und fielen in stürmischem Angriff auf die Klauen nieder. Die Wählerstätte verwandelte sich zur Walstatt: die Masse der Klauen zerstreute sich in die Ebene, verfolgt von den in ihre Reihen gedrungenen Hörnern. „Holt Steine von der Straße!“ riefen die einen; „Zaunstecken her!“ schrien die andern. Viele liefen nach der Straße, andere gegen die Anhöhe, wieder andere rangen in gruppenweisen Einzelkämpfen. Mancher Klauenmann entriß dem Gegner den Stock oder schlug mit der Faust auf ihn ein; doch der Widerstand war aussichtslos. Mitten im Kampfgewühl schwang Fridolin Holdener das Landesschwert, um den Frieden zu gebieten, und ab Yberg versuchte, die Leute wieder um die Bühne zu versammeln. Es war vergebliche Mühe, Ruhe in die Reihen bringen zu wollen. Klauenmänner feuerten aus der Ferne Pistolenschüsse ab und warfen von der Seite Steine auf die Bühne. Ein aus einer Schleuder geworfener Stein durchbohrte den Hut von Landammann Holdener. Da hob dieser die Landsgemeinde auf und die Behörden begaben sich unter Bedeckung einer Rotte Hornmannen durch die Letzi nach Rothenthurm zurück. Aber die Prügelei war damit noch nicht zu Ende. Auch auf dem Heimweg von der Landsgemeinde kam es zu wilden Szenen. Das Resultat: die Klauen zählten an die 100 Verletzte, die Hörner nur einige wenige und darunter solche, die aus Versehen von eigenen Leuten mißhandelt worden waren.

Durch die freisinnige Presse der ganzen Schweiz ging nach dem Tage von Rothenthurm ein einziger Schrei der Entrüstung. Die von maßloser Leidenschaft inspirierten Berichte strotzten wie in den vergangenen Monaten von Entstellungen und Schmähungen gegen die Regierung, die Führer der Hornpartei und gegen das Kloster Einsiedeln, das vor allem beschuldigt wurde, große Geldsummen für das Trölen geliefert zu haben⁴². Die Regierung erhielt von der Schweiz. Bundeszeitung folgendes Zeugnis: „Und wenn der Engel vom Throne Gottes die beste und zweckmäßige Verfassung brächte, wenn die Weisesten und Besten des ganzen Schweizerlandes zusammenträten und Hand ans große Werk legten: solange Schurken am Regiment bleiben, wird schurkenmäßig regiert werden“⁴³. Und gegen die Geistlichkeit tönte es folgendermaßen: „Nicht die betrogenen und

⁴² Diese Behauptung war erfunden. Vgl. Verhörprotokoll der eidg. Kommissarien. — Der durchlöcherte Hut des Landammanns ist im Nachlaß Holdener erhalten.

⁴³ Schweiz. Bundeszeitung, 1838, Nr. 38. Ein anderer Bericht schließt mit den Worten: „Trennt Euch! Löst die Verfassung und Regierung auf.. Die Mörderei am Rothenthurm ist ein Werk der gegenwärtigen Regierung“.

irregeführten Muotataler, Ibriger etc., nicht die in ihrer Not abhängigen Bergleute, nicht die bestochenen und besoffenen Bauern sind es, auf welche der Fluch fällt: es sind die Pfaffen, die Schurken — wir wissen für sie kein besseres Wort — welchen Religion Morden und Totschlag ist, welchen Christentum Lüge und Verleumdung, Diebstahl und Bestechung ist und die sich im Namen der Religion mit einem Regiment verbinden, welches in seinem innersten Element unsittlich und verdorben ist“⁴⁴.

Die Hornführer Schmid, Hediger, Holdener und ab Yberg bildeten neben dem Klerus das Hauptziel der Angriffe. Besonders Altlandammann Schmid wurde mit den schlimmsten Anwürfen überschüttet. In fast allen gegen ihn gerichteten Polemiken kehrte wie seit Jahren als tragendes Motiv stets der offene Vorwurf notorischer Bestechlichkeit wieder.

Dagegen wurde ab Yberg vor und nach dieser Landsgemeinde von seinen politischen Gegnern bedeutend weniger massiv angerempelt, obschon auch gegen ihn eine große Erbitterung herrschte, weil er, der angesehenste und zugleich populärste Mann des Kantons, in den Augen der politisch Andersdenkenden „sich der Holdener-schmidischen Partei in die Arme geworfen“ hatte⁴⁵. Freilich traf es ihn nicht weniger als andere führende Häupter, wenn die Regierung in der freisinnigen Presse als Schurkenregiment bezeichnet wurde. Und doch wagte man seine persönliche Integrität nicht recht anzutasten. Die radikale „Bundeszeitung“, deren Sprache an Leidenschaftlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ, begnügte sich damit, ab Yberg das Sprüchlein zu widmen: „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist!“⁴⁶ Seine außerdentliche Popularität leiteten die Gegner hauptsächlich von seiner Riesengestalt und „dem ihm ankliebenden Scheine der Ehrlichkeit“⁴⁷ her. Seine staatsmännischen Qualitäten wurden vom Freisinn in Zweifel gezogen: „... der Offizier ist noch nicht Staatsmann; auch unter einer großen Stirn steckt oft nur ein kleines Hirn...“⁴⁸.

Als die eigentlichen Regisseure der Regierungspartei galten, übrigens mit Recht, Fridolin Holdener und Joachim Schmid, während das Ansehen und die Volkstümlichkeit ab Ybergs ihr die Durchschlagskraft sicherte.

Die Klauenpartei war nun allerdings nicht gesonnen, die in Rothenthurm erlittene Demütigung ohne Gegenschlag hinzunehmen. Der Aerger über die Niederlage war so groß, daß die Füh-

⁴⁴ Ebenda.

⁴⁵ Schweiz. Bundeszeitung, 1838, Nr. 34.

⁴⁶ Ebenda.

⁴⁷ Ebenda.

⁴⁸ Ebenda.

rer der Klauen sich von der Regierung lossagten und eine neue Ordnung der Dinge begründen wollten. Schon am 7. Mai 1838 hatten sich sämtliche Vertreter der Bezirke Einsiedeln, Pfäffikon, Küßnacht und Gersau von der Sitzung des Kantonsrates ferngehalten⁴⁹. Am 10. Mai versammelten sich diese unter Beizug der Wollerauer und einiger Klauenmänner von Schwyz an der Schindellegi, um die Organisierung des Widerstandes vorzubereiten. Sie beschlossen, eine Petition an den eidgenössischen Vorort zu richten, in der dann um sofortige Abhilfe gegen den im Kanton herrschenden „gesetzlosen“ Zustand nachgesucht wurde. An der Kantonslandsgemeinde in Rothenthurm sei, so stellten sie fest, die überwiegende Mehrheit für die Minderheit erklärt und dadurch die Verfassung in ihrer Wessenheit verletzt worden⁵⁰. Die Regierung habe aufgehört, rechtmäßig zu sein, Anarchie sei eingetreten. Die öffentliche Sicherheit sei von der Regierung, die sich an Blut und Leben ihrer Mitbürger vergriffen, selbst auf der Stätte der Gesetzgebung aufgehoben worden. Die betreffenden Bezirke hätten keine Pflicht, sich einer solchen Regierung zu unterziehen. Um dieser Petition mehr Gewicht zu geben, wurde eine persönliche Abordnung nach Luzern entsandt. Einsiedeln übernahm die Geschäftsführung der Klauenpartei⁵¹.

Am 13. Mai 1838 genehmigten die Landsgemeinden der äußeren Bezirke, mit Ausnahme derjenigen der March, diese Beschlüsse und Anordnungen und untersagten ihren Vertretern den Besuch der Kantonalbehörden. Damit stellte sich fast die Hälfte der Kantonsbewohner in offenen Gegensatz zur Regierung⁵². Diese organisierte Auflehnung und die Verletzung grundlegender Bürgerpflichten waren mindestens so schwerwiegende Entgleisungen wie die Verfassungsverletzung, die man der Regierung vorwarf.

Aber der Vorort Luzern griff in das schwyzerische Zerwürfnis ein, noch bevor er von der Sachlage amtliche Kenntnis erhielt. Auf Grund einer Eingabe von 21 Luzerner Bürgern⁵³, die den Kanton Schwyz als in anarchischer Auflösung begriffen schilderten und die Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes verlangten, beschloß er mit auffallender Voreiligkeit eidgenössische Dazwischenkunft, ordnete Landammann Dr. Wilhelm Näff von St. Gallen und Kriminalgerichtspräsident Dr. Adolf Hertenstein von Luzern als Kommissarien in den Kanton Schwyz ab mit dem Auftrag, den Landfrieden zu gebieten, den Zustand des Kantons und die Stimmung des Volkes

⁴⁹ Hüsser S. 81.

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Ebenda.

⁵² Hüsser S. 82.

⁵³ Fetscherin, W., Repertorium der Eidg. Abschiede, Bd. I, S. 615.

zu erforschen und den verfassungsmäßigen Zustand wiederherzustellen.⁵⁴ In diesem Sinne erließ er einen Aufruf an das Schwyzervolk, sah die Regierung als nicht mehr bestehend an und nahm daher vorerst auch keine Notiz von ihr. Die Stände wurden zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt. Dies alles geschah, ohne daß von der schwyzerischen Regierung oder von unzufriedenen Bezirken irgendeine Klage beim Vorort eingegangen war. Das Schreiben der Bezirke traf erst zwei Tage später beim Vorort ein⁵⁵. Die vorörtliche Verfügung war veranlaßt durch die in Luzern noch seit den Ereignissen des Jahres 1833 vorherrschende Abneigung gegen Schwyz und durch den persönlichen Einfluß des Küßnachter Landammanns Dr. Stutzer, Schwiegersohn von Schultheiß Kopp in Luzern.

Der am 14. Mai 1838 in Schwyz versammelte Kantonsrat protestierte gegen die luzernischen Vorkehren und beschloß, beim Vorort und den eidgenössischen Ständen die gegen die Schwyz Regierung erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen und sich gegen die ungesetzliche Einmischung des Vorortes zu verwahren⁵⁶. Eine Kommission, bestehend aus Holdener, Schmid, ab Yberg und Düggelin besorgte die Redaktion der Note. Ferner entwarf diese Kommission eine Proklamation an das Schwyzervolk⁵⁷. Am folgenden Tage stellte ab Yberg im Großen Rat den Antrag, die Regierung (der Kantonsrat) möchte beauftragt werden, angesichts dieser Verhältnisse permanent am Hauptorte versammelt zu bleiben mit Vollmacht, je nach Maßgabe der neu eintretenden Umstände handeln zu können⁵⁸.

Am 18. Mai wurde dann in seinem Sinne entschieden. Inzwischen hatten die beiden Kommissare ihre Arbeit begonnen. Sie bereisten Gemeinde um Gemeinde, verhörten Amts- und Privatpersonen, brachten ihre Aussagen zu Protokoll und suchten auf diese Weise ein Bild von der Lage der Dinge zu gewinnen⁵⁹. Sie konnten sich bald überzeugen, daß die Hornpartei die bisherige Verfassung beibehalten wollte, die fast gleich starke Klauenpartei hingegen eine geheime Abstimmung darüber verlangte, ob die Verfassung beizubehalten oder abzuändern sei. Im einzelnen wünschten die Klauen die Abschaffung der Kantonslandsgemeinde und eine gleichförmigere territoriale

⁵⁴ Schollenberger II, S. 283; Baumgartner II, S. 281; Hüsser S. 82 f.

⁵⁵ Hüsser S. 83.

⁵⁶ Art. 4 des Bundesvertrages lautete: „Im Falle äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hilfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung auf Ansuchen der Regierung die weiteren Maßregeln ergreifen.“

⁵⁷ Text im KR-Prot. v. 16. Mai 1838.

⁵⁸ GR-Prot. v. 15. Mai 1838.

⁵⁹ Hüsser S. 84.

Gestaltung der Bezirke, damit die größeren die kleineren nicht erdrücken könnten.

In einem „Haupt- und Schlußbericht“ vom 11. Juni 1838 legten die Kommissarien die Ergebnisse ihrer Schwyzerreise dar. Ihre Ansichten gingen weit auseinander. Dr. Näff, der als eidg. Kommissar schon 1833 im Kanton Schwyz tätig gewesen war, kannte das Volk und die politischen Verhältnisse bereits aus eigener Anschauung und stand seiner schwierigen Aufgabe mit jener Unbefangenheit gegenüber, die, gepaart mit staatsmännischem Können, dem Kanton eine neue Katastrophe ersparte. Dr. Hertenstein, der mit dem Vorurteil der Luzerner Radikalen behaftet war, sah den Kanton in völliger Auflösung⁶⁰ und beantragte geheime Abstimmung des Volkes über die Frage, ob die Verfassung beizubehalten oder abzuändern sei, und Einberufung eines durch möglichst gleiche Wahlkreise⁶¹ gewählten Verfassungsrates für den Fall, daß das Volk ein neues Grundgesetz wünsche. Dr. Näff hingegen ging von der Tatsache aus, daß für die Behauptung, die Schlägerei in Rothenthurm sei von der Regierung organisiert worden, keine Beweise zu erbringen seien. Wegen der Störung der Landsgemeinde dürfe die rechtmässige Behörde keineswegs als aufgelöst betrachtet werden. Vielmehr müßten renitente Mitglieder der kantonalen Behörden kräftig angehalten werden, ihre Pflicht besser zu erfüllen. Man dürfe nicht gleichgültig zusehen, wenn die Beamten eines ganzen Bezirkes und selbst Bezirksgemeinden der bestehenden Staatsgewalt den Gehorsam aufkünden. Sämtlichen Kantonsbehörden sei solange der rechtliche Bestand zuzuerkennen, bis verfassungsgemäß neue Wahlen stattgefunden hätten. Näff beantragte daher, die schwyzerischen Behörden bis zur Neuwahl anzuerkennen, diese Neuwahl aber an einer unter eidgenössischer Aufsicht stehenden Landsgemeinde vornehmen zu lassen und gleichzeitig für alles Vergangene Amnestie zu empfehlen.

In Schwyz beriet nach der Ankunft der eidgenössischen Kommissarien eine achtgliedrige Kommission⁶² mit Holdener, Schmid und ab Yberg an der Spitze die Schritte, die geeignet sein konnten, das Prestige der Kantonsbehörden wirksam zu wahren. Die Regierung war erbittert über den Mißbrauch der vorörtlichen Gewalt und nahm, obschon der Vorort sie nicht mehr anerkannte, aber merkwürdigerweise doch wiederholt mit „Landammann und Rat in Schwyz“ korrespondierte, die Be-

⁶⁰ Vgl. Hüsser S. 84 f.

⁶¹ Der Gedanke war von C. Siegwart-Müller, der die Kommissarien als Sekretär begleitete. Vgl. Hüsser S. 86 f. Ueber seine rationalistische Art politischen Denkens vgl. Müller, Dr. E. F. J., Religion und Politik, Schweizer Rundschau 47 (1947/48), S. 247 ff.

⁶² Vgl. KR-Prot. v. 17. Mai 1838.

fugnis für sich in Anspruch, nach eigenem Gutfinden eine zweite Landsgemeinde abzuhalten. Sie wurde auf den 17. Juni 1838 festgesetzt und sämtliche Bezirke erhielten die Einladung, sie zu besuchen. Zum Schutze der neuen Landsgemeinde bot die Regierung auf den genannten Tag Militär auf⁶³. Da befürchtete die Klauenpartei einen Ueberfall. Deshalb ordnete ihr Komitee, das seit dem 15. Juni permanent in Einsiedeln tagte, auch für die Klauen die Bewaffnung an. In Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Arth teilte man an die Klauenmänner Gewehre aus.

Um der kritischen Lage zu begegnen, mahnte der Vorort die Stände Zürich und St. Gallen zur Bereithaltung von Truppen und ermächtigte die neuerdings nach Schwyz gesandten Kommissarien, im Bedarfsfalle sofort Militär in diesen Kanton einzrücken zu lassen. Die von den Kommissarien an die Regierung von Schwyz gestellte Forderung, die Landsgemeinde abzusagen, blieb unbeachtet.

An diesem 17. Juni 1838 wurde Theodor ab Yberg zum zweitenmal an die Spitze der Schwyzer Regierung gewählt. Die Wahl ging kampflos vor sich, weil nur Hornmänner erschienen waren, während die Klauen am gleichen Tage in Einsiedeln und Küßnacht Tagungen veranstalteten.

Schwyz hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß es wie andere Kantone berechtigt sei, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Und doch entsprach dann die Regierung nach einigem Zögern am 19. Juni dem Verlangen der Kommissarien, die den Weisungen des Vorortes gemäß am Abend des 17. Juni von beiden Parteien kategorisch mit Frist bis 20. Juni abends die Ablieferung der Waffen verlangten. Als die Klauen der Gemeinde Arth weiterhin bewaffnet blieben, drohte die Regierung, ihre Mannschaften wieder aufzubieten. Den Kommissarien ließ die schon erwähnte kantonsrätliche Kommission mitteilen, daß die Regierung und die ihr treu gebliebenen Bezirke im Falle eines Einmarsches eidgenössischer Truppen alles aufbieten und das gesamte Volk zum Widerstand aufrufen würden⁶⁴. Ein verstärktes Aufgebot eidgenössischer Truppen in den Kantonen Luzern, Zürich, St. Gallen und Glarus, das auf vorörtlichen Befehl jene schwyzerischen Gebietsteile zu besetzen hatte, die ihre Waffen nicht fristgerecht ins Zeughaus abliefern würden, festigte nur die Entschlossenheit der Regierung, „diesmal den Kampf gegen die Gewaltherrschaft des Vorortes nicht zu scheuen“⁶⁵. Tatsächlich rief sie

⁶³ Vgl. Hüsser S. 87.

⁶⁴ Vgl. StA, Aktensammlung I, Mappe 319, Notenwechsel zwischen der Regierung und den Kommissarien; Eidg. Abschied 1838, Abschiedsbeilagen lit. V.

⁶⁵ Eidg. Abschied 1838, Berichte.

die kaum entlassenen Truppen auf den 22. Juni neuerdings unter die Waffen, bat Ob- und Nidwalden um Hilfe, mahnte Zürich und Zug zum eidgenössischen Aufsehen und ersuchte sie und die übrigen eidgenössischen Stände, auf den Vorort in dem Sinne einzuwirken, daß er seine feindselige Haltung Schwyz gegenüber endlich aufgeben möchte⁶⁶.

Da die zur Ablieferung der Waffen gesetzte Frist unbenutzt verstrich, war mit einer Katastrophe zu rechnen⁶⁷. Die eidgenössischen Kommissarien verließen am Morgen des 21. Juni das schwyzerische Gebiet. Doch gegen alles Erwarten erfolgte kein Einmarsch eidgenössischer Truppen. Die militärischen Anordnungen des Vorortes, auch die Aufmahnung der Stände Bern, Zug, Aargau und Thurgau zu militärischer Bereitschaft waren befolgt worden, wenn sie auch jedes wünschbare Maß überschritten. Einzig Zürich legte eine ausgesprochene Zurückhaltung an den Tag: Bürgermeister Joh. Jakob Heß und Regierungsrat Fierz reisten nach Schwyz, um aus eigener Anschauung den Stand der Dinge kennen zu lernen und sowohl auf die Regierung als auf die Kommissarien in einer Weise einzuwirken, daß die vorörtlichen Verfüungen sofort wieder zurückgenommen werden könnten. Anderseits hatten Uri und die beiden Unterwalden den Vorort vor Gewaltmaßnahmen gewarnt; Uri entsandte zudem die Landammänner Schmid und Zgraggen nach Schwyz, um eine Vermittlung anzubahnen.

So kehrte Dr. Näff am Abend des 21. Juni nach Schwyz zurück und verhandelte nun, ohne weitere Instruktionen abzuwarten, direkt mit ab Yberg. Er machte bald die Erfahrung, daß die barsche Sprache des Kantonsrates „mehr durch den angeborenen Stolz schwyzerischer Beamter und durch das verletzte Ehr- und Rechtsgefühl als durch wirkliche Abneigung, den Wünschen des Vorortes zu entsprechen“, hervorgerufen worden sei⁶⁸. Noch während der Nacht wurde das Wiederaufgebot von Schwyzer Truppen rückgängig gemacht. Nach weiteren Verhandlungen am Morgen des 22. Juni gab die schwyzerische Regierung die Zusicherung, die entlassenen Mannschaften nur im Falle einer Ruhestörung wieder einzuberufen. Umgekehrt verpflichtete sich der Vorort, die eidgenössischen Truppen vom Kanton Gebiete fernzuhalten. Auch die Frage der Waffenablieferung wurde geregelt⁶⁹.

⁶⁶ Vgl. StA, Aktensammlung I, Mappe 319, Schreiben von Landammann und Rat zu Schwyz an den Kleinen Rat des Vorortes Luzern und an die Stände Zug und Zürich.

⁶⁷ Ebenda, Schreiben von Schultheiß und Kleinem Rat zu Luzern an den Grossen Rat in Schwyz. Vgl. auch Hüsser S. 89.

⁶⁸ Haupt- und Schlussbericht der eidgenössischen Kommissarien im Kanton Schwyz über ihre Verrichtungen seit dem 15. Brachmonat 1838.

⁶⁹ Die Verhandlungspartner trafen folgende Vereinbarung: „Der Unterzeichnete, namens des eidgenössischen Kommissariates, gibt hiermit die

Die Waffen wurden nun prompt in die Zeughäuser abgeliefert. Damit war die Gefahr eines Bürgerkrieges gebannt. Der Vorort verfügte die Entlassung der eidgenössischen Truppen, denen so das Unternehmen erspart blieb, auf Schwyz' Boden eine neue staatliche Ordnung erzwingen zu müssen, welche die wirkliche Stimmung des Volkes doch nicht geändert, sondern höchstens den eidgenössischen Ständen neue Verwicklungen gebracht hätte.

Am 2. Juli 1838 versammelte sich in Luzern die ordentliche Tagsatzung. Da eine von Schwyz nach dem übereilten Eingreifen des Vorortes geforderte Versammlung der Tagherren nicht zustandegekommen war, obwohl der Vorort von den meisten Ständen getadelt wurde, bildete jetzt die schwyzische Angelegenheit den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Die schwyzischen Gesandten Fridolin Holdener und Franz Anton Oethiker wurden vom Tagsatzungspräsidenten Schultheiß Kopp von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen, weil nur die Hälfte der Stände für ihre Anerkennung gestimmt hatte⁷⁰. Der Protest der schwyzischen Regierung nützte nichts.

Am 5. Juli 1838 beschloß die Tagsatzung, daß im Kanton Schwyz unter dem Schutze der Eidgenossenschaft und unter Aufsicht eidgenössischer Kommissarien eine neue Landsgemeinde stattzufinden habe⁷¹. Dem Bedürfnis des Friedens,

Erklärung, dafür sorgen zu wollen, daß in den Bezirken Einsiedeln und Küssnacht die Waffen, die in das Zeughaus gehören, unverzüglich dahin abgegeben werden, und daß diejenigen Gewehre, die aus dem Zeughaus Schwyz sich in Arth befinden, dem dortigen Gemeindepräsidenten zur Ablieferung ins Zeughaus zugestellt werden, insofern nämlich auch von den Kantonsbehörden des Kantons Schwyz ihrerseits die bestimmte Zusicherung erteilt wird, daß die in den Bezirken Schwyz, March und Pfäffikon in die Zeughäuser gehörenden Waffen ohne Verzug ebenfalls in dieselben abgeliefert werden. Das Kommissariat wird ferner darauf dringen und die Bezirksräte verantwortlich machen, daß in den Bezirken Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Gersau Sicherheit der Personen und des Eigentums geschützt bleibe und keine Gewalttätigkeiten wegen politischen Angelegenheiten an niemandem ausgeübt werden, insofern die Kantonsräte eine gleiche Zusicherung in betreff der Bezirke Schwyz, March und Pfäffikon abgeben. Sobald eine mit dieser Erklärung übereinstimmende Zusicherung in Händen des Kommissariates sein wird, wird dasselbe dafür sorgen, daß jede gebieterische Maßregel von Seite des Vorortes gegen den Kanton Schwyz eingestellt wird.
sig. Dr. Näff."

„Wir Landammann und Rat des Kantons Schwyz erklären mit Gewißheit, nach genommener Einsicht der unter heutigem Datum im Namen des Vorortes Luzern ausgestellten Erklärung des Herrn Regierungsrates Näff, die Bereitwilligkeit, die in derselben enthaltene Gegenzusicherung bis zum Entscheide der Tagsatzung des Jahres 1838 auch unverseits zu erteilen und dieselbe getreulich zu erfüllen.

sig. Landammann ab Yberg; Reding, Kantonsschreiber.“

(Zit. bei Hüsser S. 90 f.)

⁷⁰ Vgl. Fetscherin I, S. 674 ff.

⁷¹ Vgl. Tagsatzungsbeschuß v. 5. Juli 1838.

aber weniger dem Begriffe der kantonalen Souveränität angemessen, war die gleichzeitige Forderung einer allgemeinen Amnestie für alle mit dem Konflikt im Zusammenhang stehenden Verfehlungen. Als Datum für die Landsgemeinde wurde von der Tagsatzung der 22. Juli bestimmt⁷², ohne Rücksichtnahme auf eine am 8. Juli in Einsiedeln verfaßte Eingabe der Klauenpartei, worin ihre Führer darlegten, daß die Klauen im Kanton Schwyz die Mehrheit repräsentierten und deswegen auf keinen Fall die von der Gegenpartei aufgestellte Regierung anerkennen würden; die Klauen seien gezwungen, entweder eine eigene Regierung zu konstituieren oder die förmliche Lostrennung der äußern Bezirke vom alten Lande zu proklamieren.

Die Regierung von Schwyz wußte gut genug, daß bei den in Luzern beratenden Tagherren die Stimmung zu ihren Gunsten umgeschlagen hatte. Der zweite schwyzische Gesandte, Fürsprech Oethiker von Lachen, bestätigte diese Tatsache, als er über die Verhandlungen vom 11. Juli an die Regierungskommission berichtete⁷³, es habe ein Geist der Leidenschaftslosigkeit, Besonnenheit und Ruhe gewaltet, der den Klauen in solchem Maße unhold gewesen sei, daß sich keine Stimme für sie und ihre Pläne erhob. Selbst die radikalsten der Tagherren seien mit Stillschweigen darüber hinweggeschritten. Die Zuschrift aus Einsiedeln, in welcher die Schwyzische Regierung und ihre Partei in leidenschaftlichen Ausdrücken angegriffen und sogar der Tagsatzung eine Faust gemacht worden sei, habe zweifellos ihr Mißfallen erregt. Unter diesen Umständen war es also Schwyz nicht schwer gefallen, die Entscheidung über seine Angelegenheiten der Tagsatzung anheimzustellen.

Wie befohlen, versammelte sich am 22. Juli 1838 unter der Leitung von Landammann Holdener die Kantongemeinde, um endlich die verfassungsmäßigen Wahlen vorzunehmen. Fünf eidgenössische Repräsentanten: Bürgermeister Heß von Zürich, Landammann Nagel von Appenzell-Außerrhoden, Landammann Schmid von Uri, Regierungsrat Dr. Näff von St. Gallen und Grossrat Dr. Kern aus dem Thurgau wurden zur Ueberwachung abgeordnet. Wie am 6. Mai, so waren auch diesmal die beiden Parteien auf dem Landsgemeindeplatz in zwei Lager ausgeschieden. Nachdem Holdener die Landsgemeinde eröffnet hatte, ergriff Bürgermeister Heß das Wort und empfahl der Gemeinde mit eindringlichen Worten, die notwendige Ruhe und Ordnung zu beobachten. Bei der Wahl des ersten Stimmenzählers wurde dreimal gemehrt und dreimal war das Resultat zweifelhaft, so daß die Repräsentanten sich genötigt sahen, eine Zählung der Anwesenden vorzunehmen. Der Kandi-

⁷² Vgl. Tagsatzungsbeschuß v. 11. Juli 1838.

⁷³ RK-Prot. v. 23. Juli 1838.

dat der Regierungspartei hatte 4478 und derjenige der Klauen 4004 Stimmen erhalten. Da verließ der größte Teil der Klauenmänner den Platz und überließ die Wahl der neuen Standeshäupter den siegenden Gegnern. Theodor ab Yberg, von Fridolin Holdener vorgeschlagen, schien anfänglich das Amt eines Landammanns ablehnen zu wollen und schlug seinerseits Altlandammann Nazar Reichlin vor. Die Mehrheit entschied für ab Yberg⁷⁴, worauf sich dieser zur Annahme der Wahl bereit erklärte und dabei versöhnliche Worte an das Volk richtete⁷⁵. Als Kantonsstatthalter wurde J. Benedikt Duggelin und als Kantonssäckelmeister Wendelin Fischlin von Schwyz gewählt.

Eine Woche später bestellten auch die Bezirkslandsgemeinden, die ebenfalls unter eidgenössischer Aufsicht standen, ihre Behörden. Die Bezirke Schwyz, March und Pfäffikon wählten ausschließlich Hornmänner, die Bezirke Einsiedeln, Wollerau, Küsnacht und Gersau dagegen nur Vertreter der Klauenpartei⁷⁶.

Die radikale Presse war über den Ausgang des schwyzerischen Konflikts empört. Sie warf dem eidgenössischen Kommissar Näff Halbheit, der Tagsatzung Schlechtigkeit, den Klauenführern Schwachheit und Untätigkeit vor und erklärte den schon genannten Kommissar Dr. Näff, ferner Landammann Baumgartner von St. Gallen und insbesondere die Regierung von Zürich für das Resultat vom 22. Juli verantwortlich⁷⁷. Aber auch Basler Geld sah man hinter dem Erfolg des „Horn- und Jesuitenregiments“: Heusler habe, so schrieb die „Bundeszeitung“, am Rothenthurm über die Wahl ab Ybergs die lauteste Freude geäußert⁷⁸. In grimmiger Resignation fand sie sich schließlich mit den Tatsachen ab, freilich ohne die Hoffnung auf ein neues Aufflackern des Kampfes ganz aufzugeben: „Die Hornregierung wird nicht eher unumschränkt dastehen können, bis die Zürcher Krieger nach Schwyz ziehen, ein Heß, Hirzel und Hegetschwyler werden hoffentlich ihren Liebling ab Yberg nicht lange auf diesen Liebesdienst warten lassen“⁷⁹.

Doch der Sieg der Regierungspartei war endgültig. Landammann ab Yberg, nun zum zweiten Mal an die höchste Stelle des Kantons berufen, nahm das Steuer sofort fest in die Hand. Ueber seinen Kurs ließ er niemanden im Zweifel. Im Kantons-

⁷⁴ Vgl. Tagsatzungsprot. v. 23. Juli 1838, Bericht von Bürgermeister Heß.

⁷⁵ Vgl. Baumgartner II, S. 285.

⁷⁶ Vgl. Hüsser S. 95.

⁷⁷ Schweiz. Bundeszeitung, 1838, Nr. 65; Appenzeller-Zeitung, 1838, Nr. 63.

⁷⁸ Schweiz. Bundeszeitung, 1838, Nr. 63. Gemeint war der Basler Rechtshistoriker und Politiker Dr. Andreas Heusler I. (1802–1868), der bei der Landsgemeinde als Zuschauer anwesend war.

⁷⁹ Ebenda, Nr. 98.

rat richtete er zwei Tage nach der Landsgemeinde einen dringenden Appell an alle Volksvertreter, zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe im Kanton fürderhin ihr möglichstes beizutragen⁸⁰. Er seinerseits sei entschlossen, so führte er in dieser Eröffnungsansprache aus, als Amtsmann auf die Versöhnung der leider in zwei Parteien zerfallenen Bevölkerung hinzuwirken und zu diesem Ende jedem, sei er wer er wolle, die Bruderhand zu reichen und jedem, gleichgültig welcher Partei er angehöre, den pflichtgemäßen amtlichen Schutz zu gewähren. Ebenso fest sei sein Entschluß, überall da, wo Ruhe und gesetzliche Ordnung im Kanton künftig wieder gestört würden oder irgendwelche Gewalttätigkeiten vorkommen sollten, mit aller Kraft einzuschreiten und den verfassungs- und gesetzmäßigen Zustand überall zu handhaben. So hatte er schon bei der Amtübernahme am Rothenthurm gesprochen und ähnlich sprach er am 1. August 1838 im Großen Rate: der Wink an die Adresse der politischen Gegner war deutlich. Indessen wurde das großrätsliche Amnestiedekret, an dem ab Yberg als Präsident der vorberatenden Kommission mitarbeitete, von der Tagsatzung für ungenügend befunden; es fiel durch den am 16. August 1838 gefaßten Amnestiebeschuß der Tagsatzung dahin.

Immerhin mußte die Klauenpartei an verschiedenen Orten, vor allem in Arth, das Recht des Siegers fühlen, da ab Yberg jede tägliche Opposition mit unerbittlicher Strenge unterdrückte⁸¹. Es war für die Regierung keine leichte Sache, unter den entzweiten Bürgern eine Versöhnung anzubahnen. Und doch konnte ab Yberg schon nach zwei Jahren, als er das Landammannamt wiederum niederlegte, in seinem Rückblick dem Volke für das friedliche, ordnungsliebende Benehmen und sämtlichen kantonalen Behördemitgliedern für tätige Mithilfe und genaue Erfüllung ihrer Amtspflichten vorbehaltlosen Dank aussprechen⁸². Bei der nämlichen Gelegenheit pries er Friede, Ordnung und gegenseitige Achtung als die Sehnsucht jedes Bürgers. „Wenn die Landleute brüderlich untereinander die Interessen des Vaterlandes beraten, wenn sie jedem böswilligen Einflusse von außen widerstehen, sich gegenseitig lieben und sich unterstützen, als gleichberechtigte Landleute vereint zusammenwirken, alles Mißtrauen unter sich entfernen: dann, aber nur dann könne sich der Kanton Schwyz auf derjenigen Stufe erhalten, auf welche er gehöre, und nur dann werde das Volk desselben sich glücklich und zufrieden fühlen.“⁸³ So

⁸⁰ KR-Prot. v. 24. Juli 1838.

⁸¹ Vgl. Schweiz. Bundeszeitung, 1838, Nr. 101; ferner RK-Prot. v. 27. Nov. 1838.

⁸² Prot. der Kantonslandsgemeinde v. 3. Mai 1840, eingetragen im KR-Prot. v. 4. Mai 1840.

⁸³ Ebenda.

sprach ab Yberg an jener Landsgemeinde, und er schloß seine Rede mit der eindringlichen Mahnung an das Volk, über die Freiheit und die von den Vätern ererbte Religion stetsfort zu wachen und sich immer des schönen und berühmten Schwyzer-namens würdig zu erweisen.

Sah ab Yberg noch im Jahre 1832 in den Wirren des Kantons Schwyz in erster Linie bloß ein ungerechtfertigtes Bestreben der äußern Bezirke, das alte Land auf dem Wege der Majorisierung aus seiner historischen Stellung zu verdrängen, so zeigt die Landsgemeinderede von 1840, daß die Erfahrung von acht bewegten Jahren sein politisches Denken läuterte und ihm den Blick schärfte für die Forderungen der Stunde. Der schöne und berühmte Schwyzername versinnbildet ihm weiterhin das hohe Gut, dem er als traditionsstolzer Bürger alles unterordnet und es auch als Christ tun darf, weil die Urschwei-zer Freiheit und die von den Ahnen ererbte Religion ja dessen integrierende Bestandteile bilden. Sich des Schwyzer-namens würdig erweisen heißt die alte Synthese von Rütlifreiheit und christlicher Religion hüten und verteidigen. Dies kann nur wirksam geschehen, wenn der Stand Schwyz sein überliefer-tes Ansehen und seine Souveränität in die Zukunft hinüber-rettet. Dazu und zur Sicherung der allgemeinen Wohlfahrt braucht es aber die gemeinsame Abwehr des Radikalismus, braucht es die gegenseitige Unterstützung beider Kantonsteile, die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Bürger auf dem Bo-den der Gleichberechtigung.

Das war, genauer besehen, der Gedankengang jener Aus-führungen. Deutlich geht aus ihnen hervor, daß ab Yberg seine frühere Auffassung hinsichtlich der politischen Rolle des äu-ßern Kantonsteils aufgegeben hatte. Der ehemals unerbittliche Verteidiger der Vorrangstellung von Alt-Schwyz sah im Zu-sammenwirken aller Landleute als gleichberechtigte Bürger nun auch selber eine unabdingbare Notwendigkeit. Doch fiel die etwas problematische, freilich in Kampfzeiten formulierte These vom echten und vom falschen Sohn in der Wiege der Freiheit⁸⁴ für ab Yberg wohl erst endgültig dahin, als der schweizerische Radikalismus, dem die Klauenpartei zweifellos in die Hände gearbeitet hatte, im Kanton Schwyz durch den Sieg der Alt-gesinnten entscheidend geschlagen war.

Den Radikalismus auch auf eidgenössischem Boden zu schlagen oder mindestens in Schach zu halten, blieb das poli-tische Hauptanliegen von Landammann ab Yberg. Aus dieser Haltung heraus wurde er zum Mitgründer einer neuen poli-tischen Institution mit gesamtschweizerischem Charakter, de-ren Zweck es sein sollte, die „Revolution in Kirche und Staat“

⁸⁴ Vgl. oben S. 21 f.

zu bekämpfen. Es handelte sich um das sog. Politische Korrespondenzbüro⁸⁵ des Publizisten Theodor Scherer in Solothurn⁸⁶. Zu Anfang des Jahres 1838 hatte ab Yberg gegenüber einem in Schwyz weilenden Gesinnungsfreund Scherers vom Bedürfnis einer engern Fühlungnahme der „Revolutionsgegner der Schweiz“ gesprochen. Scherer seinerseits trug sich mit dem Plan einer Vereinigung, die in publizistischer Hinsicht eine Art Gegenbollwerk zu Heinrich Zschokkes Freimaurerzeitung „Schweizer Bote“ darstellen sollte⁸⁷. Diese Zeitung vereinigte alle für den Liberalismus als Weltanschauung begeisterten Schweizer zu einem Geheimbund, machte mit ihrer Propaganda die Lehren und Lehrer der Kirche in der ganzen Schweiz lächerlich und verächtlich, hatte in allen Kantonen ihre Korrespondenten und wurde so zu einem beherrschenden Zentralorgan der radikalen Kirchenfeinde⁸⁸. Durch ab Yberg in seinem Vorhaben bestärkt, tat Scherer schon im Februar 1838 den ersten Schritt und bildete in Solothurn ein Zentralkomitee von drei Mitgliedern. Im Plane des geistig hervorragenden Solothurners sah der Schwyzer das geeignete Mittel der führenden Revolutionsgegner aller Lager, „um der alles zerstörenden Revolution auf gesetzlichem Wege entgegenzutreten, um dem Vaterland Friede, Ruhe, Eintracht zu geben“.⁸⁹ Am 21. März 1838 schrieb er an Scherer, er habe seine Freunde in Uri und Unterwalden von der Sache in Kenntnis gesetzt und sie seien bereit mitzuwirken⁹⁰. Nach persönlichen Besprechungen Scherers mit Gesinnungsgenossen in Solothurn, Bern, Freiburg, Luzern, Zürich, Zug und Neuenburg, und mit den schwyzerischen Tagsatzungsgesandten Holdener⁹¹ und Karl Schorno, wurden im wesentlichen folgende Punkte vereinbart: Die Redaktion der „Schildwache am Jura“ gewinnt in den einzelnen Kantonen hervorragende Männer als geeignete Korrespondenten, die sich damit befassen, alle kirchen- und staatspolitischen Vorkommnisse zu Papier zu bringen. Die verbündeten Korrespondenten eines Kantons bilden ein Kantonal-, die Schildwache-Redaktion das Zentralbüro oder -komitee. Die Kantonalkomitees senden ihren Bericht über die politische Lage ihres Kantons, über das, was getan wurde und zu tun ist, an das Zentralbüro. Dieses faßt die Berichte zusammen und teilt aus ihnen das für die Öffentlichkeit Geeignete in der „Schildwache am Jura“ mit,

⁸⁵ Vgl. Letter, Paul, Theodor Scherer, 1816—1885, I. Grundlagen und erste Tätigkeit. Diss. phil. Freiburg, Einsiedeln 1949, S. 179 ff.

⁸⁶ Herausgeber und Redaktor der führenden konservativen Zeitung „Schildwache am Jura“.

⁸⁷ Vgl. Letter S. 183.

⁸⁸ Ebenda.

⁸⁹ Zit. nach Letter, S. 184.

⁹⁰ Ebenda.

⁹¹ Letter nennt hier irrtümlich ab Yberg.

das übrige durch Rundschreiben. So sollen die Rechtsverletzungen der Liberalen öffentlich gebrandmarkt werden. Je nach der politischen Lage stellt das Zentralbüro auch Anfragen und erteilt Winke und Verhaltungsmaßregeln. Nötigenfalls veranstaltet es auch persönliche Korrespondenten-Versammlungen⁹².

Diese Vereinigung trat mit Neujahr 1839 ins Leben und eroberte in kurzer Zeit eine vom Gegner gefürchtete und gehaßte Machtposition. Die „Schildwache am Jura“ aber war in der Folge für den schweizerischen Konservativismus erst recht ein ausgezeichnetes Propaganda- und Verteidigungsmittel. Unter den Mitgliedern des Politischen Korrespondenzbüros befanden sich neben protestantischen Konservativen⁹³ die einflußreichsten Häupter der katholisch-konservativen Richtung. Den Kanton Schwyz vertraten Landammann Theodor ab Yberg und Dr. theol. Albert von Haller, Pfarrer in Galgenen⁹⁴. Schon am 12. Mai 1839 tagte unter dem Vorsitz Scherers eine Korrespondenten-Versammlung in Schwyz⁹⁵.

Der Wunsch, der 1838 nach dem Sieg der Altgesinnten am Rothenthurm „bei allen Redlichen in der Schweiz“ besonders rege geworden war und dahin ging, einen näheren Zusammenschluß aller Feinde der Revolution herbeizuführen⁹⁶, schien in der Tat erfüllt zu werden. Die Wirkung des „Züriputsches“ (September 1839) auf die Entwicklung des konservativen Geistes in der Schweiz war sehr stark und bildete gleichsam ein Signal zur allgemeinen geistigen, religiösen und kirchlichen Reaktivierung gegen die Regeneration⁹⁷. Es machte eine Zeitlang den Anschein, daß der protestantische Konservativismus neben die katholisch-konservative Innerschweiz treten und sogar die Staatswerdung der kommenden neuen Schweiz auf einer andern Grundlage als auf der des aufgeklärten bürgerlichen Radicalismus vor sich gehen könnte. Weil die schweizerischen Verhältnisse auch für das Ausland von großer Wichtigkeit waren, bemühte sich selbst Metternich, der damalige österreichische Staatskanzler, um die Bildung eines gesamtkonservativen schweizerischen Parteiblockes (1840). Dem Bestehen eines solchen starken Blockes kam bei drohender kriegerischer Verwick-

⁹² Letter S. 185.

⁹³ Rudolf von Wurstenberger-von Steiger, Bern; Ratsherr Albrecht Rudolf von Büren, Bern; Emanuel Rudolf von Tavel und dessen Brüder; Bern; Staatskanzler Fr. Aug. Favarger, Neuenburg; Jakob Forrer, St. Gallen.

⁹⁴ Letter S. 187.

⁹⁵ Am gleichen Tag versammelte sich auch die Gründungsgesellschaft der Schwyzer Erziehungsanstalt.

⁹⁶ Vgl. „Schildwache am Jura“, 1838, Nr. 95.

⁹⁷ Vgl. Müller, Hans, Der Aargau und der Sonderbund. Ein Beitrag zur Geschichte der Regeneration. Diss. phil. Zürich, Wohlen 1937, S. 57. Ferner: Streiff, Eric, Die Einflußnahme der europäischen Mächte auf die Entwicklungskämpfe in der Schweiz 1839—1845. Diss. phil. Zürich, Zürich 1931, S. 21 ff.; Letter S. 192 f.

lung in Europa eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu⁹⁸. Diese politische Atmosphäre schuf in Schwyz besonders günstige Voraussetzungen für das Pannerfest, das am 26. April 1840 feierlich begangen wurde. Der Große Rat hatte am 20. November 1839 zufolge der Demission von Altlandammann Nazar von Reding die Würde eines Pannerherrn einstimmig auf Landammann Theodor ab Yberg übertragen⁹⁹. Am letzten Aprilsonntag des Jahres 1840 fand dann in sinnvoller Weise, unter großer Anteilnahme des Volkes, die „Einbegleitung“ der Landespanner in das Haus ihres neu erkorenen Hüters statt. Eine kleine Festschrift handelte über den Sinn und die Abwicklung der Feier, deren Symbolgehalt in folgenden Worten zum Ausdruck kam:

„Hierauf überbringen wir, wie im Triumph, unter feierlichem Schalle der Glocken und dem Donner der Kanonen, die Paniere dem neu gewählten H. Herrn Pannerherrn, nicht eben nur zur sorgfältigsten Aufbewahrung, wie sich's geziemt, sondern vielmehr freudig in der gewissensten Zuversicht, er werde als unerschrockener, hochherziger Führer dem treuen Schwyzervolke in der Stunde der Gefahr das Panner mit kräftiger Hand selbst vortragen zum Kampf für Gott und Vaterland.“¹⁰⁰

Das war, ohne daß jemand es ahnte, der Prolog zu einer politischen und menschlichen Tragödie, deren Höhepunkt freilich noch in weiter Ferne lag. Die tragische Figur in diesem Geschehen war, kantonal gesehen, Landammann Theodor ab Yberg.

4. Die Tätigkeit in der Regierung

Der Beginn der vierziger Jahre gab keineswegs Anlaß zu schlimmen Ahnungen. Gerade im Schwyzerlande zeichnete sich eine Entwicklung ab, die es den Behörden nach den Stürmen des vorausgegangenen Jahrzehnts endlich ermöglicht hätte, auf der ganzen Linie produktive Arbeit zu leisten, wenn ihre Aufmerksamkeit und die bescheidenen Mittel des Staates durch die unglückselige Politik des schweizerischen Radikalismus nicht bald für Sonderaufgaben beansprucht worden wären. Immerhin wurde in mehr als einer Hinsicht vorzüglich gearbeitet.

Das schwyzerische Wehrwesen lag in der ersten Hälfte der Dreißigerjahre im Argen. Im Küssnachterzug fiel besonders die

⁹⁸ Vgl. Bernet und Boesch, Josef Leu von Ebersol, S. 108; Streiff S. 22 ff.

⁹⁹ GR-Prot. v. 20. Nov. 1839. Reding seinerseits hatte dieses Ehrenamt als Nachfolger von Landammann Franz Xaver von Weber seit dem Umschwung von 1833 bekleidet. Vgl. RK-Prot. v. 8. April 1840.

¹⁰⁰ Zit. aus: Geschichtliche Bedeutung des Pannerfestes und kurze Darstellung seiner Feier bei Anlaß der feierlichen Uebergabe unserer Landesbanner an den neu erwählten Pannerherrn Tit. H. Herrn Cantonslandammann Theodor ab Yberg. Schwyz 1840. FA.

Langsamkeit der Mobilmachung unangenehm auf. Der damalige Landammann von Weber erblickte die Ursache des Uebels in der „erbärmlichen Militärorganisation“.¹ Da war Theodor ab Yberg der richtige Mann, von Grund auf Remedur zu schaffen. Am 9. März 1835 berichtete er im Kantonsrat, daß der Kriegsrat des Kantons unlängst sämtliche Bezirke eingeladen habe, die ihnen zugeteilte Anzahl Exerziermeister zur Prüfung zu stellen. Nun finde sich, daß die Bezirke dieser Einladung keineswegs nachgekommen seien. Teils hätten sie nicht die gehörige Anzahl gestellt, teils seien die wenigen Erschienenen in einem Maße unfähig, daß sie selbst zuvor eines andauernden Elementarunterrichtes bedürften. Ueberhaupt hätte man das Militärwesen im Kanton Schwyz seit Jahren sehr vernachlässigt; seiner Verbesserung stünden „tausendfältige Hindernisse“ im Wege, die zum Teil auch im Mangel an gehöriger Tätigkeit bei den untern Behörden ihren Grund hätten². Am 19. Mai des gleichen Jahres schilderte er in der Regierungskommission den Zustand des schwyzerischen Militärwesens, machte vor allem auch auf den Mangel an Kriegsmaterial aufmerksam und überzeugte seine Kollegen anhand von Tatsachen von der Unmöglichkeit, eine eben angekündigte eidgenössische Inspektion der beiden schwyzerischen Bundeskontingente in Ehren bestehen zu können. Er hatte sich denn auch sofort um eine Verschiebung auf das Jahr 1836 bemüht³. Im Laufe des Jahres 1835 inspierte er die Zeughäuser sämtlicher Bezirke und berichtete in der Kantonsratssitzung vom 23. November gleichen Jahres, daß allenthalben noch manches Nötige gänzlich fehle und daß das Vorhandene schlecht unterhalten und in ungeeigneten Lokalen aufbewahrt sei. Einzig der Bezirk Küssnacht mache eine Ausnahme⁴. Fast überall herrsche eine große Saumseligkeit.

Zwischenhinein nahm ab Yberg im Auftrag des Kantonsrates die Prüfung der neuen eidgenössischen Militärorganisation an die Hand⁵ und scheute daneben keine Mühe, um die kantonale Militärorganisation von 1834, die unter seiner Mitarbeit entstanden, von der Kantongemeinde aber nur für zwei Jahre angenommen worden war, den Erfordernissen der Zeit entsprechend umzugestalten und sie dem Volke genehm zu machen⁶.

Es war ab Ybergs Verdienst, daß die eidgenössische Inspektion in Schwyz im Jahre 1836 ein gutes Ende nahm. Der eidgenössische Inspektor, Oberst von Schmiel, bekam bei diesem

¹ Vgl. oben S. 33.

² KR-Prot. v. 9. März 1835.

³ RK-Prot. v. 19. Mai 1835.

⁴ KR-Prot. v. 23. Nov. 1835.

⁵ KR-Prot. v. 2. Dez. 1835.

⁶ GR-Prot. v. 18. März 1836.

Anlaß die Ueberzeugung, „der hohe Stand Schwyz habe es darauf angelegt, sich in den eidgenössischen militärischen Dingen den bestehenden Vorschriften genau zu fügen und sich auf eine Linie zu erheben, auf welcher er eine ehrenvolle Stelle mit vielen seiner hohen Mitstände einzunehmen vermöge“.⁷ Zur kantonalen Militärorganisation von 1834 bemerkte Oberst von Schmiel, sie enthalte viel Vorzügliches, und soweit es die Eigenheiten des Kantons gestatten, die gleichen zweckmäßigen Bestimmungen, wie man sie in den Gesetzen der militärisch am besten organisierten Kantone antreffe. Aber ein Nachteil hafte ihr an: es stecken zuviel föderative Elemente darin. Im übrigen rühmte Schmiel die männliche und ruhige Haltung der Mannschaft. Wenn ab Yberg als kundiger Militär in seinen „ächt eidgenössischen Bestrebungen ferner gleicher Geneigtheit“ beggegne, wie ihm bisher geschehen, so werde „in ganz kurzer Zeit der Canton Schwyz sich über manchen Canton in der Eidgenossenschaft erheben“.⁸ Eine Demission ab Ybergs als Präsident des Kriegsrates wurde vom Kantonsrat rundweg verweigert, „indem jedermann zu wohl bekannt, wie notwendig er (ab Yberg) an diesem Platze sei“.⁹

So betreute ab Yberg weiterhin das schwyzerische Militärwesen als das Ressort, in dem ihn jedermann als Autorität anerkannte. Er war darauf bedacht, regelmäßige Kredite zu erlangen, um die bundesgemäße Bewaffnung und Ausrüstung der Schwyzerkontingente sicherzustellen¹⁰. Nicht weniger lag ihm die Ausbildung der schwyzerischen Mannschaft am Herzen¹¹. Er bearbeitete ferner für die schwyzerische Instruktionsbehörde die militärischen Fragen, die auf der Tagsatzung zur Sprache kamen¹² und entschied damit jedesmal die Art der schwyzerischen Stimmabgabe¹³.

Die Truppen des Kantons Schwyz ernteten in diesen Jahren mehrmals eidgenössisches Lob, sei es wegen des guten Eindruckes, den sie jeweils im eidgenössischen Uebungslager hinterließen¹⁴, oder wegen des erfreulichen Ergebnisses der Inspektion im Oktober 1842¹⁵. Daß das schwyzerische Wehr-

⁷ Vgl. Bericht des eidgenössischen Obersten von Schmiel an die Tit. eidg. Militair Aufsichtsbehörde über die Inspektion in Schwyz 1836. Abschrift. FA.

⁸ Ebenda.

⁹ KR-Prot. v. 23. Nov. 1836.

¹⁰ Vgl. GR-Prot. v. 17. Jan. 1839; RK-Prot. v. 27. Febr. 1839; GR-Prot. v. 19. Juni 1841; KR-Prot. v. 22. Dez. 1845.

¹¹ Vgl. KR-Prot. v. 4. Mai 1840.

¹² Vgl. GR-Prot. v. 17. Jan. 1839; RK-Prot. v. 22. März 1841, 15. Juni 1841 und 15. Febr. 1845.

¹³ Vgl. GR-Prot. v. 17. Jan. 1839; RK-Prot. v. 22. März 1841 und 15. Juni 1841.

¹⁴ Vgl. RK-Prot. v. 9. Juni 1841 und v. 7. Sept. 1846.

¹⁵ Vgl. RK-Prot. v. 25. April 1843.

wesen in der bewegten Zeit zwischen 1833—1848 unter ungünstigen Bedingungen von einem kläglichen Zustand auf eine sehr beachtliche Höhe gebracht wurde, war das unbestrittene Verdienst von Theodor ab Yberg. Er löste hier eine Aufgabe, die einer andern Persönlichkeit zu jener Zeit im Kanton Schwyz kaum geglückt wäre.

Dagegen hatte er sich während seiner öffentlichen Tätigkeit verschiedentlich mit einem kirchenpolitischen Problem zu befassen, das eine befriedigende Lösung immer wieder auszuschließen schien. Es handelte sich um den Versuch, die Urkantone wiederum, wie es früher der Fall gewesen war, in einem einzigen Bistum zu vereinigen. Zehn Jahre nach ihrer Lostrennung vom Bistum Konstanz¹⁶ schloß sich der Kanton Schwyz unter Vorbehalt seiner „bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten, Privilegien und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen, wie er solche unter den Bischöfen von Konstanz und bis auf diesen Tag genossen . . .“, am 3. August 1824 an das Bistum Chur an¹⁷. Dagegen konnten sich Uri und Unterwalden nicht entschließen, dem Beispiele von Schwyz zu folgen. Diese beiden Kantone bemühten sich zwar ebenfalls um den Anschluß an die Diözese Chur; doch stellten sie Bedingungen, auf die der Bischof nicht eingehen wollte¹⁸. In der Folge wandten sie sich an die Stände, die an der Reorganisation des Bistums Basels arbeiteten¹⁹. Indessen kam es auch hier nicht zum endgültigen Anschluß, obwohl die kirchliche Genehmigung bereits vorlag²⁰. Seit dem Beginn der Unterhandlungen hatten sich nämlich die politischen Verhältnisse grundlegend verändert. Im Kanton Schwyz war im Januar 1830 vom äußeren Landesteil der Kampf um die Anerkennung der Rechtsgleichheit eröffnet worden; im Dezember des gleichen Jahres hielten die Urstände ihre erste Konferenz in Beckenried, aus der sich später die Sarnerkonferenz entwickelte; im Januar 1831 begannen die Unruhen in Basel, und im darauffolgenden Mai ertönte aus dem Thurgau der Ruf nach einer Revision des Bundesvertrages, mit dem sich die Tagsatzung schon am 19. August 1831 zu beschäftigen hatte. Bei allen diesen wichtigen politischen Fragen verfolgten Uri und Unterwalden eine Richtung, die derjenigen der Basler Diözesanstände (Basel-Stadt ausgenommen) diametral entgegenlief. Bei dieser tiefgreifenden

¹⁶ Vgl. Kothing, Martin, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzerischen Diözesanstände von 1803—1862, Schwyz 1863, S. 61 ff.

¹⁷ Ebenda S. 255 ff. Der Anschluß von Schwyz geschah trotzdem „in einer Weise, bei der ihm jeder kirchliche Einfluß durch die bündnerische Staatshoheit zum voraus abgeschnitten war“. Vgl. Kothing S. 413.

¹⁸ Ebenda S. 279 ff.

¹⁹ Ebenda S. 288 ff.

²⁰ Ebenda S. 327 f.

Lockung der politischen Bande konnte auch eine kirchliche Vereinigung kaum mehr in Betracht fallen. So blieben Uri und Unterwalden trotz ihrer Anstrengungen, sich ans Bistum Basel anzuschließen, unter der provisorischen Administration des Bischofs von Chur, dem sie im Jahre 1819 zusammen mit dem übrigen von Konstanz abgelösten Teil der Schweiz zugeteilt worden waren²¹.

Nach dem Tode von Fürstbischof Karl Rudolph von Chur, der im Oktober 1833 starb, wurde die Bistumsfrage wieder aufgerollt²². Der Kantonsrat wählte am 13. Dezember 1833 Theodor ab Yberg als zweites Mitglied in eine Kommission, die unter dem Präsidium von Kantonslandammann Nazar von Reding, mit Beziehung von Geistlichen der beiden Kapitel Schwyz und March, die Bistumsverhältnisse mit Bezug auf den Kanton Schwyz nach ihrer rechtlichen Seite hin genau zu überprüfen hatte²³. Diese Kommission stellte fest, daß der Anschluß von Schwyz an Chur zwar ein „kirchlich-faktisches Verhältnis“ sei, das als solches nur durch den päpstlichen Stuhl wieder verändert werden könne, daß aber der Stand Graubünden, dessen katholische Bevölkerung den weitaus größten Teil des Bistums Chur ausmache, dieses Verhältnis nicht anerkenne, weil er beim Abschluß des Vertrages nicht begrüßt wurde²⁴, und daß ferner der Vertrag mit dem Ableben des Bischofs eigentlich erloschen sei.

In der Absicht, eine Klarstellung der Situation herbeizuführen, die die Trennung von Chur keineswegs ausschloß, wandte sich dann die Regierung von Schwyz an diejenige von Graubünden, die ihrerseits vom dortigen Großen Rat ohne weiteres bevollmächtigt wurde, mit Schwyz über die Einverleibung in die Diözese Chur zu unterhandeln. Infolgedessen ernannte der Große Rat von Schwyz am 12. Dezember 1834 eine Vorbereitungskommission mit Theodor ab Yberg an der Spitze²⁵. Da diese Kommission vorschlug, den Ständen Uri und Unterwalden durch eine persönliche Abordnung das Ansuchen zu unterbreiten, sie möchten mit Schwyz in den gleichen bischöflichen Verband treten, beauftragte der Kantonsrat am 16. Februar 1835 Landammann ab Yberg und Statthalter Duggelin, die Mission auszuführen. In der Großratssitzung vom 14. März 1835 berichtete ab Yberg mit zuversichtlichen Worten über das Re-

²¹ Ebenda S. 188.

²² Das damals bestehende Doppelbistum Chur-St. Gallen stand vor seiner Auflösung.

²³ Vgl. KR-Prot. v. 13. Dez. 1833.

²⁴ Vgl. Kothing S. 352 f. Die Bündner Regierung hatte übrigens schon 1822, als die Urkantone noch gemeinsam mit dem Bischof unterhandelten, gegen den Anschluß protestiert, sofern dieser ohne Mitwirkung des Standes Graubünden vollzogen würde. Text wörtlich bei Kothing S. 210 ff.

²⁵ GR-Prot. v. 12. Dez. 1834.

sultat dieser Sendung; die beiden andern Urstände aber konnten sich nachträglich nicht zu entscheidenden Schritten entschließen. Sogar im Kanton Schwyz schlug die Stimmung allmählich um, so daß schließlich die Sache auf Jahre hinaus unerledigt liegen blieb²⁶, bis am 13. Oktober 1841 dem Kantonsrat durch seinen Präsidenten eröffnet wurde, daß Bischof Johann Georg Bossi von Chur laut glaubwürdigen Mitteilungen zu resignieren oder einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge zu wählen gedenke, und daß man sich gegen unerwünschte Eventualitäten vorsehen sollte.²⁷ In der Diskussion bemerkte ab Yberg, „es sei bekannt, daß man sich seinerzeit übereilt an das Bistum Chur angeschlossen; die inzwischen angehäuften Erfahrungen beweisen nur zu sehr, daß dieser Anschluß den Wünschen und Bedürfnissen des Kantons Schwyz nicht entspreche. Es sei nach seiner Ansicht Grund genug vorhanden, darauf zu denken, daß die bistümlichen Beziehungen des Kantons Schwyz auf eine den Umständen, örtlichen Verhältnissen und den geistlichen wie kirchlichen Anforderungen angemessene Grundlage hin geregelt werden“.²⁸

Zwei Tage darauf referierte ab Yberg im Großen Rat ausführlich über die ganze Entwicklung der Bistumsfrage²⁹. Seine Darlegungen tendierten wie diejenigen von Landammann Holdener auf Loslösung von Chur und Gründung eines Urschweizer Bistums. Nach langer Beratung äußerte der Große Rat einstimmig den Wunsch und Willen, daß die Verbindung mit Chur gelöst und im vorgeschlagenen Sinne eine Neuregelung versucht werde. Die Regierungskommission erhielt den Auftrag, sich mit der Geistlichkeit ins Einvernehmen zu setzen und vereint mit ihr an die Nuntiatur zu gelangen, um durch deren Vermittlung und Unterstützung die Einwilligung des Heiligen Vaters nachzusuchen und zu erwirken.

In Vollziehung des Großratsbeschlusses trat die Regierungskommission am 4. November 1841 mit den Vorstehern der beiden Sextariatskapitel³⁰ zusammen, um die weiteren Entschlüsse zu beraten. Bei dieser Gelegenheit wurden Theodor ab Yberg und der bischöfliche Kommissar Suter von Schwyz zu Abgeordneten an die Nuntiatur ernannt. Am 14. Dezember 1841 meldete ab Yberg in der Sitzung der Regierungskommission, daß er bereits nach mündlicher Mitteilung des ihm erteilten Auftrages sowohl mit seiner Hochwürden, dem Auditor und damaligen Internuntius Bovieri, als mit seiner Exzellenz, dem neu

²⁶ Vgl. Kothing S. 359.

²⁷ KR-Prot. v. 13. Okt. 1841.

²⁸ Ebenda. Kothing, S. 384, zitiert das Votum ab Ybergs ohne Erwähnung des Votanten.

²⁹ Vgl. GR-Prot. v. 15. Okt. 1841.

³⁰ Vgl. RK-Prot. v. 4. Nov. 1841, ferner Kothing S. 385 f.

angekommenen Nuntius d'Andrea konfidenziell Rücksprache gepflogen und diesem unter Auseinandersetzung der rechtlichen, geschichtlichen, politischen und örtlichen Verhältnisse der obschwebenden Angelegenheit die Wünsche des Kantons Schwyz geneigter Würdigung und Beachtung empfohlen habe. Diese beiden Herren schienen der Sache nicht abhold zu sein, hätten aber zu verstehen gegeben, daß ihnen, um sich von dem Umfang und der Ausführbarkeit des Vorhabens überzeugen zu können, Mitteilung eines Entwurfes und Nachrichten über die diesfälligen Gesinnungen derjenigen Stände, deren Beitritt erhofft werden wolle, erwünscht wären. Er habe jene kirchlichen Würdenträger insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Bildung eines eigenen, gemeinsamen Bistums nicht nur in den wohlverstandenen Interessen, sondern auch in den Absichten der beiden andern Urstände, vielleicht gar auch in denen der Stände Luzern und Zug liegen dürfte.

Auf diesen Bericht hin wurden die Abgeordneten beauftragt, bei der Nuntiatur die Sache nun offiziell zu betreiben. Aber ungeachtet dieses Beschlusses blieb die Bistumsangelegenheit wieder volle zwei Jahre liegen. Erst am 25. Oktober 1843 erklärte ab Yberg in der Sitzung der Regierungskommission, er habe im Verein mit Kommissar Suter zu wiederholten Malen mit dem Apostolischen Nuntius Rücksprache genommen. Der Nuntius habe sich bereit erklärt, zur Errichtung eines solchen Bistums Hand zu bieten, insofern nämlich die zur Errichtung erforderlichen Mittel und Wege gezeigt werden könnten. Nun aber sei hiefür bei den übrigen Kantonen der Waldstätte kein reges Interesse vorhanden, so zwar, daß er (ab Yberg) sich zum Antrag veranlaßt finde, es möchte der Gegenstand einstweilen zu Akten gelegt und zur Verwirklichung des Vorhabens ein geeigneterer Zeitpunkt abgewartet werden³¹.

Die Regierungskommission genehmigte diesen Antrag einstimmig. Aber nach dem am 9. Januar 1844 erfolgten Tode des Bischofs Johann Georg wurde die Frage neuerdings aktuell. Die Regierungskommission fand, „daß sich für Lösung der mit Chur bestehenden Bistumsverhältnisse kein geeigneterer Zeitpunkt als der gegenwärtige zeigen dürfte“; ja sie hatte sogar den Eindruck, „daß energisches und entschiedenes Handeln nottue“.³² So bemühte sich denn ab Yberg anlässlich der Tagsatzung im Sommer 1844, die Vertreter der beiden andern Urstände sowie den Präsidenten des eidgenössischen Vorortes, Siegwart-Müller, für die Gründung eines Bistums Waldstätte zu gewinnen³³. In Siegwarts Wohnung zu Luzern entwickelte

³¹ RK-Prot. v. 25. Okt. 1843.

³² RK-Prot. v. 15. Jan. 1844.

³³ Vgl. RK-Prot. v. 23. Sept. 1844.

er ihnen am 21. August die Gründe, die für eine solche Einrichtung sprachen, und ersuchte sie um ihre Mitwirkung bei der Festsetzung der dazu notwendigen Präliminarien. Die Gesandtschaften von Uri und Unterwalden waren ohne Instruktion, teilten aber seine Ansichten und Wünsche; Siegwart betonte die schwierige Lage Luzerns hinsichtlich der Losschälung vom bestehenden kirchlichen Verbande und wünschte, daß der Impuls von den Urkantonen ausgehe. Darauf einigte man sich auf folgendes Vorgehen: Uri sucht Ob- und Nidwalden für das Unternehmen zu gewinnen. Ist dies geschehen, so gelangen die drei Regierungen an Schwyz und nachher sämtliche Urstände vereint an Luzern, „wornach ein.. umfassendes Projekt auszuarbeiten sei“.³⁴

Diesmal schien der lange gehegte Plan Gestalt annehmen zu wollen, zumal auch der Apostolische Nuntius ab Yberg gegenüber seine Zusicherungen wiederholte. Doch traten bald eidgenössische Fragen so sehr in den Vordergrund, daß man in Schwyz beschloß, zur Ausführung einen besseren Zeitpunkt abzuwarten³⁵. Dieser ist nie eingetroffen.

Aber in jenen Jahren blieb nicht nur dieses spezifisch kirchenpolitische Problem ungelöst. Noch andere öffentliche Aufgaben, mit denen sich ab Yberg als Landammann und als Mitglied der Regierungskommission³⁶ eingehender zu befassen hatte, mußten einer späteren Zeit zur Lösung überbunden werden. Dies galt in besonderer Weise für das Straßenwesen, das grundsätzlich in den Verwaltungsbereich der Bezirke gehörte. Da dem Kanton nur ein sehr beschränktes Aufsichtsrecht zu kam, herrschte eine große Unordnung, indem jeder Bezirk im Straßenbau nach seinem Gutfinden handelte. Von einem planmäßigen Ineinandergreifen bei der Anlage neuer Straßenzüge konnte so keine Rede sein; ebenso wurde der Unterhalt vernachlässigt³⁷. Theodor ab Yberg wollte diesem Uebel abhelfen und beantragte im Jahre 1837 im Kantonsrat die gänzliche Kantonalisierung des schwyzerischen Straßennetzes³⁸. Tatsächlich genehmigte der Große Rat im November 1840 eine durch diesen Vorstoß veranlaßte Verordnung über die Kantonalisierung der Straßen³⁹. In der Regierungskommission regte ab Yberg die Anstellung eines Fachmannes an, „der sich in der Eigenschaft eines Ingenieurs mit dem Straßenbau ausschließlich zu beschäftigen hätte“⁴⁰. Diese Anregung wurde nicht ver-

³⁴ Ebenda.

³⁵ Vgl. RK-Prot. v. 1. Dez. 1845.

³⁶ Er gehörte ihr von 1833—1847 ununterbrochen an.

³⁷ Vgl. Steinauer II, S. 421.

³⁸ KR-Prot. v. 14. März 1837.

³⁹ GR-Prot. v. 19. Nov. 1840.

⁴⁰ RK-Prot. v. 20. Nov. 1840.

wirklicht; dagegen erhielten ab Yberg und Kantonsstatthalter J. B. Düggelin den Auftrag, „die Inspektion derjenigen Straßen, welche im Projekt als Cantonalstraßen bezeichnet sind.. vorzunehmen,.. ihre Ideen aufs Papier zu nehmen und der h. Regierungskommission zu weiterer Verfügung zu hinterbringen“⁴¹. Schon im März 1841 konnte eine gemeinsame Sitzung der Regierungskommission mit der Straßenbaukommission des Bezirkes Schwyz stattfinden und auf Grund des Gutachtens der beiden Inspektoren über die Verbesserung der für die Kantonalisierung bestimmten Straßen des alten Landes verhandelt werden⁴². Bereits wurden auch Kostenberechnungen über die Korrektion der Hauptstraßen in Auftrag gegeben⁴³. Der am 28. Mai 1841 im Schoße der Regierungskommission erstattete offizielle Bericht machte aus dem schlechten Zustand der schwyzerischen Straßen kein Hehl. „Aus allem ergebe sich, daß der Kanton die Straßen im gegenwärtigen Zustand nicht übernehmen könnte, wenn ihm nicht sehr große Geldmittel zur Verfügung gestellt würden“⁴⁴. Der Kanton sah sich in der Folge nach einem Anleihen um, während ab Yberg nicht erlangte, weiterhin für die Verbesserung des Verkehrsnetzes zu arbeiten. So übernahm er es, im Verein mit Landammann Fridolin Holdener und Kantonssäckelmeister Wendelin Fischlin von Schwyz den Bau der Straßenlinie Schindellegi—Pfäffikon zu vergeben⁴⁵; ferner stand er dem Präsidenten der Kantonsstraßen-Kommission, Wendelin Fischlin, beim Bau der Straße von Wollerau nach Bäch und bei der Verbesserung von Straßenzügen im Bezirk Schwyz zur Seite⁴⁶, und im Jahre 1844 plädierte er im Kantonsrat mit Erfolg für den Bezirk Pfäffikon, der um Erlaß seines Treffnisses an der Schindellegi-Straßenbaute nachgesucht hatte. Theodor ab Yberg „wünschte, es möge der Kanton bei dem Anlaß abermals beweisen, daß er die Bezirke in ihren gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen gesonnen sei“⁴⁷.

Der großzügige Plan einer umfassenden Verbesserung des schwyzerischen Straßennetzes konnte in diesen Jahren erst zu einem kleinen Teil verwirklicht werden, wie denn auch die Kantonalisierung für einmal in ihren Anfängen stecken blieb⁴⁸. Immerhin kommt ab Yberg das Verdienst zu, durch sein tatkräftiges Beginnen hier Pionierarbeit geleistet zu haben.

⁴¹ RK-Prot. v. 20. Nov. 1840 und v. 21. Nov. 1840.

⁴² Neun Straßen standen zur Diskussion. Vgl. RK-Prot. v. 23. März 1841.

⁴³ RK-Prot. v. 15. April 1841.

⁴⁴ RK-Prot. v. 28. Mai 1841.

⁴⁵ RK-Prot. v. 19. Dez. 1842.

⁴⁶ Vgl. RK-Prot. v. 27. Nov. 1843.

⁴⁷ KR-Prot. v. 15. April 1844.

⁴⁸ Nach Steinauer II, S. 421, scheiterte sie „an dem Selbstherrlichkeitsdunkel und der Kurzsichtigkeit der Bezirke“.

In ebenso fortschrittlicher Weise suchte er die Viehzucht, diesen Hauptzweig der schwyzerischen Volkswirtschaft, quantitativ zu heben. Schon in älterer Zeit waren in einigen Bezirken zweckdienliche Anordnungen zur Veredelung des Viehes getroffen worden, die jedoch nur lau gehandhabt wurden⁴⁹. Da brachte ab Yberg im Jahre 1835 diese wichtige Frage im Kantonsrat zur Sprache und „stellte den Antrag für alljährliche Abhaltung einer Viehschau in den sämtlichen Bezirken zum Zwecke der Veredelung der Rindvieh- und Pferdezucht des hiesigen Kantons, als des bereits einzigen Erwerbszweiges desselben. Um diesen Zweck desto eher erreichbar zu machen, sollten von der Kantonsregierung aus in den sämtlichen Bezirken je nach Verhältnis ihrer Größe Prämien ausgesetzt werden. Der Antragsteller zeigte bei diesem Anlaß überhaupt die Notwendigkeit, daß für Veredelung der Viehzucht im hiesigen Kanton das Möglichste getan werde“⁵⁰. Der Kantonsrat übertrug ihm darauf das Präsidium einer Kommission, die die Sache zu studieren hatte. Im November 1835 legte ab Yberg dem Kantonsrat das von ihm unterzeichnete Kommissionalgutachten vor. Es bestand aus dreizehn Punkten und regte vor allem an, „daß alljährlich eine Viehschau im Kanton abgehalten und für die da-selbst aufgeführten Zuchttiere, Hengste und Stiere an deren Eigentümer eine Anzahl Prämien ausgeteilt werden. Für die 3 innern Bezirke Schwyz, Gersau und Küsnacht solle die Viehschau in Schwyz, für die 4 äußern in Pfäffikon statthaben. Eine vom Kantonsrat für jeden dieser Kantonsteile besonders aufzustellende Kommission habe die daher erforderlichen Verrichtungen zu übernehmen, als: Prüfung der Tiere hinsichtlich ihres Alters, Größe, Farbe, Abstammung etc., sowie Asteilung der Prämien. Die Zahl der letztern ist auf jeden der erwähnten Kantonsteile für die Pferde vier, für das Rindvieh zwölf, jene im Gesamtbetrag von 290 Franken, diese von 382 Franken, so daß die alljährliche Summe der Prämien 1344 Franken beträgt“⁵¹. Der Kantonsrat genehmigte diese Vorschläge. Später arbeitete ab Yberg im Auftrage der Regierungskommission zuhanden der beiden Viehschaukommissionen ein Regulativ aus, in dem genauer festgesetzt wurde, „wie im allgemeinen ein Tier hinsichtlich.. der wesentlich zu beachtenden Punkte beschaffen sein müsse, wenn ein Prämium an dasselbe abgegeben werden soll“⁵².

Diese Art, ein Problem der wirtschaftlichen Produktion anzupacken, mutet durchaus modern an. Es handelte sich um einen Versuch staatlicher Qualitätsförderung, der in den Drei-

⁴⁹ Vgl. Steinauer II, S. 488.

⁵⁰ KR-Prot. v. 16. Febr. 1835.

⁵¹ KR-Prot. v. 24. Nov. 1835.

⁵² RK-Prot. v. 15. März 1837.

ßigerjahren des neunzehnten Jahrhunderts einer „altgesinnten“ Schwyzer Regierung und dem Initianten alle Ehre machte.

Aber noch andern Verwaltungszweigen und Amtsgeschäften drückte Landammann ab Yberg den Stempel auf. Da die „Notwendigkeit einer bessern Regelung des gesamten Polizeiwesens“ nach Einführung der neuen Verfassung im Jahre 1833 „allgemein gefühlt“ wurde⁵³, hatte ab Yberg als Chef dieses Ressorts die notwendigen Verbesserungen an die Hand zu nehmen. Er bemühte sich um die Einrichtung eines zweckmäßigen Polizeibüros⁵⁴, übernahm die Vorarbeiten zur Schaffung einer neuen Polizeiordnung⁵⁵, sorgte für die Uniformierung und Bewaffnung des Landjägerkorps⁵⁶, entwarf ein Regulativ über den Wirkungskreis und die Amtstätigkeit der Polizeidirektion, die bis zu jenem Zeitpunkte ohne Richtschnur geamtet hatte⁵⁷; ferner wirkte er mit bei den Bemühungen, die Heimatlosenfrage zu lösen⁵⁸, und gehörte auch zu den Initianten und Vorkämpfern für die Errichtung einer kantonalen Strafanstalt⁵⁹.

Daneben vertrat er den Stand Schwyz jedesmal als Verhandlungspartner, wenn ein wichtiges Abkommen geschlossen werden mußte, so beim Verkauf der Hafengüter bei Richterswil⁶⁰ und beim Abschluß des Postpachtvertrages zwischen Schwyz und St. Gallen⁶¹. Die Beherrschung der französischen Sprache ermöglichte ihm den mühelosen Verkehr mit der päpstlichen Nuntiatur, so daß auch da die Erledigung geschäftlicher wie repräsentativer Aufgaben regelmäßig ihm übertragen wurde. An der Vorbereitung wichtiger gesetzgeberischer Erlassen nahm er führenden Anteil⁶².

Ein besonderes Anliegen bildete für ab Yberg die Revision der Kantonsverfassung von 1833. Nachdem diese Verfassung

⁵³ RK-Prot. v. 7. Nov. 1833.

⁵⁴ Ebenda. Vgl. auch RK-Prot. v. 13. Aug. 1834.

⁵⁵ RK-Prot. v. 20. Nov. 1833.

⁵⁶ RK-Prot. v. 12. Mai 1834.

⁵⁷ RK-Prot. v. 6. Sept. 1834.

⁵⁸ GR-Prot. v. 15. Febr. 1838; RK-Prot. v. 19. Dez. 1838 und 9. April 1839.

⁵⁹ GR-Prot. v. 23. März 1840 und 16. Okt. 1842; RK-Prot. v. 19. Nov. 1842 und 23. Jan. 1843. Die Ausführung des Planes mußte dann freilich auf später verschoben werden. Vgl. RK-Prot. v. 26. Okt. 1843.

⁶⁰ Vgl. Styger, Martin, Die Hafengüter bei Richterswil und die Staatsgrenze zwischen Schwyz und Zürich. Mitt. Hist. Ver. Kt. Schwyz 38 (1931), S. 29 ff.

⁶¹ RK-Prot. v. 7. Dez. 1844; GR-Prot. v. 13. Dez. 1844.

⁶² Er präsidierte z. B. die Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzes über den Loskauf der Zehnten und Grundzinsen, vgl. GR-Prot. v. 16. März 1836. Im Jahre 1844 übertrug ihm die Regierungskommission die Leitung der Vorarbeiten zur Revision der sog. Organischen Gesetze, vgl. RK-Prot. v. 5. Juni 1844. Ueber die Organischen Gesetze vgl. Steinauer II, S. 439, und Inderbitzin, Hermann, Die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz, Diss. jur. Zürich, Ingenbohl 1941, S. 11 f.

als ausgesprochenes Erzeugnis eines politischen Notzustandes 8 Jahre in Kraft gewesen war, galt es nun, ihre Schwerfälligkeit zu mildern und sie den praktischen Bedürfnissen des Volkes besser anzupassen. Der Verfassungsrat⁶³, der sich erstmals am 14. März 1842 versammelte, wählte Theodor ab Yberg zu seinem Präsidenten. In 8 Sitzungen kam ein Entwurf zustande, der sich sehen lassen durfte. Zwar wurde die Kantonsgemeinde von Rothenthurm nach Schwyz verlegt, jedoch mit engerer Befugnis ausgestattet als bisher, indem Abstimmungen über Gesetze den Bezirksgemeinden überbunden waren. Der Bestand der Klöster und Stifte wurde ausdrücklich gewährleistet, im Gegensatz zur Verfassung von 1833. Auf Antrag von ab Yberg nahm man folgende Behörden in den Entwurf auf: A. Kantonsgemeinde, B. Kantonsrat (Legislative), C. Regierungsrat (Exekutive mit Departementseinteilung), D. Kantonsgericht, E. Oberstes Kriminalgericht, F. Schiedsgericht⁶⁴.

Am 4. April 1842 hatte ab Yberg im Verfassungsrat erklärt, das Mißlingen der Revision wäre ein Unglück für den ganzen Kanton⁶⁵. Aber der alte Partegeist lebte noch, und vor allem fürchteten die äußern Bezirke für ihre errungene Ebenbürtigkeit. Schwyz, Küssnacht und Pfäffikon mit einer Seelenzahl von 20 223 nahmen zwar an, aber die March, Einsiedeln, Wollerau und Gersau, mit einer Bevölkerungszahl von nur 19 050, lehnten ab⁶⁶. Zur Annahme wären zwei Drittel der Stimmen nötig gewesen. Die wirkliche Mehrheit, bestehend aus einer starken Majorität im alten Land und ebenfalls starken Minderheiten in den verwerfenden Bezirken, konnte bei dem herrschenden Wahlmodus nicht zur Geltung kommen⁶⁷.

So blieb die Verfassung von 1833 weiterhin in Kraft. Die Partei der Altgesinnten hatte eine formelle Schlappe erlitten; allein die Abneigung gegen liberalisierende Projekte und die Sorge für die Erhaltung kirchlicher Stellung und Rechte wuchs gleichwohl sichtlich an⁶⁸. Die unmittelbar nachher getroffenen Wahlen der Maienlandsgemeinde am Rothenthurm bestätigten das herrschende Regime und Theodor ab Yberg wurde zum dritten Male Kantonslandammann. In seiner Antrittsrede⁶⁹

⁶³ Vgl. Sitzungsprotokoll des Verfassungsrates des Kantons Schwyz. StA, Aktensammlung I, Mappe 299.

⁶⁴ Vgl. StA, Verfassungsentwurf von 1842.

⁶⁵ StA, Aktensammlung I, Mappe 299, Prot. des Verfassungsrates von 1842.

⁶⁶ Vgl. GR-Prot. v. 19. April 1842. Die Bezirkslandsgemeinden hatten am 17. April über die neue Verfassung zu entscheiden. In einzelnen Bezirken wurde von den Liberalen scharf dagegen gekämpft, der Bezirk Schwyz mit einem reißenden Wolf verglichen und (anderswo) das Volk vor den Ziegeln der Häuser von Schwyz gewarnt.

⁶⁷ Vgl. auch Baumgartner III, S. 73.

⁶⁸ Vgl. ebenda, S. 74.

⁶⁹ Vgl. Entwurf, FA.

führte er aus, er könne das Amt nicht übernehmen, ohne daß sich seine Brust mit banger Sorge erfülle.

„Denn fragen wir uns, wie steht es in der Eidgenossenschaft, in diesem schönen, früher so glücklichen, so geachteten Lande, . . welche herzbrechende Antwort wird uns zuteil, was hören, was sehen, was erfahren wir? Nichts als Zank, Hader, Zerwürfnisse aller Art und wenigstens alle Monate in irgendeinem Canton eine Revolution — eine gewaltsame Umänderung von Verfassungen und Regierungen, welche je nach der Mode gleichsam wie Kleider gewechselt werden. Ein noch größeres Uebel droht die Eidgenossenschaft in ihren Grundfesten zu erschüttern und dieselbe an den Rand des Verderbens zu schleudern. Es ist dieses der gewaltsame Eingriff in die konfessionellen Verhältnisse und die aus demselben notwendig erfolgende Entzweiung katholischer und reformierter Eidgenossen, welche, wenn sie unglücklicherweise länger unterhalten werden sollte, die traurigsten Folgen nach sich ziehen müßte, denn es wird wohl niemand bestreiten können, daß als wesentliche Bedingung eines glücklichen Bestandes der Schweizerischen Eidgenossenschaft seit der Reformation . . die gegenseitige Achtung der kirchlichen Rechte, die Anerkennung kirchlicher Freiheit und das Nichtinterventionsprinzip es waren, welchen dieses friedliche Zusammenleben zu verdanken war. In dem Grade, in welchem aber dieses Prinzip des Friedens von der einen oder andern Seite verletzt wurde, hat sich sogleich der Rachen der Zwietracht geöffnet und alles Unheil unter die Eidgenossen geschleudert, hierüber lehrt uns die Geschichte, und hiefür zeugen die unglücklichen Ereignisse im Aargau.

Oh, möge es den Bemühungen und Verwendungen so vieler biedern Eidgenossen gelingen, dieses drohende Ungewitter vom teuren Vaterlande ferne zu halten und demselben wieder zu geben, was ihm so not tut und ohne das keine Schweiz auf lange Dauer denkbar ist — Friede, Ruhe und Eintracht.

Auch im innern oder engern Vaterlande ist leider noch kein ruhiges, friedliches, vertrauliches Zusammenleben eingetreten. Abneigung und gegenseitiges Mißtrauen wüten noch stets in den Eingeweiden unseres Cantons, jeder Bezirk glaubt sich beeinträchtigt, hintangesetzt, jeder verlangt mehr, keiner ist zufrieden und warum? Etwa weil ihm wirklich Unrecht geschieht? Nein — erlaubt mir, getreue, liebe Landleute, unumwunden zu bemerken: weil viele nicht wissen, was sie wollen, und nichts wollen, was nicht von ihnen kommt und von ihnen ausgeht! Möget ihr . . alle diese Wahrheit beherzigen . . mögen wir vereint alles anwenden, um gegenseitiges Vertrauen, Bruderliebe und Eintracht in die Herzen aller Mitbürger zu pflanzen, und glücklich und stark wird der Canton Schwyz sein und so Gott will, auch bleiben.“

Diese Worte waren unter dem Eindruck der Klösteraufhebung im Aargau und der mißglückten Verfassungsrevision im Kanton Schwyz gesprochen. Als ab Yberg nach zwei Jahren das Landammannamt dem Volke zurückgab, zeichnete er in bezug auf den Kanton Schwyz ein wesentlich helleres Bild:⁷⁰

„Unverkennbar steht der Canton Schwyz, durch Gottes gütige Leitung und Fürsorge, auf einem weit ruhigeren, friedlicheren und geregelteren Punkt, als er während . . zehn Jahren sich leider mehr als einmal befunden hat. Die unseligen Wirren und Unruhen sind verschwunden, das traurige, alles verzehrende gegenseitige Mißtrauen hat sich

⁷⁰ Vgl. Landsgemeinderede 1844. Entwurf, FA.

größtenteils verloren und wird, ich hoffe es, ja ich traue es so gerne eurem Biedersinn zu, ganz der Vergessenheit anheimfallen. Oh, mögen diese Bilder der Zerrissenheit auf immer von uns verbannt bleiben, mögen an deren Statt verfassungsmäßige und gesetzliche Ordnung, zeitgemäße Verbesserungen sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung als der Administration, besonnenes Vorwärtsschreiten, nützliche Einrichtungen sowohl im Canton als in den verschiedenen Bezirken aufblühen.. und dadurch der erfreuliche Beweis geleistet werden, daß das sämtliche Volk des Cantons Schwyz, der Wirren müde, den ihm von verschiedener Seite stetsfort dargebotenen Zankapfel von sich geworfen und die Ueberzeugung gewonnen hat, daß nur Friede, Ruhe, Eintracht, festes Zusammenhalten.. echt brüderlicher und religiöser Sinn ein freies Volk beglücken und ihm Kraft und Achtung verschaffen können.“